

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

An die
Energie Bernkastel-Wittlich - Anst. d. öff. Rechts
(EBW-AÖR)
Kurfürstenstraße 16

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für den Windpark Staatsforst Morbach

Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)

des Typs ENERCON-E115, Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m

durch die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AÖR),

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,

in der Gemarkung Haag, Flur 14,

Flurstücke 56/11 und 63/10

Auskunft erteilt Frau Mathei
Zimmer - Nr. EG Neubau N 19
Telefon (065 71) 14 - 2313
Telefax (065 71) 14 - 42313
E-Mail Yvonne.Mathei
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2016/0002
PK-Nr.: 411634408
Datum 28.12.2016

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION
TRIER** ★
★ ★ ★

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung.....	4
1. Antragsunterlagen.....	6
2. Allgemeines	6
II. Nebenbestimmungen	8
1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.....	8
2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.....	22
3. Untere Wasserbehörde.....	32
4. Naturschutz	33
5. Baurecht	43
6. Verkehr.....	46
a. Straßenverkehr	46
b. Luftverkehr	51
c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	55
7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation.....	55
8. Forst.....	55
9. Denkmalschutz / Archäologie	59
10. Allgemeine Regelungen / Hinweise.....	60

III.	Begründung	63
IV.	Kostenfestsetzung	100
V.	Rechtsgrundlagen	101
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	104
	Anlage 1: Antragsunterlagen.....	105
	Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung	122
	Anlage 3: Pflanz und Arbeitsschema, Forstamt	162

Weitere Anlagen

- Merkblatt „Windkraftanlagen“
- Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: § 2 Abs. 1 Nr. 1c) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie §§ 3 und 3a – 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 1.6.1. Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag der

Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AöR)

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

vom 05.07.2016, sowie den Ergänzungen in Form von Nachträgen vom 20.07.2016, 21.07.2016, 16.08.2016, 11.10.2016, 15.11.2016, 01.12.2016, 06.12.2016, 07.12.2016, 08.12.2016, 15.12.2016, 19.12.2016 und 20.12.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WEA)

des Typs ENERCON E-115 TES (149 m Nabenhöhe, 115,72 m Rotordurchmesser,
3 MW Nennleistung und 206,86m Gesamthöhe)

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhenangaben in m über NN	
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Gesamthöhe
SF11	356.743	5.520.951	Haag	14	63/10	515,70	722,64
SF12	357.188	5.521.338	Haag	14	63/10	540,25	747,19
SF13	357.642	5.521.338	Haag	14	56/11	547,20	754,14
SF14	358.098	5.521.500	Haag	14	56/11	555,95	762,89
SF15	357.998	5.521.915	Haag	14	56/11	600,55	807,49

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb vorstehend genau bezeichneten 5 Windenergieanlagen, die mit WEA SF 11, WEA SF 12, WEA SF 13, WEA SF 14 und WEA SF 15 benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Die Umwandlungsgenehmigung aufgrund § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LWaldG i.d.F. vom 30.11.2000 [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetz vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193], zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und Betrieb von o. g. 5 WEA mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung in der Größenordnung von 54.348 m² wird unter Maßgabe der unter II 8. genannten Nebenbestimmungen befristet erteilt.

Wind- energie- anlage (WEA) [Bezeichnung oder Nr.]	Befristete Umwandlungsflächen: werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald!						Temporäre Rodungsflächen: werden mit Ende der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet!				Rodungsflächen insgesamt
	WEA-Sto- fläche [Fundament]	Kranstell- fläche	Kran aus- legerfläche	Zuwegung	Zufahrts- radien	Rodungsfläche (dauerhaft) insgesamt	Arbeits-/ Montage- fläche	Lager- fläche	Sonstige (Böschungen, Wege- seitenräume, baum- freie Zonen u.ä.)	Rodungsfläche (temporär) insgesamt	
	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4	Sp.5	Sp.6	Sp.7	Sp.8	Sp.9	Sp.10	Sp.11	Sp.12
SF13	531	1.620	795	1.067	354	4.367	1.200	362	6.595	8.157	12.524
SF14	531	1.620	959	674	426	4.210	1.200	654	3.096	4.950	9.160
SF15	531	1.620	969	269	649	4.038	1.200	654	4.072	5.926	9.964
SF11	531	1.620	1.003	1.078	1.057	5.289	1.200	654	5.788	7.642	12.931
SF12	531	1.620	1.093	603	822	4.669	1.200	654	3.246	5.100	9.769
Summe(n)	2.655	8.100	4.819	3.691	3.308	22.573	6.000	2.978	22.797	31.775	54.348

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der u. a. Tabelle durch den Antragssteller nachzureichen.

- **Baugenehmigung nach § 70 LBauO**
- **Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (EHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG)**

- Benehmen nach § 9 i. V. m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG), sowie §§ 15 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)
 - Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“
 - Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ für die beantragte Gewässerkreuzung, die geplanten Zuwegungen und die Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen.
 - Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Zustimmung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG).
 - Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 43 LStrG für die Benutzung Zufahrt der K 080 (unter Nebenbestimmung II 6. B Nr. 4 genauer definiert).
3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
 4. Die **sofortige Vollziehung** dieses Bescheides wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **angeordnet**.
 5. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Die **Einheitsgemeinde Morbach** hat ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2016 hergestellt.
- Für die Errichtung der WEA wird das Benehmen gem. § 17 i.V.m. **§ 15 BNatSchG** hergestellt.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 5 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere
 - der Schallimmissionsprognose von der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16L1 vom 20.10.2016 und
 - der Schattenwurfberechnung Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 sowie
 - die Unterlagen (Gutachten) zum Eisabwurf des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014 in Verbindung mit dem vorhandenen aber nicht in den Antragsunterlagen enthaltenen Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016

errichtet und betrieben wird.

- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im erweiterten Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 18	54497 Haag, Hölzbach 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 19	54497 Haag, Flurstraße 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 20	54497 Haag, B-Plan Haag I	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 21	54497 Haag, Zum Hasbach 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 27	54497 Horath, Am Soden 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 29	54497 Horath, Huhnlandhof	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 3):

Windkraftanlage Nr. SF 11:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 20	54497 Haag, B-Plan Haag I	25,9 dB(A)
IP 21	54497 Haag, Zum Hasbach 11	25,7 dB(A)
IP 27	54497 Horath, Am Soden 5	25,3 dB(A)
IP 29	54497 Horath, Huhnlandhof	36,9 dB(A)

Windkraftanlage Nr. SF 12:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 19	54497 Haag, Flurstraße 6	25,1 dB(A)
IP 20	54497 Haag, B-Plan Haag I	25,5 dB(A)
IP 29	54497 Horath, Huhnlandhof	30,2 dB(A)

Windkraftanlage Nr. SF 13:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 19	54497 Haag, Flurstraße 6	27,0 dB(A)
IP 20	54497 Haag, B-Plan Haag I	26,8 dB(A)
IP 21	54497 Haag, Zum Hasbach 11	25,9 dB(A)

Windkraftanlage Nr. SF 14:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 18	54497 Haag, Hölzbach 4	27,6 dB(A)
IP 19	54497 Haag, Flurstraße 6	27,3 dB(A)
IP 20	54497 Haag, B-Plan Haag I	26,2 dB(A)
IP 21	54497 Haag, Zum Hasbach 11	25,1 dB(A)

3. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**
- $$L_{WA,(90)} = L_{wa,d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ nicht überschreiten (Grenzwert):}$$

Normalbetrieb (Nennleistung):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA Nr.	$L_{wa,d}$ [dB(A)]	$L_{WA,(90)}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{prog} [dB(A)]	$\sigma_{ges, 90}$ [dB(A)]
SF 11, SF 12, SF 13, SF 14, SF 15	104,9	105,8	0,5	0,5	1,5	2,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$L_{wa,d}$: Schallleistungspegel

$L_{WA,(90)}$: errechneter Schallleistungspegel mit 90%iger Unsicherheit (Grenzwert)

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\sigma_{\text{ges},90}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{wA,d, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{wA,d, \text{Prognose}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
6. Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionsaufpunkt

Immissionspunkt	
IP 02	54497 Horath, Wohnhaus auf Flurstück 29, Flur 17, Gemarkung Horath (genannt: Whs. K79)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.
- Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

Windkraftanlage Nr. SF 11 (WEA 55)

Windkraftanlage Nr. SF 12 (WEA 56)

Hinweis:

Der Aufbau der vorgelegten Schattenwurfberechnung der Firma IEL GmbH, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 lässt eine genauere Festlegung der Schattenwurfbegrenzung nicht zu. Sofern beabsichtigt sein sollte, nicht alle der v.g. Windkraftanlagen mit Schattenwurfab-schaltautomatiken auszurüsten (Stichwort: Aufaddierung der potentiellen Schattenwurfzeiten bis zum Erreichen der zulässigen Immissionsrichtwerte), müsste seitens der Antragstellerin eine interne Reihenfolge festgelegt werden. Im vorliegenden Fall würde der Einbau einer Schattenwurfab-schaltautomatik an einer der beiden v.g. Windkraftanlagen (vorzugsweise der Nr. SF 11 [WEA 55] ausreichen) um das Immissionsschutzziel zu erreichen.

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014 in Verbindung mit dem vorhandenen, jedoch nicht in den Antragsunterlagen enthaltenen Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unter-

schrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

11. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechender Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich

12. Beim Wiederanfahren der Anlagen nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1. des v.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
13. Ein automatisches Wiederanfahren der Anlagen nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des v.g. Gutachtens) i.V.m. dem Einsatz der Rotorblattheizung ist nicht zulässig.
14. Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist ebenso nicht zulässig.
15. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

16. Durch eine geeignete Messstelle ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort:

IP 29 (54497 Horath, Huhnlandhof) nachts: 36,9 dB(A),

verursacht durch:

Windkraftanlage Nr. SF 11

sowie

Einhaltung des Schallleistungspegels der **Windkraftanlage Nr. SF 13** durch eine Schallleistungspegelbestimmung entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten an dem o.g. Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung entsprechend den Vorgaben der Technischen Richt-

linie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ an der **Windkraftanlage Nr. SF 11** durchzuführen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten (hier: Wald) um die betroffenen **Windkraftanlage Nr. SF 11 und SF 13** keine Schallleistungspegelbestimmungen durchgeführt werden können, sind an diesen Windkraftanlagen Schallmessungen bei Windgeschwindigkeiten unterhalb des für FGW-konforme Schallleistungspegelbestimmungen Üblichen (BIN 6 bis BIN 10) durchzuführen (z.B. auf Waldlichtungen und zwecks Verringerung von Störgeräuschen durch Blätter und Astwerk). Die dabei erzielten Messergebnisse sind seitens Messinstituts so aufzubereiten/umzurechnen, dass eine Vergleichbarkeit mit den in Schallimmissionsprognose beigefügten „Schalltechnischen Bericht Nr. 216153-01.06 über eine Dreifachvermessung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 im Betriebsmodus 0s (BM 0s), Az. 216153-01.06 vom 01.06.2016“ (Generatortyp: G-115 / 30-G2), Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES; hier insbesondere mit Werten niedrigerer Windgeschwindigkeiten) möglich ist.

Darüber hinaus sind die **Windkraftanlagen Nr. SF 11, SF 12, SF 13, SF 14 und SF 15** auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

17. Wird die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionsanteile bzw. Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die jeweilige Windkraftanlage (**Nr. SF 11 u./o. Nr. SF 13**) während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der zulässige Schallleistungspegel (Lwa,d) 101,9 dB(A) nicht überschreitet. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schallleistungspegelbestimmung nachzuweisen. Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb der jeweiligen v.g. Windkraftanlage darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festge-

schriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde

18. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

19. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

20. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

21. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
22. Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)
23. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

24. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

25. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

26. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügen, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
- Die EU-Konformitätserklärung für die jeweils beantragten Windenergieanlagen.
- Soweit erforderlich: Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfschalteneinrichtung

27. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen

28. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),

- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Allgemeine Auflagen

1. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage der Wege- und Kabelverlegebaumaßnahmen in den WSG'en hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
2. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu Sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine ausreichend große Anzahl von dichten Mobiltoiletten und Abfallsammelbehälter für die Beschäftigten sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
3. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Abfall - bzw. Wasserbehörde zu benachrichtigen.
4. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
5. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten und über die Auflagen und Nebenbestimmungen zu unterrichten und zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Rodungen

6. Grundsätzliches gilt das Minimierungsgebot, d. h. sämtliche Arbeiten, die in den Untergrund und die grundwasserüberlagernden Deckschichten eingreifen sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß im Hinblick auf Flächenbedarf, Eingriffstiefe, Eingriffsbreite zu beschränken.
7. Sämtliche Rodungen (Fällen) sind weitestgehend bodenschonend durchzuführen, so dass keine Fahrspuren im Waldboden verbleiben, die Oberflächenabfluss und Erosion begünstigen könnten.
8. Der Schlagabraum, und die Wurzelstöcke haben bis zum Beginn der eigentlichen Bauphase auf den Flächen zu verbleiben, weil dies einen Schutz für die Bodenoberfläche bedeutet. Kurz vor der Bauphase (Ausheben der Fundamente, Herrichten des Baufeldes, Kranstellflächen etc.) ist der gesamte Schlagabraum, Humusaufgabe zu entfernen, die Wurzelstöcke zu ziehen, einzusammeln und von den WEA-Standorten und Wegetrassen zu entfernen. (= hoher Stickstoffpool)
9. Der humose Oberboden (30-60 cm Tiefe) ist in Bodenmieten zwischenzulagern und mit schnellwüchsigen Pflanzen einzusäen, um eine Stickstoffzehrung zu gewährleisten. Eine Mobilisierung des Bodenmaterials ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu unterbinden.
10. Zur Unterbindung des Nitrataustrags nach der Rodung ist schnellstmöglich eine Begrünung von Teilen der gerodeten Waldflächen zu gewährleisten. Die Kranauslegerflächen sind ebenso zügig zu begrünen wie die Randflächen zum verbleibenden Wald.
11. Die Randbereiche der Rodungsflächen sind an die neu entstandenen Waldränder so anzupassen, dass Windwurf minimiert wird. Es wird vorgeschlagen, eine Reihe Fichten entlang der Wiederaufforstungsflächen zu pflanzen. Im Anschluss ist ein stufiger Mischwald herzustellen, wo höherwüchsige Bäume entlang der Fichten und niederwüchsige Bäume zum Fundament der WEA hin gepflanzt werden.

12. Zum Bodenschutz gegen Erosion und Oberflächenabfluss ist auf bearbeiteten Flächen/Böschungen mit Neigungen > 5% ein Jutenetz aufzuspannen, dass auch auf den Flächen verbleibt.
13. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Näheres dazu regelt die UNB. (vergl. Nebenbestimmung Nr. 29)

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

14. Die Nebenbestimmungen des **Merkblattes „Windkraftanlagen“**, der SGD Nord vom Sept. 2015 (Anlage) sind zu beachten und einzuhalten.
15. Das Merkblatt **„Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen“** (Anlage) ist gut sichtbar in der WEA (Turmfuß) auszuhängen und zu beachten.
16. Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
17. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
18. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Be-

triebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

19. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2, Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
20. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.
21. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser durchgeführt werden. Leckagewannen und Auffangvorrichtungen sind regelmäßig auf deren Inhalt zu prüfen.
22. Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Kommt es zu Zwischenfällen, bei denen Gefahr im Verzug ist (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasseranfall), hat eine umgehende Benachrichtigung der im Alarmplan genannten Stellen zu erfolgen.

Gemäß Alarmplan sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt),
- Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewasserwerk Bernkastel-Kues und Gemeinde Morbach mit dem Gemeindewasserwerk Morbach (Wasserversorger),
- SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Obere Wasserbehörde),
- EBW-AöR Bernkastel-Wittlich GmbH (Vorhabenträger),
- beteiligte Baufirmen für Tiefbau, Fundament-, Leitungs-, Wege-, Anlagenbau einschließlich örtlicher Bauleitung sowie der jeweiligen externen Bauüberwachung
- ggfs. örtliche Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk.

23. Bei einem Störfall (Unfall, Havarie) ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten und niederschlagsgeschützten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb der Wasserschutzgebiete zwischenzulagern. Hierfür ist vorsorglich ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorzuhalten.
24. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb offener Baugruben ist verboten.
25. Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
26. Es sind Ölbindemittel in ausreichender Menge, insbesondere an den Wegstrecken der betreffenden Wasserschutzgebiete und den Kurvenbereichen vorzuhalten. Die jeweiligen Streckenabschnitte sind mit dem Zeichen Wasserschutzgebiete für nichtöffentliche Wege zu kennzeichnen.

Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten

27. Die Arbeiten mit einem Eingriff in den Untergrund, wie Wegebau und Kabelverlegung und einer direkten Betroffenheit mit Lage in WSG'en sind durch eine hydrogeologische Bauüberwachung zu begleiten. Hierzu kann ebenfalls der Fundamentaushub an den beiden WSG nächstgelegenen WEA gezählt werden.
28. Daneben hat eine bodenhydrologische Bauüberwachung zu erfolgen, um die Sicherstellung der hydrologischen Ausgangssituation zu gewährleisten und die baubegleitenden bodenschonenden Maßnahmen zu initiieren. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Dimensionierung der erforderlichen Mulden an den Steilstrecken, das Aufbringen von Jutenetzen und Sofortbegrünungsmaßnahmen um Abflussverschärfungen und Erosion entgegen zu wirken.
29. Für die Bauarbeiten mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten (WSG) sind die Nebenbestimmungen gemäß Baustein 3300, „Anforderungen an Baustellen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ zu beachten und einzuhalten. (Anlage 4)
30. Der Antragsteller hat den Beginn der Tiefbauarbeiten (Wege- und Kabelbaumaßnahmen, 2 WEA-Standorte) mit einer Betroffenheit in WSG'en mindestens zwei Wochen vorher den Begünstigten der RVO bzw. den zuständigen VG-Werken und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

31. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb der betreffenden WSG'e zu erfolgen.
32. Entnommener Oberboden und überschüssiger Boden sollen im unmittelbaren Baubereich gelagert werden. Um ein Auswaschen des humosen Oberbodens nach Niederschlag und einem etwaigen konzentrierten Eintrag von Mikroorganismen und Stoffen wie z.B. Nitrat in den Untergrund und ggfs. das Grundwasser zu verhindern, sind die Mieten ggfs. mit Jutenetzen abzudecken und umgehend einzusäen.
33. Der Oberboden -Mutterboden- sollte getrennt abgetragen werden. Dabei ist der Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ort auf einer Bodenmiete zwischenzulagern. Sämtliche freigelegten und technisch beanspruchten Flächen (Fundamentbereich, Kranstellflächen, Baufelder, Lagerflächen, etc.) sind schnellstmöglich wieder zu begrünen oder anzupflanzen.
34. Ein Vorhalten ausreichend großer und statisch belastbarer, sicher befahrbarer sowie gut erreichbarer Stand- und Lagerplätze für Fahrzeuge, Maschinen/Gerätschaften und Material außerhalb der Wasserschutzgebiete ist notwendig.
35. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit und statisch tragfähig sind.
36. Zuvorderst sind bestehende, vorhandene Wege auszubauen. Als Materialien dürfen beim Wegebau ausschließlich Natursteinschotter eingesetzt werden.
37. Der Ausbau der vorhandenen Wege soll im Massenauftrag erfolgen, in Ausnahmefällen ist ein Eingriff in den Untergrund möglich, auf eine Tiefe von 80 cm zu begrenzen und mit Natursteinschotter aufzufüllen. Grundsätzlich ist aus hydrogeologischer Sicht ein Massenaufbau einem Massenabtrag stets vorzuziehen.
38. Für die lt. Planungsunterlagen erforderlichen 4 Steilstrecken der Zufahrten sind die nach der Flächenbilanz ermittelten Versickerungsmulden anzulegen. Eine Versickerung oder Ableitung in Richtung von WSG ist zu vermeiden oder aus den WSG herauszuführen. Diese Arbeiten sind zu überwachen und zu dokumentieren. (vergl. Nebenbestimmung Nr. 29)
39. Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das

erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden. Ggfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.

40. Wo Deckschichten abgetragen werden müssen, sind diese schnellstmöglich wieder herzustellen. Lange Zeiträume mit offenen Baugruben sind zu vermeiden. Ein Einlaufen von Oberflächenwasser in die Baugruben (Fundamente), vor allem nach einer weitgehenden oder gar kompletten Abdeckung der Lockergesteinsdeckschichten ist wirksam zu unterbinden, um zu verhindern dass oberflächenbeeinflusstes, ggfs. bakteriologisch belastetes Wasser von Abschwemmungsflächen in den Untergrund gelangt und sich im klüftigen Fels ausbreiten kann. Dies gilt besonders für anteilig betroffene Wasserschutzgebiete.
41. Grundsätzlich sind die Leitungstrassen gemäß vorliegender Planung an bestehenden Wegen bzw. Rückegassen auszurichten. Die Kabeltrasse ist in offener Bauweise geplant und diese sind mit dem entnommenen natürlichen Aushubmaterial zu verfüllen. Um etwaige Drainagewirkungen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern sind abdichtende Querriegel in geeigneten Abständen (Tonsperren) vorzusehen.
42. Grundsätzlich hat die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den angrenzenden WSG, bzw. den Oberflächeneinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen hinaus zu erfolgen. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist anzustreben. Ein Einstau von Wasser in Gruben oder Gräben ist durch geeignete Querabschläge in den Waldbereich/angrenzendes Gelände zu vermeiden. Diese sind so auszubilden, dass Erosion, insbesondere Linienerosion verhindert wird.
43. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).

44. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Deckschichten und die Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleiben. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
45. Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorgeschrieben. Wege mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrsaufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und das Unfallrisiko verringert werden kann. (Nutzung der Ausrundungsbereiche!)
46. Der anteilig betroffene **Wegeausbau, die Kabelverlegung in WSG'en und die 2 WEA Standorte in der Nähe der WSG** hat mit einer besonderen Sorgfalt zu erfolgen. Hierfür gelten folgende gesonderte Auflagen:
- Sämtliche Tiefbauarbeiten, insbesondere die Wege- und Kabelverlegearbeiten mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten, auch angrenzend, sind durch ein erfahrenes Ingenieurbüro hydrogeologisch zu überwachen und zu dokumentieren. (Abschnitt IX Ziffer 28)
Der Fundamentaushub an den 2 WEA in unmittelbarer Nähe zu den WSG'en ist ebenfalls fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren (WEA SF11, SF15).
 - Fahrzeuge, Maschinen, Gerätschaften einschließlich des Lieferverkehrs für Schotter, Beton, WEA-Anlagenteile etc. sind arbeitstäglich vor dem erstmaligen Befahren der Wasserschutzgebiete auf Leckagen zu überprüfen.
 - Das Vorhalten von dichten Wannen, hellen und festen Folien/Planen ist vorgeschrieben, um bei etwaigen Undichtigkeiten an Fahrzeugen, Maschinen etc. damit diese untergestellt oder untergelegt werden können.
 - Das Säubern, Reparieren, Parken von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten in den betreffenden Wasserschutzgebieten ist verboten.

- Begegnungsverkehr beim Befahren der WSG ist zu vermeiden.

47. Die Wiederverfüllung des Arbeitsraumes, insbesondere die Baugruben der Fundamentzwischenräume hat zügig und mit dem natürlichen Aushubmaterial oder unbelastetem und geeignetem Material, zu erfolgen.
48. Für die Herstellung der Betonfundamente sollen nachweislich chromatarmer Zemente verwendet werden.
49. Bauabfälle dürfen nicht im Baustellenbereich verbleiben. Sie sind nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Betrieb und Wartung der WEA

50. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z.B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen
51. Es dürfen nur wassergefährdende Stoffe in den Getrieben und dem Generator im nicht-vermeidbaren Umfang und sofern überhaupt erforderlich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln, verwendet werden.
52. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten- insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

53. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Hinweise zu Altablagerungen und Altstandorten, Abfall

54. Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden. Sollten dennoch bei der Baumaßnahme Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche /visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
55. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mineralische und nichtmineralische Abfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BundesBoden-schutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) zu beachten.
56. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
57. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
58. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen (Öle und Fette), die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
59. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

60. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
61. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingestellt.
62. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) abgerufen werden

3. Untere Wasserbehörde

1. Sofern mehrere eingesetzte Stoffe zur Auswahl stehen, sind die Stoffe mit der geringsten Wassergefährdungsklasse zu wählen.
2. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und

verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

5. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
6. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4. Naturschutz

Kompensation und Ersatzzahlung

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse), die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und für die Zeitdauer des Anlagenbetriebes einschließlich des Zeitraums des anschließenden

den Anlagenrückbaus und Wiederaufforstung der WEA-Standorte in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine **Ersatzzahlung in Höhe von 169.216 €** für eine Laufzeit von 25 Jahren festgesetzt. Sollten die Windenergieanlagen länger als 25 Jahre bestehen bleiben, ist ab dem 26. Jahr eine Ergänzung der Ersatzzahlung um die dann noch weiterhin geplante Laufzeit vorzunehmen.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/ Gemarkung)

Angabe der Behörde (KV Bernkastel-Wittlich, Datum des Zulassungsbescheides, Aktenzeichen)

3. Im vorliegenden Entscheidungsfall, ist von einer Vorbelastung von 40,3 WEA (Funkmast wird als 0,3 WEA angerechnet) ausgegangen worden (herrührend aus bestehenden, genehmigten, errichteten bzw. vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren gegangenen WEA, für die über den Fachbeitrag Naturschutz die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dargelegt wurde). Die Anrechnung dieser Vorbelastung führt zu einer reduzierten Eingriffskompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildpotenzials i. S. des Alzey-Modells.

Ein Genehmigungsnachtrag in Bezug auf die Eingriffskompensation über die Festsetzung einer **geänderten / angepassten Ersatzzahlung bleibt für den Fall vorbehalten**, dass sich wider Erwarten im Nachhinein diese Vorbelastung tatsächlich nicht bewahrheitet (etwa weil eine oder mehrere WEA nicht realisiert werden). Die Ersatzzahlung ist innerhalb von 2

Jahren nach Bestandskraft der Bescheide der Windparks, deren WEA als Vorbelastung in die Ersatzzahlungsberechnung miteinbezogen wurden, anzupassen, wenn WEA dieser Windparks nicht realisiert wurden.

Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen und Regelungen wie zum Zeitpunkt der Genehmigung.

4. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden (**aufschiebende Bedingung**), nachdem
 - ✓ • der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **169.216 €** bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.
 - ✓ • gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt **546.998,14 €** hinterlegt wurde.
Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.
 - ✓ • eine fachlich qualifizierte **ökologische Baubegleitung** gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.
5. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung der Nachweis vorzulegen, dass die **naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Ausnahme Staatsforstflächen) zugunsten des jeweiligen Betreibers der Windenergieanlagen und des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde (UNB), als Gesamtbegünstigte, alternativ durch Eintragung einer Bau-

last, zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist 3 Monate nach Erteilung der behördlichen Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine **Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen** (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationsflächenkataster KomOn genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden. Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).
7. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG die Planungsträger „**Geofachdaten des Naturschutzes**, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem übermitteln". Dies bedeutet, dass die Daten in geeignetem Dateiformat an die SGD Nord zu übermitteln sind.

Ökologische Baubegleitung

8. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plange-rechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt. Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.
9. Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text

und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Leitungsverlegung und Gewässerkreuzungen:

10. Leitungsführungen aller Art sind **unterirdisch** durchzuführen, möglichst im Bankett von Wegen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
11. **Bestehende Bäume und Gehölzbestände** sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
12. Erforderliche Gehölzrodungen sowie Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogelbrut in der **Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen. Es sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.
13. Bei der Leitungsverlegung in Wegen entlang von Waldrändern ist nach Möglichkeit die dem **Waldrand abgewandte Seite** des Weges für die Leitungsverlegung zu nutzen, um das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume und Gehölze am Waldrand nicht zu schädigen.
14. **Bodenarbeiten** sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.
15. Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z.B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
16. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen (wie z.B. Lagerflächen und Baustellenzufahrten), bis auf die im Genehmi-

gungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.

Montageflächen und Zuwegungen:

17. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit **Schotter oder mobilen Platten** hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten dies zwingend erfordern.

Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als unter Nebenbestimmung II. 6. a. (siehe Stellungnahme LBM) nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.

18. Die **temporären Montage- und Lagerflächen** sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.

19. Die Einrichtung und **Anlage von Lager- oder Montageplätzen** außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung:

20. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen.

Am Tag der Rodung hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau:

21. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.
22. Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks möglichst zu synchronisieren. Des Weiteren sind Sichtweitenmessgeräte einzusetzen, die eine Reduzierung der Lichtstärke bei klarer Sicht ermöglichen. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden und im Windpark eine Blockbefeuerung zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Antrag an die Luftfahrtbehörde ist zu stellen.
23. Die **Fundamente aller Anlagen** sind nach Möglichkeit mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls durch eine wildkrautreiche Landschaftsrassenmischung zu entwickeln.
24. Aufgrund der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf Wildkatze, Raufußkauz und diverse Fledermausarten sind die Bauarbeiten sowie sämtlicher Anliefer- und Baustellenverkehr, soweit bautechnisch bzw. logistisch möglich, auf den Zeitraum zwischen Sonnenauf- und untergang zu begrenzen. Nächtlicher Anlieferverkehr ist nur auf direktem Wege bis zum jeweils zu beliefernden WEA-Standort zulässig; sonstiger nächtlicher Baustellenverkehr ist nicht zulässig. Im Tagesverlauf begonnene Betonarbeiten des jeweiligen Fundamentes können fertiggestellt werden; Betonagearbeiten sind möglichst kurzfristig nach Sonnenaufgang zu beginnen.

Fledermäuse:

25. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der UNB die **Beauftragung eines Fledermausmonitorings** (Gondelmonitoring) durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.

26. Das Monitoring:

- hat **entsprechend des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“** (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zu erfolgen. Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.
- muss unter Verwendung der im **Forschungsvorhaben des Bundesministeriums** für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen.
- muss die Fledermausaktivität über **automatische Aufzeichnungsgeräte** mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
- muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt **zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November** vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat März beginnen.
- muss für einen Windpark dahingehend ausgerichtet sein, dass pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten bestückt werden. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Da die beiden geplanten Windparks Staatsforst Wintrich und Staatsforst Morbach beide von der Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt öff. Rechts beantragt wurden und die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt öff. Rechts mit Schreiben vom 9. Dezember verbindlich dargelegt hat, dass beide Windparks ein gemeinsames Gondelmonitoring durchführen und die Ergebnisse, soweit diese übertragbar

sind, für beide Windparks gelten, kann hier eine Zusammenlegung des Gondelmonitorings erfolgen. Daher sind in beiden Windparks insgesamt **5 WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Hierfür sind die WEAs SF 02, SF 08 und SF 09 des Windparks Staatsforst Wintrich und die WEAs SF 11 und SF 15 des Windparks Staatsforst Morbach zu nutzen.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Abschaltung im 1. Monitoring-Jahr

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine **nächtliche Abschaltung aller Anlagen** vorzunehmen.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.03.-31.08. – 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von $< 6 \text{ m/s}$ und eine Temperatur von $> 10^\circ\text{C}$ (in Gondelhöhe) gegeben ist.
- 01.09.-30.11. – 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von $< 6 \text{ m/s}$ und eine Temperatur von $> 6^\circ\text{C}$ (in Gondelhöhe) gegeben ist.

Abschaltung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Geneh-

migungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Kranichzug:

27. WEA sind so zu betreiben, dass **erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche** sicher verhindert werden. An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine Wetterlage (z.B. Niederschlag, Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Der Anlagenbetreiber trägt dafür Sorge, dass für diese „Kranichabschaltung“ jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet werden. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde erhält einen jährlichen Bericht (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage).

- Ein Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn **mehr als 20.000 Kraniche** (bezogen auf Informationen der bundesweiten Kranichzentren, z.B. Groß-Mohrdorf, und auf Zugmeldungen aus Internetmedien der Bundesländer, z.B. www.ornitho.de, www.kraniche.de, www.hgon.de, www.birdnet-rlp.de) an diesem Tag fliegen.

- Nebel im Sinne der Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlage **weniger als 1.000 m** beträgt.
- Als Niederschlag im Sinne der Nebenbestimmung ist bereits **Nieselregen oder Schwachregen** zu verstehen.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zur Abschaltung der Windenergieanlagen während des **Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs** im Frühjahr und Herbst festzusetzen.

5. Baurecht

1. Gegen das Vorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
2. Die Abstandsflächen sind vor Baubeginn durch Eintragung einer Baulast auf den betroffenen Grundstücken zu sichern (**aufschiebende Bedingung**).
3. Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon E-115/BF/147/31/02 sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellort durch einen Bodengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
4. Weiterhin ist mit Inbetriebnahme der Anlage eine Vorabbestätigung über die Konformität der Anlagenerrichtung entsprechend der Typenzulassung vorzulegen. Die finale Konformitätsbescheinigung ist zeitnah nachzureichen.
5. Werden die Anlagen wegen Eisansatz stillgesetzt, sind die Rotoren der Anlagen, deren Rotorblätter über Wirtschaftswege ragen können, so auszurichten, dass diese auf der vom Weg abgewandten Seite des Turms parallel zum Weg stehen.
6. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand

zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

7. Bei Windenergieanlagen ist die Problematik der Rettungswege ausschließlich ein Problem des Arbeitsschutzes, da nur Wartungspersonal aufsteigen muss; insoweit sind Rettungswege nicht Gegenstand der Bauordnung.

Hinweis:

Die öffentlichen Rettungsorganisationen - wie Feuerwehr und Rettungsdienst - sind nicht in der Lage, eine Höhenrettung durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind in eigener Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers zu organisieren und durchzuführen.

8. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Immissionsschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).
9. Mit der Bauüberwachung in statisch konstruktiver Hinsicht ist ein dafür zugelassener Prüfsachverständiger zu beauftragen.
10. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin ist entsprechend zu belegen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
11. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzung der WEA sind die Anlagen und die damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Betroffene Grundstücke sind dergestalt wieder herzustellen, dass sie forst- bzw. landwirtschaftlich wieder nutzbar sind.

Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit der Maßnahme keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

- 12. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch [BauGB]),** insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **635.665,35 €** (sechshundertfünfunddreißigtausend sechshundertfünfundsechzig Euro fünfunddreißig Cent) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber

seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

6. Verkehr

a. Straßenverkehr

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt, gemäß § 23 LStrG, 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden.
4. Die Erschließung hat ausschließlich über die bereits **vorhandene Zufahrt im Zuge der K 080 zwischen Straßennetzknoten 6107013 nach Straßennetzknoten 6107022 etwa bei Station 3,260 links** (Gemarkung Horath, Flur 17, Parzelle 3/2 – derzeit noch im Eigentum des Landesbetriebs Mobilität) zu erfolgen.
5. Die Zufahrt ist für den **gewöhnlichen Gebrauch** – sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 3,50 m/ maximal 5 m bituminös, zuzüglich beidseitigem Schotterbankett von 50 cm, auszubauen. Die exakten Radien sowie die genaue Lage der Zufahrt ist durch die Straßenmeisterei Bernkastel festzulegen; zu diesem Zweck hat vor jeglichem Baubeginn ein entsprechender Ortstermin stattzufinden. Von dem Termin ist ein Ergebnisprotokoll (ggfls. mit Skizze) zu fertigen.
6. Für **Sondertransporte/ Schwertransporte** ist die Zufahrt gemäß den beigefügten Plänen des Ing.-Büros Garth, Bernkastel-Kues, und unter Beachtung der „Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115/BF/147/31/01 der Firma ENERCON GmbH, Aurich “ herzustellen. Die Zufahrt ist auf einer Breite von maximal 5 m zu asphaltieren, der restliche Wegebau hat in Schotterbauweise zu erfolgen. Nach Beendigung der Bauphase ist die befestigte

Schotterfläche mit Oberboden aufzufüllen, mit Wiesensamen einzusäen und dem vorgefundenen Straßenbankett anzugleichen.

7. Die Straßenseitengräben, die durch die Erweiterung der Zufahrt überbaut werden, sind nach den geltenden Regeln der Technik ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Kreisstraße zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Verkehrszeichen im Zufahrtsbereich sind zu Lasten der Antragstellerin in Steckhülsen zu montieren und unverzüglich nach den Sondertransporten/ Schwertransporten wieder zu installieren.
8. Hinsichtlich der Zufahrt sind grundsätzlich die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, sofern seitens der Straßenmeisterei Bernkastel ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Zustimmung ist zu protokollieren. Für die Zufahrt gilt darüber hinaus, dass die Sicht im Innenkurvenbereich der Kreisstraßen – nach Maßgabe der Straßenmeisterei Bernkastel- verbessert werden muss, um Linksabbieger in die Zufahrt früher wahrnehmen zu können. Die zu rodenden Flächen werden vor Ort verbindlich durch die Straßenmeisterei Bernkastel festgelegt. Nach erfolgter Rodung der Flächen hat eine Abnahme zu erfolgen; von der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die unter Ziffer 4. genannte Zufahrt gemäß Ziffern 5.-8. ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).
10. Für die Zufahrt gilt, dass diese mit Sondertransporten/ Schwertransporten nur aus Richtung Horath angefahren werden darf, da nur für diese Fahrbeziehung die Schleppkurven nachgewiesen wurden.
11. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der unter Ziffer 4. genannten **Zufahrt** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a. Unsere Zustimmung gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel (Standort Mülheim), Tel. 06534-93720 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- e. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterblei-

ben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

- h. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier zu ersetzen.
- i. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- j. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- k. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.
- l. Die Benutzung der Zufahrt ist derzeit gebührenfrei. Die Festsetzung einer Gebühr bleibt jedoch, bei Änderung der Sach- oder Rechtslage, ausdrücklich vorbehalten.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Aus dem Antrag geht hervor, dass möglicherweise umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich sind. Sofern Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist ein separater Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu stellen. Geplante Straßenaufbrüche sind ebenfalls 6 Wochen vorher, mit entsprechenden Unterlagen beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu beantragen. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt auch hier ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regel-

werke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen für die Nutzung durch Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).
- ☞ **Die Zufahrt wird von weiteren Firmen zur Erschließung von Windkraftanlagen genutzt. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Firmen sich untereinander abstimmen, insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Zufahrt sowie auf den Ausbau der Zufahrt.**
- ☞ **Der Weg Nr. 1/1, Flur 17, Gemarkung Horath, über den die weitere Erschließung stattfindet, sowie die Anschlusswege, stehen zum Teil im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität und sollen künftig an die Ortsgemeinden übertragen werden, in deren Gemarkung sie liegen oder an die Landesforstverwaltung. Wir bitten zu beachten, dass es sich hier teilweise nicht mehr um öffentliche Wege handelt und die Benutzung daher zwingend zivilrechtlich zu regeln ist!**

b. Luftverkehr

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen. Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.
Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
5. Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sicherge-

stellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hinderisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
9. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
11. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.

12. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
15. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

19. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
22. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **132/16** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

23. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angaben des Zeichens **IV-249-16** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Für die Standorten, insbesondere der Standort der SF 15, ist die Einhaltung eines Schutzabstandes von mindestens 15 m zwischen der Erdungsanlage der Windkraftanlagen (inkl. der ggfl. Zugehörigen Energietechnik) und der bestehenden Telekommunikationsanlage einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

8. Forst

1. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus aller fünf WEA'n **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei

Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2. Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der (im Sinne von Nr. 2.1) befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 von Tabelle 2) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

67.719 €

(in Worten: **siebenundsechzigtausendsiebenhundertneunzehn Euro**)

(30.000 € pro ha¹ bei 2,2573 ha = 67.719 €)

festgesetzt.

Die Umwandlungsgenehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung).

3. Auf den als Montage- und Lagerflächen notwendigen temporären Rodungsflächen (Spalten 8 und 9 von Tabelle 2) hat die Wiederherstellung als Wald im Sinne des § 3 LWaldG bzw. Wiederaufforstung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage nach Weisung des Forstamtes bzw. im Einvernehmen mit demselben zu erfolgen.
4. Für die
- durch die temporären Rodungsflächen (siehe Spalte 11 in Tabelle 2) verursachten kurzfristigen wie auch
 - durch die auf die Dauer der BImSchG-Genehmigung befristeten Umwandlungsflächen (siehe Spalte 7 in Tabelle 2) verursachten langfristigen

¹ Incl. jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer

Verluste an Waldfunktionen, -wirkungen und -leistungen, welche durch den Bau und den Betrieb der WEA'n zumindest für die Genehmigungsdauer von ca. 25 bis 30 Jahren eintreten, wird eine Kompensation durch Aufwertung bestehender Waldbestände gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Az.: 105-63 310/2012-3#114 Referat 1055, gefordert.

5. Die Waldflächeninanspruchnahme beträgt in der Summe (siehe Spalte 12, Tabelle 2) rd. **5,5 ha**. Für jeden Hektar sind **20 Weißtannen-Klumpen à 40 Jungtannen mit Gatterschutz** unter vorhandenem Altbestand zu pflanzen. Das bedeutet in der Summe eine Zahl von $(5,5 \times 20 =)$ **110 Weißtannen-Klumpen**. Diese sollen sich entsprechend der Flächeninanspruchnahme gemäß Spalte 12 in Tabelle 2 auf den Staats- und Gemeindewald verteilen.

Konkret sind dabei im Staatsforst für die Kompensation von 3 WEA-Standorten im landeseigenen Wald folgende (in mehr als 500 m Entfernung vom Windpark gelegene) Waldbestände ökologisch aufzuwerten:

- Die Flächeninanspruchnahme beträgt 3,2 ha; multipliziert mit 20 Weißtannen-Klumpen/ha bedeutet in der Summe **64 Klumpen** – die Umsetzung der Maßnahme hat in Abt. 296 a1 des Staatswaldes im Forstrevier Hoxel-Ranzenkopf, Revierteil „Gonzerather Hinterwald“ zu erfolgen. Die Abt. 296 a 1 liegt in Flurstück 1/13 in Flur 10 der Gemarkung Gonzerath (verbandsfreie Gemeinde Morbach), ist 15, 8 ha groß und besteht im Schwerpunkt aus 65-jähriger Fichte
- Die **64 Klumpen** sollen mit **ca. 10 Horsten je ha Waldfläche** gepflanzt werden, womit von der Abt. 296 a1 6,4 ha der Bestandsfläche in Anspruch genommen würden.
- Die Weißtannen-Klumpen sind gemäß dem in Anlage 3 beigefügten **Pflanz- und Arbeits-Schema** zu etablieren, zu schützen und zu pflegen.
- Sofern die Maßnahme durch Unternehmer ausgeführt wird, hat sich dieser vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit dem zuständigen Forstrevierleiter (Herr Forstamtmann Bernd Spier, Forstamt Idarwald, Hauptstraße 43, 55624 Rhaunen, Tel. 06544-99112733/ 015228850590) in Verbindung zu setzen.
- Bezüglich des Zeitraumes der Ausführung dieser Kompensationsmaßnahme ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Waldflächenverluste abzustellen: Die Kompensationsmaßnahme soll spätestens mit der auf die Rodung folgenden übernächsten (Frühjahrs- oder Herbst-)Pflanzperiode abgeschlossen sein. Dabei muss der Zaunschutz ebenfalls zu diesem Zeitpunkt gebaut sein.

- Nach Abschluss der Pflanzarbeiten incl. Erstellung des Zaunes erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch die EBW-AÖR und das Forstamt Idarwald. Danach gehen die Weißtannen-Pflanzungen in das Eigentum des Forstamtes über und übernimmt dieses die Verantwortung für Pflege und Schutz der Weißtannen-Klumpen. Dafür wird von der EBW-AÖR innerhalb von vier Wochen nach der Abnahme eine Sicherungspauschale von 200 €/Klumpen, in der Summe [64 x 200 =] 12.800 € gezahlt. Im Gegenzug gewährleistet das Forstamt die ggf. notwendige Nachbesserung bei Ausfall von mehr als 15 % der Tannen (bezogen auf den einzelnen Klumpen!) sowie die Pflege und den Schutz samt Kontrolle des Zaunes für einen Zeitraum von 10 Jahren. Für diese Sicherungspauschale wird das Forstamt der AÖR zu gegebener Zeit eine gesonderte Rechnung erstellen.

Konkret sind dabei im Gemeindewald Morbach für die Kompensation von 2 WEA-Standorten folgende (in mehr als 500 m Entfernung vom Windpark gelegene) Waldbestände ökologisch aufzuwerten:

- Die Flächeninanspruchnahme beträgt 2,3 ha; multipliziert mit 20 Weißtannen-Klumpen/ha bedeutet in der Summe **46 Klumpen**– die Umsetzung der Maßnahme hat in Abt. 124 b und e des Gemeindesforstbetriebes zu erfolgen. Die Waldorte betreffen die Flurstücke 11/14, 11/15 und 11/16 in Flur 10 der Gemarkung Heinzerath (verbandsfreie Gemeinde Morbach). Die Abt. 124 b umfasst 4,2 ha 60-jährige Fichte, die Abt. 124 e 5,3 ha (4,4 ha 53-jährige Fichte).
- Die **46 Klumpen** sollen mit **ca. 10 Horsten je ha Waldfläche** gepflanzt werden, womit gut die Hälfte der Fläche in Anspruch genommen würde.
- Die Weißtannen-Klumpen sind gemäß dem in Anlage 3 beigefügten **Pflanz- und Arbeits-Schema** zu etablieren, zu schützen und zu pflegen.
- Sofern die Maßnahme durch Unternehmer ausgeführt wird, hat sich dieser vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit dem zuständigen Forstrevierleiter (Herr Forstamtrat Guido Haag, Tel. 06533-959344 / 0175-1832738) in Verbindung zu setzen.
- Nach Abschluss der Pflanzarbeiten incl. Erstellung des Zaunes erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch die EBW-AÖR und den Forstrevierleiter Haag; der Gemeindebetrieb übernimmt daraufhin die Weißtannen-Klumpen in sein Eigentum und gewährleistet die Sicherung derselben für die Zahlung einer Sicherungspau-

schale von 200 €/Klumpen bzw. 9.200 € in der Summe; für diese Zahlung wird der Gemeindeforstbetrieb zu gegebener Zeit der EBW-AöR eine Rechnung stellen.

6. Zur Sicherstellung des Voranbaus mit Buchen und Weißtannen auf einer Fläche von 5,5 ha wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

✓
88.000,00 €

(in Worten Achtzigtausend Euro)

(110 Klumpen x 800 € je Klumpen)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen.

Die Umwandlungsgenehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung).

Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn der Voranbau mit Buchen und Weißtannen abgeschlossen und der Zustand eines gesicherten Voranbaus eingetreten ist

9. Denkmalschutz / Archäologie

1. Die an drei Stellen vorgesehene Querung der Römerstraße (L 157) ist durch die Landesarchäologie Trier zu begleiten und zu dokumentieren.

Hinweise:

- ☞ Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

- ☞ Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.
- ☞ Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
- ☞ Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

10. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:
Zu Beginn des 25. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Wei-

terbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.

7. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:
 - Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).
 - Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.
8. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
9. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierungen, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte ver-

bene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

11. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer 6. a) Nr. 21 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

III. Begründung

Antragsgegenstand

Aufgrund der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen beantragen Sie mit Datum vom 05.07.2016, ergänzt durch Nachreichungen vom 20.07.2016, 21.07.2016 und 16.08.2016 zunächst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen.

Durch Antragsänderung vom 11.10.2016, ergänzt durch Nachreichungen vom 15.11.2016, 01.12.2016, 06.12.2016, 07.12.2016, 08.12.2016, 15.12.2016, 19.12.2016 und 20.12.2016 wurde die Anlagenzahl auf 5 reduziert. Die Anlagen WEA SF 10, WEA SF 16 und WEA SF 17 wurden seitens des Antragsstellers zurückgenommen.

Die gegenständlichen Anlagen befinden sich in der Gemarkung Haag, Flur 14, Flurstücke 56/11 und 63/10.

Genehmigungsverfahren

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen WEA SF 11-15 ist nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Windpark steht in einem engen räumlichen, planerischen und sachlichen Zusammenhang mit weiteren im Verfahren befindlichen Windkraftprojekten am Ranzenkopf. Zudem sind bereits Anlagen in Betrieb. Es stellt sich somit ein einheitlicher Eingriff in die Natur dar. Aufgrund dessen unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.1. Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV wurde der Antrag im förmlichen Verfahren nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG geprüft.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Dem Genehmigungsantrag wurden entsprechende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG) vorgelegt. Diese wurden von den Fachbehörden hinsichtlich der Um-

weltauswirkungen nach § 7 UVPG geprüft. Die zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) und die Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahme nach § 7 UVPG, sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG ist in Anlage 2 ersichtlich. Diese ist Bestandteil des Bescheides.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV in den Kreismitteilungen der Kreisverwaltung vom 02.08.2016, Ausgabe 31/2016, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de, öffentlich bekannt gemacht. Die Kreismitteilungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittlich KG in den Verbandsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.7.2015).

Der Antrag incl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie und den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 14.08.2016 bis zum 13.09.2016 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues und der Gemeindeverwaltung Morbach öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Einsichtnahme ins Internet eingestellt. Die Einwendungsfrist endete am 13.09.2016. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden zehn (10) Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendungen wurden am 27.10.2016 in der Gemeindeverwaltung Morbach erörtert.

Einwendungen

Hinsichtlich der zuvor genannten zehn Einwendungen sind 8 von Privatpersonen, eine Einwendung des Naturschutzvereins NABU und eine Einwendung einer Bürgerinitiative. Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen wurden beurteilt.

Die Einwendungen, die sich auf die Belange der Schutzgüter aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, werden in der Anlage 2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Bescheides abgewogen.

Die nachfolgenden Einwendungen werden aufgrund der vorstehenden Nebenbestimmungen sowie der Begründung dieses Bescheides und der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen:

- Allgemein

Sofern sich die Einwendungen auf die Effektivität der Anlagen an den geplanten Standorten oder auf die Kritik an den Strompreiserhöhungen wegen der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beziehen, so wird darauf hingewiesen, dass diese Belange nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind und somit nicht weiter geprüft und erläutert werden.

Die Kritik am Flächennutzungsplan wird zurückgewiesen, da es sich um ein anderes Verfahren handelt. Diese Einwendungen sind im Flächennutzungsplanverfahren und nicht im immissionsschutzrechtlichen Verfahren relevant. Auch die Forderung des Raumordnungsverfahrens wird nicht thematisiert, da die Erfordernisse der Raumordnung durch den Flächennutzungsplan und den positiven Zielabweichungsbescheid sichergestellt sind.

Der Forderung der Einwender nach Untersuchungen durch unabhängige Gutachter kann nicht nachgekommen werden, da das Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 10 Abs. 1 regelt, dass dem Antrag die Unterlagen beizufügen sind, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Somit ist gesetzlich eindeutig geregelt, dass der Antragssteller die Gutachten vorlegen muss.

- Gemeinsame Umweltverträglichkeitsstudie

Bezüglich der geforderten gemeinsamen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für alle Vorhaben am Ranzenkopf wird ausgeführt, dass die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der UVS eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführt (siehe Anlage 2). Diese ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird antragsbezogen durchgeführt. Der enge räumliche Zusammenhang verschiedener Vorhaben und die daraus resultierenden kumulierenden Wirkung wird in der UVP berücksichtigt.

- Offenlage der Antragsunterlagen

Seitens der Einwender wurde angemerkt, dass die Behörde bereits im Frühjahr 2016 die Anlagenstandorte kannte. Diesbezüglich wurde eingewandt, dass die Offenlage der Antragsunterlagen erst im August 2016 erfolgt ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen, da in den umfangreichen immis-

sionsschutzrechtlichen Verfahren üblicherweise der Antragssteller die Behörde über die Planung informiert. Die Bekanntmachung ist entsprechend der gesetzlichen Regelung, nach Bescheinigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, erfolgt.

Auch seitens des NABU wird ausgeführt, dass 2016 noch naturschutzrechtliche Nachuntersuchungen gemacht worden sind, die in den Unterlagen der Offenlage nicht vorhanden waren. Da sich wie zuvor ausgeführt die Offenlage an der Vollständigkeit der Antragsunterlagen orientiert, ist dazu auszuführen, dass sich die Prüfung der Vollständigkeit von Unterlagen darauf erstreckt, ob die Unterlagen zur ausreichenden Unterrichtung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft über die möglicherweise von der Anlage ausgehenden Gefahren, Nachteile und Belästigungen sowie über die vorgesehenen Schutzvorkehrungen geeignet sind (Umweltrecht, Landmann/Rohmer, Kommentar III, § 10 Rdn. 56). Dies konnte nach Prüfung der Unterlagen, auch nach Beteiligung der Fachbehörden, bejaht werden, so dass die Vollständigkeit am 27.07.2016 bescheinigt werden konnte. Das BImSchG sieht zudem vor, dass ergänzende Unterlagen der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bereitgestellt werden können.

- Zuständigkeit der Kreisverwaltung

Die Einwender tragen weiter vor, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in einem Interessenskonflikt steht, da der Landkreis selbst Mitglied der EBW-AöR ist. Diese Einwendung wird zurückgewiesen, da die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereits lange vor Antragsstellung, im Oktober 2014, zu dem Ergebnis kam, dass die Kreisverwaltung zuständige Behörde ist. Bei einer Beteiligung des Landkreises Bernkastel-Wittlich von damals 16,6 % (heute 20 %) an der EBW-AöR sei der Tatbestand von Ziffer 1.1.1 Nr. 2 der Anlage zur Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) nicht erfüllt. Bei einer derart geringen Beteiligung des Landkreises an der EBW-AöR sei der Einfluss des Landkreises auf die Geschäftsführung des Unternehmens als nicht so maßgeblich einzustufen, dass sich hieraus die Möglichkeit eines Interessenskonflikts ableiten ließe, wenn der an der EBW-AöR beteiligte Landkreis Genehmigungsbehörde für ein von der EBW-AöR beantragtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sei.

Entscheidung

Allgemein

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Deutscher Wetterdienst, Referat Liegenschaften und dezentrale Verwaltung in Offenbach am Main
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 41 - Bauen/Brandschutz
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 41 – Untere Naturschutzbehörde/Umweltbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 40 – Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 40, Untere Denkmalschutzbehörde
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Berlin
- Westnetz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Trier
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Ericsson Transmission Germany GmbH, Düsseldorf
- Telefonica o2 Germany GmbH & Co.OHG, Teltow

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Karlsruhe
- Amprion GmbH, Dortmund
- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- TLPT-RM Vodafone GmbH, Eschborn
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Frankfurt am Main
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Forstamt Idarwald, Rhaunen

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

I. Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck

Der Antragsteller beabsichtigt im Windpark Staatsforst Morbach, 2. Bauabschnitt, insgesamt fünf (5) Windenergieanlagen (WEA SF11, SF12, SF13, SF14, SF15) vom Typ Enercon E115 TES, Nabenhöhe 149,02 m, mit einem Rotordurchmesser von 115,72 m, einer Gesamthöhe von 206,94 m und mit einer Leistung von jeweils 3,0 Megawatt (MW) in der Gemarkung Haag (5 WEA), der Einheitsgemeinde Morbach, samt den dazu erforderlichen Wegeanbindungen und Kabeltrassen, zu errichten und zu betreiben.

Im engen räumlichen, planerischen und sachlichen Zusammenhang zu diesem WP sind der bestehende WP Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld (VeGoMo) mit bisher 7 errichteten WEA sowie 2 weiteren genehmigten WEA, der WP Wintrich mit derzeit 14 geplanten WEA und der WP EBW-AÖR, Staatsforst Wintrich, 1. Bauabschnitt, mit nochmal 6 geplanten WEA, zu sehen.

Hier antragsgegenständlich sind insgesamt nun final 5 WEA im WP Staatsforst Morbach, 2. Bauabschnitt, v. d. EWB-AÖR (kurz: WP SF Morbach, 2. BA) mit den Bezeichnungen , WEA SF11, WEA SF12, WEA SF13, WEA SF14, WEA SF15. In den angrenzenden Randbereichen des Projektgebietes zum WP SF Morbach 2. BA befinden sich drei Wasserschutzgebiete (WSG), das WSG 065 Horath-

Huhnland der VG Thalfang am Erbeskopf westlich, das WSG 107 Haag-Merscheid der Einheitsgemeinde Morbach zentral, sowie im Osten das WSG 021 Elzerath-Heinzerath der VG Bernkastel-Kues. Für die beiden erstgenannten WSG existieren fachlich belastbare Neuabgrenzungsvorschläge durch das IB Dr. Wildberger.

Die Rechtsverordnung zum WSG 021 ist noch bis Oktober 2025 in Kraft.

Alle Anlagenstandorte der 5 WEA liegen dabei außerhalb der oben genannten Wasserschutzgebiete. Die Fundamentstandorte SF11, SF15, grenzen jedoch unmittelbar an vorgesehene Schutzzonen der oben zitierten WSG an. Teilweise müssen bestehende Wege in WSG ausgebaut werden und Kabeltrassen führen durch WSG, bzw. entlang von WSG-Grenzen.

An den Standortbereichen sind umfangreiche Rodungs- und Profilierungsarbeiten erforderlich um ebene Arbeits- Montage- und Lagerflächen herzustellen. Im Fundamentbereich und zur Schaffung von freien Arbeitsflächen, wie Kranstell- und Montageflächen wird je Anlagenstandort rd. 1600 m² Wald gerodet. Zur Schaffung von 4 m breiten Zufahrtswegen und zum Freihalten des Lichtraumprofils muss partiell zusätzlich Wald gerodet werden.

Zur Herstellung der Fundamente wird zwischen 4 m bis 5 m in den Untergrund und somit in das Deckschichtengefüge des zu schützenden Grundwassers eingegriffen. Eine standortspezifische fachgutachterliche Einschätzung und Bewertung der etwaig betroffenen WSG, der Grundwasserschutzfunktion und insbesondere des Lastfalls WEA-Kollaps/Kippen, wurde durch ein Fachgutachten untersucht.

Es wurde eine Einstufung des gesamtheitlichen Risikos vorgenommen und dabei eine Bewertung/Klassifizierung vorgenommen, ob aus hydrogeologischer Sicht eine WEA-Realisierung möglich ist.

Die Erschließung des WP SF Morbach, 2 BA erfolgt von Westen über die L 157 kommend sowie über die K 79. Im Weiteren werden dann zum überwiegenden Teil bereits bestehende und gut ausgebaute land- und forstwirtschaftliche Wege, hauptsächlich vom sog. „Weinplatz“ aus genutzt. Teilweise müssen diese Wege verbreitert, ausgebaut und statisch durch Aufschotterung und Verdichtung für den zu erwartenden Schwerlastverkehr verbessert werden.

Im Bereich von Kurven und Abzweigungen sind teils größere Fahrbahnbreiten und das Anlegen von sog. Schleppkurven mit einem Radius von bis zu 44 m erforderlich. Zur Entwässerung von Wegeseitengräben und um Wegeausrundungen vorzunehmen, werden vorhandene Verrohrungen genutzt, verlängert und aufgeschottert.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurden sämtliche betroffene Wegeseitengräben und Rohrdurchlässe aufgenommen und hydraulisch berechnet um die Leistungsfähigkeit nachzuweisen und abflussvermindernde Maßnahmen zu begründen.

Die Kabeltrassen und Leitungsgräben orientieren sich größtenteils an den Wegen und bestehenden Rückegassen, um den erforderlichen Eingriff möglichst gering zu halten. Streckenweise verlaufen Wegezuführungen und Kabeltrassen durch Wasserschutzgebiete, bzw. werden in Randbereichen an Wasserschutzgebieten entlang vorgesehen.

Zur Ausführung gelangen getriebelose WEA-Analgen, sodass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits drastisch reduziert werden konnte. Bau und Betrieb erfolgen nach den Vorschriften der VAWS.

Aufgrund der gegebenen Versorgungsstruktur innerhalb der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinde im Umfeld von Ranzenkopf und Haardtkopf durch singuläre oder lokal zusammenhängende Quellen und Brunnen die nicht oder nur teilweise anderweitig mit Trinkwasser versorgt werden können, ergibt sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Abwägungserfordernis.

Durch den Bau und Betrieb der WEA darf keine Gefährdung für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder das Grundwasser im Allgemeinen ausgehen.

Aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht wird der vorliegende BImSchG-Antrag mit folgenden Schwerpunkten fachtechnisch beurteilt und bewertet:

1. Rodung, Eingriffe in den Untergrund, Fundamentaushub, Wegeausbau und Kabeltrassen ggfs. mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten, auch anteilig, Sicherstellung des Grund- und Trinkwasserschutzes,
2. Oberflächenhydrologie,
3. Wassergefährdende Stoffe,

4. Altstandorte, Altlasten, Abfall

Die vorliegenden Antragsunterlagen wurden im Auftrag der EBW-AÖR Bernkastel-Wittlich durch das Planungsbüro Agrowea GmbH & Co.KG, 26506 Norden, erarbeitet.

II. Lage

Der markante Ranzenkopf als Teil des Haardtwaldes mit einer geodätischen Höhe von 637 m+NN bildet den Hochpunkt und aufgrund der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten sehr gute Voraussetzungen zum Bau von WEA in diesem Gebiet

Die fünf (5) WEA-Standorte des WP SF Morbach, 2. BA liegen allesamt außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen Wasserschutzgebieten (WSG).

(Koordinaten/geodätische Höhe etc. der 5 WEA-Standorte bitte der Anlage 1 entnehmen!)

Der Parkstandort kommt auf Staatsforstflächen/Gemeindeforstflächen innerhalb der EG Morbach zu liegen und wird zwischen der Römerstraße im Norden, der Kreisstraße 79 im Westen, der Kreisstraße 80 im Süden bzw. dem Gornhausener Weg und der Elzerather Straße im Osten begrenzt. Die WEA Standorte befinden sich auf einem ausgedehnten Höhenrücken des Haardtwaldes. Südwestlich befindet sich die Gemeinde Horath und östlich der Ortsbezirk Haag der Gemeinde Morbach.

Aufgrund der topographischen Lage mit Geländehöhen bis NN + 600 m und mittleren Windgeschwindigkeiten von über 6 m/sec ist der Standort im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet.

Gewässerkundlich ist das Plangebiet dem Einzugsgebiet der Dhron bzw. der Mosel zuzuordnen. Die WEA-Anlagen SF11 bis SF15 liegen hydrologisch im Einzugsgebiet (Aeo) des Haßbaches.

Durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltungen) ist einer Abflussverschärfung bzw. nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch den Bau und Betrieb auszuschließen.

III. Fachtechnische Beurteilung des Vorhabens

III.a WEA-Standorte/WSG

Das Projektgebiet für den WP SF Morbach, 2. BA gehört großräumig zum „Haardtwald“ und bildet in Ost-West-Richtung mit rd. 15 km und in Nord-Süd-Richtung mit 6 km ein großes geschlossenes Waldgebiet aus und wird der Einheit Moselhunsrück als Resultat der Gebirgsbildung des Devon zugeordnet.

Mit 636 m+NN stellt der Ranzenkopf die höchste Erhebung dar.

Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Quarzite, Schiefer- und Grauwacken gebildet. Das Gestein ist i.d.R. gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringleiter bezeichnet werden und bildet in tieferen Lagen einen Kluftgrundwasserleiter aus, dessen allgemein beschränkte Wasserdurchlässigkeit und Speichervermögen im unverwittertem Zustand durch die im Gestein ausgebildeten Trenngefüge aus Klüften, Spalten bestimmt wird. Die Schüttungsmengen der dort im Raum befindlichen Quellen sind eher gering. Der vorherrschende Dhrontal-Quarzit gilt wegen des erhöhten Tonschiefergehaltes als etwas schlechterer Grundwasserspeicher als der Taunus Quarzit. Zudem sind Mächtigkeit und Verbreitung auch wesentlich geringer als bei den Quarziten des Idarwaldes.

Innerhalb des oberflächennahen und bauwerksrelevanten Untergrundes wird kein zusammenhängender Grundwasserspiegel, bzw. GW-Leiter erwartet. Lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese treten auch wie im Untersuchungsgebiet vorhanden, in Abhängigkeit des zeitlich und räumlich variablen Niederschlages in Form von Schicht-, Hang bzw. Sickerwasserquellen zutage. In den stauenden, lehmig bis schluffigen Verwitterungszonen können vermehrt Stauwässer entstehen. Im Untersuchungsgebiet sind einige Quellen und Quellbereiche vorhanden, aber nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen.

Konkrete und genaue Angaben zu Flurabständen im Plangebiet fehlen aufgrund von Bodenaufschlüssen, bzw. Bohrungen oder GW-Messstellen.

Alle 5 WEA-Standorte weisen ein deutlich reduziertes Konfliktpotential hinsichtlich einer Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten auf, da sämtliche Anlagenfundamente als auch die gesamten

Rodungsflächen für die WEA-Fundamente, Hilfs- und Montageflächen komplett außerhalb dieser neuralgischen Bereiche liegen. Ein geringer Anteil des Wegebaus und der Kabelstrecken liegt innerhalb von Wasserschutzgebieten, das Vorhaben wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt und es besteht dem Grunde nach eine wasserwirtschaftliche Genehmigungsfähigkeit.

2 WEA Standorte reichen räumlich nah an Wasserschutzgebiete heran.

Vom Lastfall Kippen können im Einzelnen betroffen sein:

- **WEA SF11** befindet sich im „Kippbereich“ des Wasserschutzgebietes, **WSG 065 Horath-Merschbach** mit 80 m horizontaler Entfernung zur vorgesehenen Schutzzone III (weitere Schutzzone), zur Realisierung dieser WEA sind keine Erd- oder Tiefbauarbeiten in einem WSG erforderlich!
- Der Abstand zum Wasserschutzgebiet, **WSG 107 Haag-Merscheid** zur **WEA SF15** beträgt ca. 65 m, zur Realisierung dieser WEA sind keine Erd- oder Tiefbauarbeiten in einem WSG erforderlich!

Für das zwar statistisch unwahrscheinliche, aber nicht unmögliche Schadensszenario eines WEA-Kollapses mit Kippen, Aufschlag und Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen der Gondel in einer Wasserschutzzone wurde durch das IB GWW Dr. Wolf ein hydrogeologisches Gutachten gefertigt und dieser Lastfall eingehend untersucht. Zusätzlich wurde eine fundierte Bewertung des anteilig in den Wasserschutzgebieten betroffenen Wegebaus und der Kabeltrassen vorgenommen.

Im Ergebnis geht das Gutachten davon aus, dass teilweise unmittelbare Betroffenheiten des Schutzgutes Grundwasser vorliegen können, diese aber durch geeignete Vermeidungs- u. Vorsorgemaßnahmen während der Bauphase beherrschbar bleiben.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde schließt sich dieser Bewertung und Einschätzung an. Deshalb kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich von einer Realisierung der 5 WEA-Anlagen im **WP SF Morbach, 2. BA** ausgegangen werden. Die vorliegenden Antragsunterlagen beinhalten neben den allgemeinen Ausführungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Wasser weitere fachgutachterliche Bewertungen und hydrogeologische Gutachten des Gesamtthemenkomplexes Wasserwirtschaft zur Sicherstellung und Nichtbeeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden..

Das Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Dr. Ernstberger hat zur Bewertung des Abflussverhaltens der Einzugsgebiete, des Wasserhaushaltes und des Einflusses von Wegen und Kabeltrassen eine hydrologische und bodenhydrologische Bewertung vorgenommen.

Im Einzelnen wurden folgende Fachgutachten/Expertisen erstellt:

- Hydrologische und bodenhydrologische Bewertungen im SF Morbach 2. BA, IB Dr. Ernstberger, Febr. 2016
- Hydrogeologisches Gutachten zur Positionierung WEA SF11, SF15, SF16 u. SF17, standortspezifische Einschätzung des Lastfalles WEA Kollaps/Kippen
- Prüfung u. Berechnung der hydraulischen Belastung nach BWK Merkblatt M3 für hydrologische Einzugsgebiete, IB Dr. Garth, Febr. 2016

III b. Rodung/Fundamente/Abgrabungen

Durch die erforderlichen Rodungen der bewaldeten Standorte für die Bau-, Montage-, Lagerflächen, der Fundamente und des anteiligen Wegebaus findet räumlich und zeitlich ein eng begrenzter Eingriff in den Boden-Wasserhaushalt statt.

Die Rodungen finden im Spätherbst/Winter statt, sodass wegen der fehlenden Interzeptionsverdunstung (der Boden u. Pflanzenoberflächen) und Transpiration (i. e. S. Blattverdunstung) unterstellt werden kann, dass ein höherer Anteil des Niederschlages im Boden versickern kann und dort auch verbleibt.

Sämtliche Bauflächen, mit Ausnahme der Fundamente, lassen auch weiterhin eine Durchsickerung des Bodens zu, da diese nicht dauerhaft wasserundurchlässig befestigt werden. Noch während der Bauphase, spätestens nach Beendigung der Bauphase, werden diese Flächen schnellstmöglich wieder begrünt und angepflanzt. Sicherlich wird es auf den technisch bearbeiteten und teilweise verdichteten Flächen zu einem temporär erhöhten Oberflächenabfluss kommen.

Die Fundamente der WEA werden als Kreisringfundamente mit einem Innendurchmesser von 13,90 m und einem Außendurchmesser von 23,90 m bei einer von außen nach innen ansteigenden Höhe von 2,45 m auf 2,95 m und einer Sockelhöhe von 3,45 m errichtet.

Die Gesamthöhe des Fundamentes mit Sauberkeitsschicht beträgt ~ 3,60 m und bindet aus statischen

schen Gründen vollständig in den Untergrund ein. Das Fundament wird aus der Druckfestigkeitsklasse C30/37 hergestellt.

Teilweise ist das Gelände der WEA-Standorte stärker geneigt und es ergeben sich auch zur Herstellung der erforderlichen, ebenen Kranstellflächen(z. Bsp. WEA SF11) tiefere Eingriffe in den Untergrund.

Das natürliche Aushubmaterial wird, soweit möglich, im Massenausgleich an anderer Stelle wieder eingebaut. Zur Vermeidung von Erosionsschäden werden an den entstandenen Böschungen und an den Mieten zur Lagerung des humosen Oberbodens Jutenetze aufgebracht und eine sofortige Begrünung vorgesehen.

Der Niederschlagsanteil der versiegelten Flächen, insbesondere der Wege, wird über wasserdurchlässige Gräben und in der Bauphase zu errichtenden flachen Mulden zur Versickerung gebracht und somit dem Wasserhaushalt ebenfalls wieder zur Verfügung gestellt. Abflussverschärfungen innerhalb der betroffenen Oberflächeneinzugsgebiete aufgrund dieser Maßnahmen sich nicht zu erwarten.

Die rechnerischen Nachweise i. R. der Antragsbearbeitung hierfür wurden durchgeführt.

Merkliche quantitative und langfristige negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper der Dhron (GWK RP 63) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme im Verhältnis zur Größe des betrachteten GWK ist sehr gering. ($311 \text{ km}^2 = 31.100 \text{ ha} / \sim 4 \text{ ha}$). Allenfalls ist eine sehr kleinräumige quantitative Beeinflussung von oberflächennah grundwasserführenden Schichten zu erwarten, welche jedoch nur temporär und nicht dauerhaft sein werden, da der Anteil der permanent versiegelten und bearbeiteten Flächen gering ist und nach Fertigstellung der Baumaßnahme ein Großteil der beanspruchten Bereiche wieder begrünt werden und sich somit quasi natürliche Boden-Wasserverhältnisse einstellen können.

Zur Erkundung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse der Fundamente für die 8 WEA wurden umfangreiche bodentechnische Untersuchungen durchgeführt.

(Beratungsbüro für Boden und Umwelt. C. Schubert, GmbH, Ingenieurgeologische Stellungnahme Bericht vom 29.10.2015, st 214459 cs-gg)

Dabei wurden eine Vielzahl von Rammkernsondierungen und Kleinrammbohrungen durchgeführt. Während dieser Arbeiten wurden an keinem der Aufschlusspunkte freie Grundwasserführungen festgestellt. Die angetroffenen Bodenhorizonte zeigten sich allenfalls sehr schwach feucht bis feucht.

Dieses Untersuchungsergebnis ist deckungsgleich mit den Untersuchungen und fachlichen Einschätzungen des IB GWW, Dr. Wolf. Die kompakten Quarzitschichten und teilweise dünnen, tonig-siltigen Schiefer-Zwischenlagen weisen im unverwitterten Zustand kein nutzbares Porenvolumen auf, das bedeutet, eine Wasserführung ist dort i.d.R. nicht möglich.

Die eigentliche (-Grund-)Wasserführung ist deshalb nur in den Klüften und Spalten oder anderen Trennflächengefügen möglich und bildet in tieferen Lagen von mehreren 10er m uGOK einen Kluftgrundwasserleiter aus.

Da im Verlaufe länger anhaltender Niederschlagsperioden und /oder Schneeschmelze eine Anreicherung und Sättigung des Bodenmaterials eintreten kann und aufgrund des anisotropen und inhomogenen Zustandes des Untergrundes lokal auftretende Schicht- und Stauwässer nicht ausgeschlossen werden können, sollte die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Offenlegung der Fundamentbaugrube.

Im direkten Untersuchungsgebiet gibt es wenige nennenswerte Quellaustritte, was auf einen großen Flurabstand des Kluftgrundwasserleiters und einen unterirdischen Abfluss hindeutet. Der abschätzend ermittelte Grundwassergleichenplan geht von einem Flurabstand von mindestens 40 - 50 m im Projektgebiet aus. Durch die Herstellung der Baugruben und das Anlegen der Böschungen erfolgen Abgrabungen bis maximal 5 m u. GOK, sodass eine ausreichende Grundwasserüberdeckung verbleibt. Je ausgeprägter (fester, dichter) und mächtiger das anstehende Gestein ist, desto besser ist die Schutzwirkung.

Vorliegend kann die bestehende Schutzfunktion der Deckschichten mit mittel bis hoch eingestuft werden. Durch die Wegnahme der Bodenbedeckung und den Eingriff in den Untergrund wird die Deckschichtenfunktion für den Zeitraum des Abtrages zwar reduziert, eine dauerhafte Überwachung durch einen erfahrenen Hydrogeologen und die Bereithaltung geeigneten Materials zum Schließen von Spalten oder Klüften sowie das rasche Wiederverfüllen der Baugrube sind aus hiesiger Sicht geeignete und angemessene Mittel um rasch die ursprüngliche Funktion des Bodens als

Deckschicht wieder herzustellen. Von einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Herstellung der Fundamente in Verbindung mit dem Bodeneingriff ist somit i.d.R. nicht auszugehen.

Im Festgestein kann es nach Regenfällen oder einer Schneeschmelze eher zu einer Ansammlung von Niederschlag kommen, oder es fließt als Hangwasser (Interflow), welches nicht rasch genug versickern kann, ab. Das gilt besonders für den Zeitraum des Bodenaushubs und für das Betonieren der Fundamente (offene Baugrube).

Diese Maßnahmen, also Aushub, das Betonieren, das Verfüllen der Baugrube und das Andecken mit Mutterboden im gesamten Baufeld sowie das Ansäen sollten dabei in rascher Abfolge und ohne zeitliche Verzögerungen erfolgen, damit weitestgehend der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird und der Zeitraum einer offenen Baugrube begrenzt bleibt. Damit kein Oberflächenwasser in die Baugruben gelangt, können beispielsweise die Böschungskronen etwas aufgewölbt werden.

Das nicht belastete Regenwasser in den Baugruben kann auch über Drainagegräben und einen Pumpensumpf gesammelt werden. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser sollte dann nach Möglichkeit schadlos über die belebte Waldbodenzone versickert werden.

Der Einfluss durch die später versiegelte Fläche auf die Infiltration des Niederschlags ist weder für die Grundwasserneubildung noch für den Oberflächenabfluss von dauerhafter Bedeutung. Veränderungen im Boden-Wasserhaushalt bleiben lokal eng begrenzt und ohne signifikante Auswirkung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Eingriffserheblichkeit insgesamt von untergeordneter Bedeutung, da zum Einen nicht mit einer merklichen Veränderung des Wasserhaushaltes oder mit einer (-spürbaren-) Freilegung von Grundwasser zu rechnen ist, zum anderen ist aufgrund der guten Schutzfunktion, der relativ großen Entfernungen der nächstgelegenen Wasserfassungen, welche zudem zumeist außerhalb der ober- und unterirdischen Einzugsbereiche der Baufelder liegen, des räumlich und zeitlich begrenzten Eingriffs in den Untergrund, nicht von einer Gefährdung des Grundwassers oder gar der Trinkwasserversorgung, auszugehen.

Eine direkte Betroffenheit der verbleibenden 5 WEA-Standorte (Fundamente) in WSG liegt ebenfalls nicht vor. Durch den Wegfall von 3 WEA-Standorten im Randbereich von Wasserschutzgebieten, nebst dem ursprünglich angedachten Wegebau im WSG, ist von einer evidenten Reduzierung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit auszugehen. Nach hiesiger Einschätzung handelt es sich

jetzt um eine Maßnahme mit erheblich reduzierter Eingriffserheblichkeit und wird somit quasi ein „Bagatellfall“.

III.c Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen-Wegebau

Grundsätzlich werden zur Andienung der WEA-Standorte und der Baustelle zuvorderst bestehende forstwirtschaftliche Wege genutzt. Um eine ordnungsgemäße und gefahrlose Andienung der einzelnen WEA-Standorte zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich eine Gesamtwegbreite von mind. 4 m und ein Lichtraumprofil von 10 m sicherzustellen.

Hierfür sind teilweise einseitige/wechselseitige Verbreiterungen und Aufschotterungen mit natürlich gebrochenem und kornabgestuften Schottermaterial mit anschließender Verdichtung zur Aufnahme der statischen Belastungen, erforderlich.

Als Hauptzufahrt zum **WP SF Morbach 2. BA** dient der bestehende Forstweg vom sog. Weinplatz von der L 157/K79 ausgehend und im weiteren Verlauf die im Gebiet angeordneten und teilweise unterschiedlich fahrtüchtigen Waldwege.

Über den Weinplatz können die WEA SF12, SF13 und SF14 erschlossen werden. Ausbaumaßnahmen oder Bodeneingriffe in WSG sind konkret hierfür nicht erforderlich.

Von Weinplatz kommend kann über einen Forstweg die WEA SF11 angedient werden. (Steilstrecke!)

Die Wegeanbindung der WEA SF15 erfolgt über einen forstwirtschaftlichen Weg von der WEA SF 09 (Staatsforst Wintrich, 1. Bauabschnitt) am Rande des WSG 107, Schutzzone III. Im angrenzenden WSG 107 Haag-Merscheid sind hierfür keine Wegebaumaßnahmen erforderlich.

Durch den Wegfall der WEA SF16 und SF17 wird auch kein Wegebau im WSG erforderlich sein, dadurch sinkt die wasserwirtschaftliche Betroffenheit und die allgemeine Gefährdung durch den Ausbau und den Baustellenverkehr drastisch.

Für sämtliche Wegebaumaßnahmen (u. Kabeltrassen, Abschnitt III. c) sind die besonderen Auflagen zu beachten und eine hydrogeologische Überwachung ist obligatorisch.

Im Bereich von Kurven und Einmündungen sind wesentlich größere Fahrbahnbreiten erforderlich, hier können zur Herstellung der Schleppkurven bis zu 44 m im Radius verbreitert werden. Im WP SF Morbach, 2. BA sind an 2 Standorten steile Wegeabschnitte mit einer Steigung > 7 % unumgäng-

lich, die mittels einer hydraulisch gebundenen Tragschicht (HGT) ausgeführt werden sollen. Vorgesehen sind steile Wegestrecken für die Zuwegung zu WEA SF11, westlich von WEA SF12 im Bereich einer Schleppkurve.

Da hierdurch (Versiegelung und Gefälle) schnellere und stärkere Oberflächenabflüsse zu erwarten sind, werden dort in Absprache zwischen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde und der bodenhydrologischen Baubegleitung je nach Erfordernis Versickerungsmulden angelegt, die dann in dem umgebenden Waldbestand das anfallende Niederschlagswasser schadlos abgeben können.

Der Niederschlagsanteil der versiegelten Flächen, insbesondere der Wege, wird über wasserdurchlässige Gräben und in der Bauphase zu errichtenden flachen Mulden zur Versickerung gebracht und somit dem Wasserhaushalt ebenfalls wieder zur Verfügung gestellt.

Abflussverschärfungen innerhalb der betroffenen Oberflächeneinzugsgebiete aufgrund dieser Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Die rechnerischen Nachweise i. R. der Antragsbearbeitung wurden hierfür durchgeführt.

Für den laufenden Baustellenbetrieb mit einem doch erheblichen Fahrzeugaufkommen sind neben den Anforderungen an Baustellen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet die zusätzlichen weiteren Auflagen zur Unfall- und Schadensvermeidung zu beachten und einzuhalten. Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der Auflagen und Nebenbestimmungen ist aufgrund der geringen Eingriffserheblichkeit nicht von einer Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers durch den Wegebau auszugehen.

III. d Interne und externe Kabeltrasse

Die Anbindung an das öffentliche Versorgungsnetz erfolgt über ein neu zu errichtendes Umspannwerk. Neben dem WP SF Morbach, 2. BA mit 5 geplanten WEA sollen die beiden angrenzenden WP Wintrich (14 WEA) und der WP SF Wintrich, 1. BA mit weiteren 6 WEA angeschlossen werden.

Zum Anschluss an das UW kann die externe Kabeltrasse des WP Wintrich mit genutzt werden. Die interne Verkabelung verläuft überwiegend im Bereich bestehender Wege oder vorhandener Rückegassen. Die Verkabelung erfolgt in Form von Erdkabeln, die zumeist in offener Bauweise ausgeführt wird (Alternativ Kabelpflug). Die erforderliche Grabenbreite- und Tiefe beträgt i.d.R. < 1,0 m.

Leitungsbaumaßnahmen mit geringumfänglichen Deckschichteneingriffen innerhalb von Wasserschutzgebieten sind im Bereich des WSG 021 Elzerath-Heinzerath, SZ II, dem WSG 028 Monzelfeld-Veldenz-Gornhs., SZ III, sowie dem WSG 022 Gornhs. SZ II. Insgesamt verläuft die Leitungstrasse dabei auf rd. 650 m durch SZ II und rd. 780 m durch SZ III. 540 m verläuft die Trasse am Rand von WSG.

Die Leitungstrasse verläuft ebenfalls durch verschiedene Oberflächeneinzugsgebiete, wie den Frohnbach, den Elzerather Bach, Heinzerbach, Wellersbach und Gornhäuser Bach. In Letzterem liegt der Standort für das geplante Umspannwerke, UW. Insgesamt ist der Leitungsbau aus hydrogeologischer Sicht deutlich weniger kritisch zu bewerten, da der Umfang des Eingriffes in den Untergrund vergleichsweise gering ist. Die ungesättigte Bodenzone wird nicht vollständig offengelegt und die Leitungsgräben werden nur abschnittsweise hergestellt und zeitnah wieder verfüllt.

Sofern Kabelverlegearbeiten innerhalb von Wasserschutzgebieten vorgenommen werden müssen, gelten die besonderen Auflagen und durch eine baubegleitende Überwachung der Arbeiten wird sichergestellt, dass eine negative Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

III.e Wassergefährdende Stoffe

Eine dezidierte Prüfung der Antragsunterlagen in Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte durch uns nicht. Es wird konzidiert, dass der Vorhabenträger durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebelose Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits drastisch reduziert wurde. Hierdurch entfallen auch umfangreiche und alternierend durchzuführende Unterhaltungsintervalle unter Einsatz von wassergefährdenden Komponenten.

Bei dem gewählten Anlagentyp wurde eine turmfußintegrierte Transformatorstation gewählt und die Kühlflüssigkeiten sind biologisch abbaubar.

Der Transformator steht fest in einer nach WHG zertifizierten Ölwanne, welche für das komplette Flüssigkeitsvolumen des Transformators ausgelegt ist. Als Isolations- u. Kühlflüssigkeit wird synthetisches Ester eingesetzt, welches als „nicht wassergefährdend“ eingestuft ist.

Sämtliche WEA-Standorte und WEA-Anlagen des WP SF Morbach, 2. BA befinden sich außerhalb von WSG.

III.f Altablagerungen

Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden.

IV. Gesamtwasserwirtschaftliche Beurteilung

Gegen die Errichtung und den Betrieb der fünf (5) Windkraftanlagen im WP SF Morbach, 2. BA bestehen aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen erfolgen und die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen beachtet werden.

V. Interessen Dritter, Beteiligte

Erkenntnisse über nachteilige Einwirkungen auf Wasserbenutzungsrechte oder Grundstücke und Anlagen Dritter liegen nicht vor.

Untere Wasserbehörde

Die Anlagen sollen außerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes errichtet werden. Auch oberirdische Gewässer durch die Anlagen selbst sind nicht betroffen.

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerkreuzungen für die interne und externe Kabeltrasse gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG) durch die Untere Wasserbehörde wird durch die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen. Die Auflagen hierzu (siehe Merkblatt Gewässerkreuzungen und Schreiben der SGD Nord vom 09.11.2016) sind zu beachten und in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier wird noch um den Punkt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch die Untere Wasserbehörde ergänzt.

In den Windkraftanlagen des Typs Enercon E 115 sind wassergefährdende Stoffe im Einsatz. Entsprechend den Ausführungen im Register 4 gehandhabte Stoffe sind die eingesetzten Stoffe überwiegend in der Wassergefährdungsklasse I (schwach wassergefährdend) eingestuft, ein verwendetes Produkt ist jedoch auch der Wassergefährdungsklasse II (wassergefährdend) zugeordnet.

Entsprechend den angegebenen Einsatzmengen sind gem. § 6 Abs. 3 VAWs die Windkraftanlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

In Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der fünf Anlagen entsprechend der vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen.

Naturschutz

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nicht erteilt werden, da die Errichtung der Windenergieanlagen den o.g. Verboten entgegensteht. Für den Bau der Windenergieanlagen kann gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

- b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige UNB.

Der Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG vorgelegt. Die Begründung des Antragsstellers ist nachvollziehbar, insbesondere bzgl. der Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz den Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse zu fördern.

Benehmen:

Punkt 1 der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 12. September 2016 wurde nicht ergänzt. Hier wurde durch die UNB die Ergänzung der Reviere zu den Revierzentren in der Brutvogelkartierung gefordert. Das Benehmen kann aufgrund der Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit dennoch hergestellt werden.

Des Weiteren wurde **Punkt 4** der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 12. September 2016 nicht ergänzt. Seitens der UNB wurde angemerkt, dass, anstatt der prozentualen Darstellung der Fledermauskontakte über den gesamten Untersuchungszeitraum, ein Vergleich von Aktivitätsdichten zielführender sei. Die Häufigkeiten der einzelnen Arten werden bei dieser Methode in Relation zur Anzahl der Erfassungsnächte gesetzt. Da jedoch durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) in diesem Jahr ein umfangreiches Gutachten zur Raumnutzung von Fledermäusen im Planungsraum erstellt wurde, kann hier ebenfalls das Benehmen hergestellt werden.

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Des Weiteren wird für den Verlust von Lebensräumen ebenfalls ein adäquater Ausgleich geleistet.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass

eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Real-kompensation ausgleichbar ist. Im Rundschreiben Windenergie vom 28. Mai 2013 wurde verbindlich festgelegt, dass die Ersatzzahlungsberechnung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nach dem sog. Alzeyer-Modell zu erfolgen hat.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten von Rheinland-Pfalz und dem Entwickler des Alzeyer-Modells Herrn Gräfenstein können alle bestehenden, bereits genehmigten, errichteten oder vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren eingegangenen WEA in die Ersatzzahlungsberechnung als Vorbelastung mit eingerechnet werden. Im Falle, dass sich die Vorbelastung im Nachhinein nicht bewahrheitet, wird eine Anpassung der Ersatzzahlung notwendig.

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen vorgesehen worden.

Es wird im vorliegenden Fall für die Vorlage der Kompensationsflächen in digitaler Form eine Frist von einem Monat gewährt, da diese Nebenbestimmung bisher nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens war. Die Forderung ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsgrundlage des LNatSchG. Generell hat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG die Übermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG mit Erteilung der behördlichen Zulassung zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Leitungsverlegung:

Die Leitung soll fast ausschließlich innerhalb von Wegeparzellen und Rückegassen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Innerhalb des Windparks SF Morbach verbindet die interne Leitung die WEAs SF 11, SF 12, SF 13, SF 14 und SF 15. Der Anschluss an die damals noch geplanten WEA SF 10, SF 16 und SF 17 ent-

fällt nun. Die geplante externe Kabeltrasse verläuft von WEA SF 15 an WEA SF 9 des Windparks SF Wintrich vorbei zu WEA SF 5 und dann zu WEA 18 des Windparks Wintrich. Dort vereinigen sich die Kabeltrassen beider Windparks und führen über WEA 19 des Windparks Wintrich zum Umspannwerk bei Gornhausen.

Die Kabeltrasse befindet sich des Weiteren im Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“ erfordert die Verlegung einer Versorgungsleitung keine Genehmigung.

Gewässerkreuzungen:

Zwischen WEA SF 11 und SF 12 wird eine Grabenverrohrung gequert. Hier verläuft die Trasse unterhalb der Verrohrung und vor und hinter der Verrohrung werden Tonriegel eingebracht. Eine Beeinträchtigung des Gewässers kann somit vermieden werden.

Zwischen WEA 19 des Windparks Wintrich und dem Umspannwerk bei Gornhausen wird das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Gewässer Frohnbach gekreuzt. Dieses Gewässer unterquert mittels Verrohrung den Weg. Die geplante Kabeltrasse soll unterhalb der Verrohrung hindurchführen.

Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bachlaufes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Weiterhin befinden sich die Gewässerkreuzungen im Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“ erfordert die Errichtung einer baulichen Anlage die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Montageflächen und Zuwegungen:

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen entscheidende Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Mini-

mierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf“ ist das Errichten von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen in größerem Umfang ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Bauleitung sicherzustellen, dass den Belangen des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen werden kann.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte weißgraue bzw. hellgraue Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne zugelassen, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Die Synchronisierung der Nachtbefeuerung auch mit benachbarten Windparks gestaltet die Nachtbefeuerung zum einen für das menschliche Auge harmonischer und verhindert zum anderen mögliche unnötige Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tierarten.

Die Einschränkung der Bauarbeiten und des Anliefer- und Bauverkehrs auf den Tag, soweit dies aus bautechnischer und logistischer Sicht möglich ist, wurde angeordnet, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass durch nächtliche Aktivitäten eine erhebliche Störung geschützter Tierarten (Wildkatze, Raufußkauz, diverse Fledermausarten) erfolgen kann. Hier wird im Sinne des Vorsorgeprinzips gehandelt. Da die Kranstell- und Montageflächen sowie die Logistik- und Lagerflächen platz- und rodungsminimierend gestaltet wurden, ist es notwendig, dass der Anlieferverkehr dieser Bauteile bis zum jeweiligen WEA-Standort erfolgen kann. Es handelt sich hierbei lediglich um Einzeleignisse, sodass aufgrund der zeitlichen Kürze der Störung kein artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestand angenommen wird. Des Weiteren wird hiermit gewährleistet, dass sich die Bauzeit und damit die Störung im Gebiet erheblich verringert und die Beeinträchtigung einer weiteren Vegetationsperiode unterbleiben kann.

Artenschutz allgemein:

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG). Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Standorten im Mittelgebirge, aus Sicht der UNB und des Gutachters, im sehr hohen Bereich. Weiterhin befindet sich auch die ermittelte Gesamtaktivität von 27,8 K/h (Kontakte pro Stunde) im Vergleich mit anderen Standorten auf einem sehr hohen Niveau. Die kollisionsgefährdeten Rauhaut- und Zwergfledermäuse wiesen hier im überregionalen Vergleich auch als sehr hoch anzusehende Aktivitätsdichten auf. Weiterhin wurden Wochenstuben des Kleinen Abendseglers nachgewiesen.

Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst. Aufgrund der im Untersuchungsraum belegten Schwarmaktivität der Mopsfledermaus im Bereich des Stollens nahe Hirzlei sowie am Langen Stein wird der Restriktionszeitraum bis Ende November ausgeweitet. Des Weiteren wird, da die Mopsfledermaus als wesentlich kältetoleranter als die meisten anderen Arten gilt, ab September eine Abschaltung bei Temperaturen von $> 6^{\circ}\text{C}$ anstatt $> 10^{\circ}\text{C}$ angewendet.

Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Kranichzug:

Im Rahmen der Erfassungen wurden überziehende Kraniche kartiert. Kraniche gehören zu den besonders geschützten Arten und unterliegen daher nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einem Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbot.

Um betriebsbedingte Kollisionen an Schlechtwettertagen während der herbstlichen Hauptdurchzugszeit der Kraniche (i.d.R. max. 3-4 Tage) zu vermeiden, wird eine Abschaltung der geplanten Anlagen an Massenzugtagen für erforderlich gehalten. Dieses in besonderer Weise erhöhte Risiko ist bei den angesprochenen Wetterbedingungen an Massenzugtagen zu erwarten und muss daher im Rahmen der aufgeführten Nebenbestimmung minimiert werden.

Im Vogelzuggutachten zum Windpark Staatsforst Morbach wird angeführt, dass der Planungsraum sowohl während des Herbstzuges als auch während des Frühjahrszuges überflogen wird. Begründet wird diese Aussage mit der räumlichen Nähe zum Moseltal, dieses verfügt über eine Leitlinienfunktion. Als Zugroute nutzen Kraniche aber hauptsächlich die weniger nebligen Hanglagen zwischen den Tieflagen der Flusstäler und den Hochlagen des Hunsrücks. Der Kranich überquert als einer der wenigen Schmalfrontzieher Rheinland-Pfalz in einem 30 bis 50 km breiten Korridor (Dietzen et al. 2016: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 3). Der Windpark Wintrich liegt innerhalb dieser Südwestroute, sodass hier im regionalen bzw. überregionalen Vergleich überdurchschnittliches Zugaufkommen zu konstatieren ist. Dies lässt sich ebenfalls durch die Karte der Zugbewegungen des Kranichs 2016 auf der Internetseite ornitho.de

(http://www.ornitho.de/index.php?m_id=30094) des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) bestätigen. Dort ist deutlich zu sehen, dass der Zugkorridor der Kraniche durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich, hier vor allem über das Moseltal und der südlich angrenzenden Flächen des Hunsrücks, verläuft.

Die Bestandsanlagen des direkt anschließenden Windparks Veldenz/Gornhausen unterliegen bereits einer Abschaltregelung in Bezug auf Kraniche, da im Falle einer Schlechtwetterlage und aufgrund der weiteren Massierung von Windkraftanlagen hier mit einem signifikant erhöhten Schlagrisiko für durchziehende Kraniche zu rechnen ist. Gemäß des Vorsorgeprinzips wird daher eine Abschaltung an Massenzugtagen für unerlässlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unberührt zu lassen. Dies lässt sich durch das Urteil vom 28.09.2016 des Verwaltungsgerichts Koblenz (4-K-963/15. KO) verdeutlichen.

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht gegeben.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans, so dass bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der aufschiebenden Bedingung, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden. Im vorliegenden Fall ist die Eintragung einer Baulast für die Anlagen SF 11, SF 12 und SF 16 erforderlich. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

Zulässigkeitsvoraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Diese Erklärung wurde mit Datum vom 15.12.2015 abgegeben.

Die Rückbauverpflichtung soll nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Im konkreten Fall soll diese durch Bürgschaft sichergestellt werden. Lt. dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Nachweis der Rückbaukosten beziffern sich diese je Anlage auf 127.133,07 €. Die vorzulegende Bürgschaft beziffert sich für fünf Anlagen entsprechend auf 635.665,35 €.

Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Die Baugenehmigung gem. § 70 LBauO konnte erteilt werden.

Straßenverkehr

Für die genehmigten Windenergieanlagen im Windpark SF Morbach, 2. Bauabschnitt, wurde mit Stellungnahme vom 09.11.2016 die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität gemäß § 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt.

Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, hat mit Schreiben 22.08.2016 und E-Mail vom 15.11.2016 die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG unter Beachtung der o.g. Bedingungen und Auflagen erteilt.

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an der WEA eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die WEA sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden) hat am 15.08.2016 gegen die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen keine Bedenken geäußert.

Die WEA erreichen eine Bauhöhe von mehr als 100 m über Grund und sind nach § 14 LuftVG einzustufen. Diese Bauwerke fallen in den Zuständigkeitsbereich der zivilen Landesluftfahrtbehörde; Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz / Referat Luftverkehr.

Die Deutsche Flugsicherung DFS in Langen wurde von dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz / Referat Luftverkehr beteiligt. Zu den geplanten Anlagen wurde mit Schreiben vom 26.08.2016 ausgeführt:

Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Versorgungseinrichtung: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Mit E-Mail vom 02.08.2016 teilte die **E-Plus Mobilfunk GmbH** und die **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** mit, dass alle geplanten Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen aufweisen. Es sind daher keine Belange zu erwarten. Beim Auf- und Abbau von Windenergieanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht unnötig in die Richtfunktrasse ragen.

Die **Fa. Ericsson** führt in ihrer Mail vom 02.08.2016 aus, dass bezüglich der Standorte der WEA keine Einwände bestehen.

Am 14.07.2016 schrieb die **Deutsche Telekom Technik GmbH – Trassenauskunft (Bayreuth)**, dass gegen die Errichtung der fünf WEA keine Einwände erhoben werden. In diesem Bereich werden keine Richtfunktrassen betrieben.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** in Mayen hat am 13.07.2016 eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der geplanten Zuwegung hochwertige Telekommunikationslinien verlaufen. Die Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH liegen ca. 70 cm tief. Durch die sehr hohen zu erwartenden Bodenpressungen durch das Erstellen der Zuwegung und Schwerlasttransporte könnten die Anlagen der Deutschen Telekom Technik Schaden nehmen. Durch geeignete Maßnahmen muss der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt werden. Für die geplanten Standorte, insbesondere für die WEA SF 15 ist die Einhaltung eines Schutzabstandes von min. 15 m zwischen der Erdungsanlage der Windkraftanlage (inkl. der zugehörigen Energietechnik) und der bestehenden Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom Technik einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig.

Von der **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH** sind keine Anlagen durch die geplanten WEA betroffen (12.07.2016).

Seitens der **Westnetz GmbH** wurde durch Schreiben vom 03.08.2016 mitgeteilt, dass in dem geplanten Baubereich keine Stromversorgungsanlagen betrieben werden.

In der Stellungnahme der **Amprion GmbH** vom 19.07.2015 wurde mitgeteilt, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen verlaufen. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ebenfalls nicht vor.

Der **SWR Südwestrundfunk** wurde als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren beteiligt. Er hat in Anbetracht möglicher Störwirkungen des geplanten Windparks auf die UKW Hörfunkverbreitung von SWR Programmen und RPR1 vom Sender Haardtkopf um eine temporäre Anlagenabschaltung (SF 14 und SF 15) beim Auftreten von gravierenden Störungen der UKW-Versorgung in Wohngebieten bei Windrichtungen zwischen 30 und 90 Grad (ca. NNO bis O) und zwischen 210 bis 270 Grad (ca. SSW bis W) gebeten.

Störwirkungen entstehen durch Reflexionen an einzelnen WEAs. Nach Mitteilung des SWR hat die Einzelsimulation der geplanten Anlagen eine noch tolerierbare Störwirkung ergeben. Die kumulative Störwirkung einer großen Zahl von Anlagen (bedingt durch zwei früher beantragte weitere Windparks mit 14 bzw. 6 Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft) mit annähernd orthogonaler Ausrichtung der Rotoren zum Rundfunksender hin sei durch eine Simulation nur schwer zu erfassen. Je nach Modellierung des kumulativen Effekts träten die prognostizierten Störungen großflächig auf bzw. seien gerade noch tolerierbar, da hauptsächlich in nicht bewohnten Gebieten.

Eine gravierende Störung der UKW-Versorgung liegt laut SWR vor, wenn

1. an einer Empfangsstelle ohne den Betrieb des Windparks ein ungestörter Stereo-Hörfunkempfang eines durch den SWR vom Senderstandort Haardtkopf abgestrahlten UKW-Hörfunkprogramms gemäß „Recommendation ITU-R BS.412-9 (12/1998) Planning standards for terrestrial FM sound broadcasting at VHF“ gegeben wäre **und**
2. die von den WEA herrührende Strahlung auf der Frequenz des betrachteten Programms weniger als 16 dB unter dem vom UKW-Sender Haardtkopf empfangenen Signal dieses Programms liegt **und**
3. eine Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer beim SWR oder der Bundesnetzagentur eingeht.

Störungen seien dann auf ein tolerierbares Maß reduziert, wenn die von den WEA herrührende Strahlung auf der Frequenz des betrachteten Programms mehr als 16 dB unter dem vom UKW-Sender Haardtkopf empfangenen Signal dieses Programms läge (Störkriterium 2) oder beim Rundfunkteilnehmer keine Störung mehr auftrete (Störkriterium 3).

Die Störung werde festgestellt durch den SWR nach Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer und messtechnischer Überprüfung oder durch die Bundesnetzagentur nach Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer.

Die Unterrichtung der Anlagenbetreiberin über eine Störung und Veranlassung der Abschaltung sollte durch den SWR oder die Bundesnetzagentur erfolgen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen einem baurechtlich privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 8 BauGB benennt die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen als öffentlichen Belang. So gilt es, die Belange des SWRs auf störungsfreie UKW-Versorgung gegen die Belange der Antragstellerin auf die Genehmigung der WEA abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich sowohl bei den geplanten WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als auch beim Sender Haardtkopf wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umge-

bung (möglichst große Hindernisfreiheit im Umkreis) nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB um zulässige privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt.

Die WEA werden entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach, welcher mit den Zielen der regionalen Raumordnung abgestimmt worden ist, in Sonderbauflächen für Windenergie errichtet. Hier handelt es sich um für die Gewinnung von Windenergie gut geeignete Gebiete. Die Verwirklichung des Projekts trägt einen nicht unwesentlichen Beitrag zu dem raumordnerischen und auch landes- sowie bundespolitischen Ziel der Energiewende durch Förderung erneuerbarer Energien bei. Die geforderte Auflage würde zu weitreichenden Betriebsbeeinträchtigungen führen.

Bei der weiteren Abwägung der widerstreitenden Belange kommt es auf das Gewicht der konkreten Beeinträchtigung der Sender-Funktionsfähigkeit an. Entsprechend dem Urteil des OVG Koblenz vom 09.12.2015, Az.: 8 A 10535/15.OVG, setzt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraus, dass es sich um eine nachteilige Beeinflussung der Funktion handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne Weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Trägers des öffentlichen Belangs erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird.

Zum einen hat der SWR die Störungserheblichkeit nicht hinreichend belegt, da er selbst mitteilt, dass die kumulative Störwirkung einer großen Zahl von Anlagen mit annähernd orthogonaler Ausrichtung der Rotoren zum Rundfunksender hin durch eine Simulation nur schwer zu erfassen seien. Weiterhin relativiert sich die Störungserheblichkeit deutlich dadurch, dass die Bürger/-innen heute nicht mehr ausschließlich auf ein einziges technisches Informationsmedium angewiesen sind, um die betreffenden Rundfunksender zu empfangen. Z.B. sind Kabel- und Internet-Radio fast flächendeckend verbreitet, so dass davon auszugehen ist, dass das Grundrecht der Bürger/-innen auf Informationsfreiheit auch bei Störungen der UKW-Versorgung gewährleistet bleibt. Möglichen Störwirkungen kann der SWR ggf. durch technische Veränderungen entgegentreten. Das VG Neustadt an der Weinstraße hat bereits im Urteil vom 19.01.2004, Az.: 3 K 524/03.NW, eine Umbaupflicht des Betreibers des Senders festgestellt. Dazu heißt es in dem Urteil, dass die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit es nicht gebiete, Entwicklungen in anderen Lebensbereichen dann zu verhindern oder zumindest zu erschweren, wenn es technische Alternativen gebe, die den Rundfunk- und Fernsehempfang unter den veränderten Umständen sicherstellen.

Damit ist Ergebnis der Abwägung, dass eine Genehmigungsaufgabe, welche Anlagenabschaltungen in bedeutendem Umfang zur Folge hätte, mangels hinreichender Gewichtigkeit der konkret zu er-

wartenden Beeinträchtigung der UKW-Versorgung nicht gerechtfertigt ist. Hier wird dem aufgrund der gesetzlichen Privilegierung mit gesteigerter Durchsetzungskraft versehenen Privatinteresse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA Vorrang gegeben.

Die **Deutsche Funkturm GmbH** schrieb in Ihrer E-Mail vom 01.09.2016, dass durch den geplanten Windpark voraussichtlich keine Störungen der Richtfunkstrecken auftreten werden. Es ist zu beachten, dass alle geplanten Masten, Rotoren und die notwendigen Baukräne oder sonstige Konstruktionen auch während der Bauarbeiten nicht in die Richtfunktrassen ragen dürfen.

Forst

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung ist befristet, um zu gewährleisten, dass die von der Errichtung des Windparks ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebene Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen minimiert bzw. gemindert werden. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Durch die Auflage gemäß Nr. 2.2 wird sichergestellt, dass das zeitweise (für die Genehmigungsdauer gemäß BImSchG-Bescheid) in die Nutzungsart „Industrieanlage“ umgewandelte Waldgrundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder in Wald zurück verwandelt wird.

Auch die Auflage gemäß Nr. 2.3 dient der Minimierung der nachteiligen Auswirkungen, die vom Bau des Windparks ausgehen, indem die temporär (für die Bauphase notwendigen) Rodungsflächen so rasch wie möglich wieder zu Wald im Sinne des LWaldG umgewandelt werden.

Schließlich dient auch die Auflage gemäß Nr. 2.4 dazu, die nachteiligen Auswirkungen auf das Waldökosystem so gering wie möglich zu halten, indem mit der ökologischen Aufwertung der Fichtenreinbestände in Abt. 296 a1 des Staatswaldes im Forstrevier Hoxel-Ranzenkopf und in Abt. 124 b/e im Gemeindewald Morbach durch die Pflanzung von insgesamt 110 Weißtannen-Klumpen dieser Wald

- wesentlich **stabiler** und
- **vielfältiger** hinsichtlich Struktur und Arten- und Biotop-Ausstattung gestaltet wird.

Denkmalschutz/Archäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Trier wurde beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme am 08.08.2016 angegeben, dass bekannte archäologische Fundstellen im Wesentlichen nicht betroffen sind. Durch die Nebenbestimmung wurde gesichert, dass die Querung der Römerstraße (L 157) durch die Landesarchäologie Trier archäologisch begleitet und dokumentiert wird.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, hat am 11.08.2016 eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Es wurde ausgeführt, dass im Umfeld der geplanten Anlagen eine Vielzahl von Denkmälern vorhanden ist. Die Visualisierung zeige, dass die Gesamtbelastung der Kath. Pfarrkirche St. Kunibert in Haag, welche seitens der Landespflege als raumwirksam eingestuft wird, erheblich beeinträchtigt sei. Aufgrund der Planänderung der Antragstellerin und dem damit einhergehenden Wegfall der Anlagen WEA 10, 16 und 17, teilte die Direktion Landespflege am 15.11.2016 mit, dass keine Beeinträchtigungen der kath. Kirche St. Peter in Heinzerath bestehen.

Nach Prüfung wird deutlich, dass die Anlagen nicht direkt die Raumwirksamkeit der Kirche einschränken. Der erforderliche Mindestabstand zur Ortsbebauung wird eingehalten. Insofern ist die Beeinträchtigung im Gegensatz zur Einschätzung der Direktion Landespflege lediglich als gering nachteilig zu bewerten.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 08.12.2016 auf die fachbehördliche Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz vom 11.08.2016 und die Ergänzung vom 15.11.2016 verwiesen. Auf eine Prüfung der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde verzichtet.

Fazit

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand

der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG zu erteilen.

Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 24.11.2016 hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist eine Abwägung zwischen dem überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin sowie dem öffentlichen Interesse am Vollzug des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gegenüber einem möglichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung nicht auszuschließender Widersprüche zu treffen.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wurde förmlich und folglich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Einwendungen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG erörtert und - sofern erforderlich - berücksichtigt.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Tatsache, dass Dritte gegen die Mehrzahl der weiteren in 2015 und 2016 für das Gebiet am Ranzenkopf im Haardtwald gelegenen Windkraftvorhaben Rechtsmittel eingelegt haben, ist davon auszugehen, dass auch gegen die nun gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung Widerspruch seitens Dritter eingelegt wird. Widersprüche haben gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Konsequenz, dass die Antragstellerin bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinerlei Errichtungsarbeiten ausführen dürfte.

Da der Rodungszeitraum aus naturschutzfachlichen Gründen auf den Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres begrenzt ist, hätte die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs-/Klageverfahrens die Konsequenz, dass sich die Errichtung der WEA und damit die Inbetriebnahme deutlich verzögerte. Selbst bei zeitnaher Durchführung des Widerspruchs- und ggf. anschließendem Klageverfahren ist keinesfalls mit einer Entscheidung innerhalb des noch bis zum 28.02.2017

andauernden Rodungszeitraums zu rechnen. Dies hätte die zeitliche Verzögerung der Errichtung und der Inbetriebnahme des Windparks insgesamt zur Konsequenz, denn die für die Errichtung der WEA erforderlichen weiteren Rodungsarbeiten (soweit nicht bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ausgeführt) könnten frühestens in dem dann kommenden Rodungszeitraum ausgeführt werden.

Die nicht abzuschätzende zeitliche Komponente bis zur rechtskräftigen Entscheidung führt zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden der Antragstellerin. Deutliche Einnahmeverluste sind zu befürchten, denn die zu zahlende Vergütung nach dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) hängt ebenfalls vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab. Durch jede Verzögerung vergrößert sich der Verlust der Antragstellerin und das Projekt verliert an erheblichem Wert. Aufgrund der zu treffenden Vorkehrungen im Windpark wurden bereits erhebliche Investitionen getroffen. Da die Standort-Eigentümer prozentual an den Erlösen aus der Stromeinspeisung beteiligt werden, ist bei diesen ebenfalls mit finanziellen Nachteilen zu rechnen.

Ein Teil der Einnahmen wird darüber hinaus über einen Solidarpakt auf sämtliche Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie die Einheitsgemeinde Morbach verteilt. Eine Minderung der Einspeisevergütung würde die Einnahmesituation der betr. Gemeinden negativ beeinflussen.

Der Windpark soll von nahezu allen Kommunen des Landkreises Bernkastel-Wittlich betrieben werden. Die aus dem Betrieb zu erwartenden Gewinne werden den öffentlichen Haushalten zufließen bzw. für Zwecke der Förderung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien für Bürger/-innen und Kommunen zur Verfügung stehen.

In Anbetracht einer voraussichtlich langen Verfahrensdauer zu erwartender Rechtsbehelfe und der dadurch verursachten gravierenden finanziellen Auswirkungen für die Antragstellerin überwiegt das Vollzugsinteresse vorliegend das Aussetzungsinteresse potentieller Widerspruchsführer/-innen.

Ergänzend ist das öffentliche Interesse an der Energiewende zu erwähnen, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien durch den Bundesgesetzgeber deutlich wird. Die Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) soll den Anteil der erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöhen, so dass neben dem Privatinteresse der Antragstellerin ein Gemeininteresse besteht. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung hat bis zur Mitte des Jahrhunderts eine weitgehende Treibhausgasneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft zum Ziel. Ein relevantes

Handlungsfeld ist die Energiewirtschaft. Auch hat die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz das Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich nach h. M. nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, so dass es einer vorherigen Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht bedarf (Vgl. Beschluss OVG Lüneburg v. 04.10.1994 – 3 M 5711/94).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Trier gestellt werden.

IV. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
4.4.1	Baulasteintragung, Änderung, Löschung	390,00 €
41.2.3	LBM Landesbetrieb Mobilität Trier	458,00 €
42.1.1	Stellungnahme Untere Wasserbehörde, 1. Std	46,80 €
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BlmSchG)	201.050,00 €
80.2	BlmSch - Fachl.Stellungnahmen	
	SGD Gewerbeaufsicht/Wasser, Abfall, Bodenschutz	7.171,14 €
80.3	BlmSch -Stellungnahme Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz	
	Ref. Luftverkehr	700,00 €
80.4	BlmSch – Stellungnahme Naturschutz	9.687,00 €
80.6	BlmSch - Stellungnahme Bauaufsicht	391,84 €
80.8	BlmSch . Stellungnahme Forstwirtschaft	40.000,00 €
Gebührensomme		259.894,78 €

Den Gesamtbetrag von **259.894,78 €** überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 411634408 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum **27.01.2017** an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

V. Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. S. 1748)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) 14.07.2015, GVBl. S 127
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) vom 01. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585
LStrG	Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)

DSCHG	Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. Seite 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

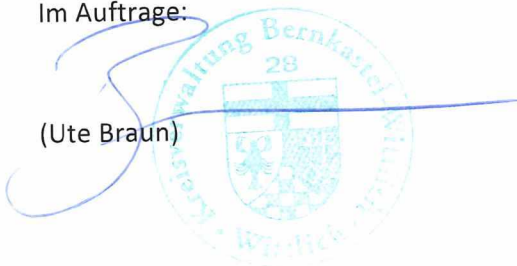
Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Ute Braun)



Anlage 1: Antragsunterlagen

Gliederung	Beschreibung der Unterlagen	S.
Ordner 1		
00	BlmSchG-Antrag	1
	Rücknahme von Windenergieanlagen - E-Mail zu BlmSch-Verfahren	1
	Vollständigkeitsbestätigung der Antragsunterlagen	1-2
	Windpark – Staatsforst Morbach, 25.11.2015, Högner Landschaftsarchitektur	1-4
	Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
	Inhaltsverzeichnis zum Antrag nach BlmSchG	1-3
	BlmSchG-Antrag CD, Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft	
01	Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BlmSchG	1
	Antrag 1.2	1
	Anlage Ansprechperson	1
	Rohbau- und Herstellkosten E-115 19mNh	1
02	Formular 2 „Verzeichnis der Unterlagen“	1-2
03	Formular 3 „Anlagedaten“, aktualisiert am 29.11.2016	1
	Technische Hauptdaten, Enercon	1
	Gewichte und Abmessungen	1
	Technische Beschreibung Windenergieanlage, E-115 3 MW	1-23
	Technische Beschreibung Windenergieanlage Hinterkantenkamm	1-5
	Blattdaten Rotorblatt	1
	Montage-, Gebrauchs- und Instandhaltungsanleitung, Sicherheitssteigleiter LMB	1-9
	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	1-9
	EG-Konformitätserklärung	1-2
	Technische Beschreibung Windenergieanlagen Blitzschutz	1-17

	Technische Beschreibung Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	1-2
04	Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“	1
	Wassergefährdende Stoffe an der E- 115	1-19
	Sicherheitsdatenblatt zu den wassergefährdenden Stoffen	1
	Technische Beschreibung Windenergieanlagen Eigenbedarf	1-10
	Herstellererklärung über die Auffangvolumen in der Gondel einer E-115	1-7
05	Verfahrensablauf einer ENERCON WEA	1
	Spezifikation ENERCON Standard 1 E-115	1-22
07	Formular 7 „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“	1
	Schallleistungspegel der ENERCON E-115	1-2
	Datenblatt E-115 Betriebsmodi Os, Is, IIs, mit TES	1-34
	Schallleistungspegel der ENERCON E-115 mit reduzierter Nennleistung	1-2
	Stellungnahme: Angabe des prognostizierten Schallleistungspegels 02.2015	1
	Auszug aus dem Prüfbericht E-115 BM Os	1
	Auszug aus dem Prüfbericht E-115 IIs	1
	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung	1-9
	Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen	1-2
08	Formular 8 „Angaben zur Störfall-Verordnung“	1
	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	1
09	Formular 9.1 „Angaben zu den Abfällen“	1
	Abfallmengen Anlagentyp E-115	1
	Abfallmengen Turmtyp E-115 BF/147/31/02	1-2
	Anfallende Abfallmenge der Windenergieanlage Typ E-115 nach Inbetriebnahme	1
	Formular 9.2 „Entsorgungsbestätigung“	1
	Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland	1
	Formular 9.3 „Angaben zum Abwasser“	1

	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
10	Formular 10.1 „Angaben zum Arbeitsschutz“	1
	Formular 10.2 „Angaben zum Arbeitsschutz“	1
	Formular 10.3 „Angaben zum Arbeitsschutz“	1
	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
	Zertifikat BS OHSAS, GL Systems Certification, 31.07.2013	1-4
11	Formular 11.1 „Baulicher Brandschutz“	1
	Formular 11.2 „Allgemeiner Brandschutz“	1
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	1-2
	Ganzheitliches Brandschutzkonzept E-115, Brandschutzbüro Tegtmeier, 18.06.2013	1-17
	Brandschutztechnische Stellungnahme Errichtung Windenergieanlage im Wald, Brandschutzbüro Tegtmeier, 19.06.2013	1-2
	Bestätigung Windenergieanlagen ENERCON E-48, E-53, E-70 E4, E-82 E2, E-101, E-115, E-126	1
13	Topographische Karte	1
	Übersichtskarte mit Topographie und Abständen	1
	Übersichtskarte mit Flächennutzungsplan	1
	Übersichtskarte mit Top. Und WSG Zonen	1
14	Übersichtskarte	1
	8 Lagepläne	
	8 Schnittzeichnungen	
	div. Schnittzeichnungen der Wege vom Ing.-Büro Garth	
	Ansichtszeichnung E-115	
	Gondelabmessungen E-115	
	Antrag auf Baugenehmigung	1-4
	Technische Beschreibung Turm	1-2
	Technische Beschreibung Fundamente	1-2
	Abstandsflächenberechnung E-115/BF147/31/02 Rheinland-Pfalz, 01.04.2016	
	Ermittlung der Abstandsflächen (Standort SF 10 bis SF 17)	

	Bauvorlagebescheinigung 2016, Architektenkammer RLP	1-2
15	Ermittlung der Abstandsflächen für E-115 , Windpark Staatsforst Morbach, 01.04.2016	1
	Herstell- und Rohbaukosten E-115	1
	Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ E-115	1-38
	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit	1-11
	Technische Beschreibung ENERCON Eiserkennung, Leistungskurvenverfahren	1-7
	Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen, TÜV Nord, 18.11.2014	1-40
	Herstellereklärung zur Eisansatzerkennung beim Einsatz von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen	2
	Gondelpositionierung bei Eiserkennung	1
	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen, Befeu- erung und farbliche Kennzeichnung	1-10
	Erklärung zur Befeu-erung von ENERCON Windenergieanlagen	1-11
	Technische Information ENERCON Windenergieanlagen, Befeu- erung mit/ohne Notstromversorgung	1-15
	Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, WSV, 30.03.2010	1
	Zertifikat Gefahrenfeuer, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 18.11.2003	1
	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen, Regu- lierung der Tages- und Nachbefeu-erung durch Sichtweitenmess- geräte	1-7
	Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710	1-3
	Rückbauverpflichtungserklärung	1
	Kostenschätzung für den Rückbau	1
Ordner 2	Gutachten	
16	F2E: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wint- rich, Referenz-Nr. F2E-2016-TGQ-027, Rev. 10.A vom 28.11.2016 -	1-59

	aktualisiert	
	Flächenbilanz für Versickerungsmulden an steilen Wegen, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, 23.06.2016	1-10
	Rodungsbilanz Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft, 09.03.2016	1-29
	Ingenieurgeologisches Gutachten, BBU, 21.10.2015	1-47
	Hydrogeologisches Gutachten zur Positionierung der WEA SF11, SF15, SF16 und SF17, GWW, 31.04.2016	1-66
	Hydrologisches und hydrogeologische Bewertungen der WEA-Standorte im Windpark Staatsforst Morbach, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, November 2015	1-20 + Anhang
	Hydrologische und bodenhydrologische Bewertungen im Windpark Staatsforst Morbach, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Februar 2016	1+Anhang
	SF Morbach Stellungnahme Bodenbewegungen und Stellungnahme Biotope im Bereich der WEAs SF10 und SF11, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, 02.12.2015	1-2 + Anhang
	Bericht Interne und externe Kabeltrassen, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, April 2016	1-23 + Anhang
	Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Wasserschutz, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Juni 2016	1-24 + Anhang
	Typenprüfung ENERCON E-115/BF/147/31/02, Rev. 4	
Ordner 3.1	Fotovisualisierung - 1	
	BP12-Haag Ausoniusweg – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP12- Haag Ausoniusweg- Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP12- Haag Ausoniusweg- Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP13 – Römergrab bei Merscheid- Istzustand	1
	BP13 – Römergrab bei Merscheid – Skizzen	1
	BP13 – Römergrab bei Merscheid – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP13 – Römergrab bei Merscheid – Visualisierung Zusatzbelastung	1

	BP13 – Römergrab bei Merscheid – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP14 – Haag, Schützenweg - Istzustand	1
	BP14 – Haag, Schützenweg – Skizzen	1
	BP14 – Haag, Schützenweg – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP14 – Haag, Schützenweg – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP14 – Haag, Schützenweg – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP15 – Morbach, Auf der Huhf - Istzustand	1
	BP15 – Morbach, Auf der Huhf – Skizzen	1
	BP15 – Morbach, Auf der Huhf – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP15 – Morbach, Auf der Huhf – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP15 – Morbach, Auf der Huhf – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP16 – Hunolstein – Burgblick - Istzustand	1
	BP16 – Hunolstein – Burgblick – Skizzen	1
	BP16 – Hunolstein – Burgblick – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP16 – Hunolstein – Burgblick – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP16 – Hunolstein – Burgblick – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP17 – Breit Ost - Istzustand	1
	BP17 – Breit Ost – Skizzen	1
	BP17 – Breit Ost – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP17 – Breit Ost – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP17 – Breit Ost – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP18 – Hoxel – Saar-Hunsrück-Steig - Istzustand	1
	BP18 – Hoxel – Saar-Hunsrück-Steig – Skizzen	1
	BP18 – Hoxel – Saar-Hunsrück-Steig – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP18 – Hoxel – Saar-Hunsrück-Steig – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP18 – Hoxel – Saar-Hunsrück-Steig – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP19 – Erbeskopf - Istzustand	1
	BP19 – Erbeskopf – Skizzen	1
	BP19 – Erbeskopf – Visualisierung Vorbelastung	1

	BP19 – Erbeskopf – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP19 – Erbeskopf – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	Visualisierung	
Ordner 3.2	Fotovisualisierung -2	
	Sichtfeldanalyse Windpark Staatsforst Morbach, BGH-Plan, November 2015	1-11
	Visualisierung für acht Windenergieanlagen am Standort Morbach, Cube Engineering GmbH, 22.04.2016	1-12
	BP10 – Hundheim – Burg Baldenau - Istzustand	1
	BP10 – Hundheim – Burg Baldenau – Skizzen	1
	BP01 – Wehlen Aussichtsturm Grainskopf – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP01 – Wehlen Aussichtsturm Grainskopf – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP01 – Wehlen Aussichtsturm Grainskopf – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP02 – Unterhalb Maria Zill - Istzustand	1
	BP02 – Unterhalb Maria Zill – Skizzen	1
	BP02 – Unterhalb Maria Zill – Visualisierung Vorbelastet	1
	BP02 – Unterhalb Maria Zill – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP02 – Unterhalb Maria Zill – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP02 –Maria Zill Aussichtsplattform - Istzustand	1
	BP02 –Maria Zill Aussichtsplattform – Skizzen	1
	BP02 –Maria Zill Aussichtsplattform – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP02 –Maria Zill Aussichtsplattform – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP02 –Maria Zill Aussichtsplattform – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP03 – Lieser, Beethovenstraße – Schlossblick – Istzustand	1
	BP03 – Lieser, Beethovenstraße – Schlossblick – Skizzen	1
	BP03 – Lieser, Beethovenstraße – Schlossblick -Visualisierung Vorbelastung	1

	BP03 – Lieser, Beethovenstraße – Schlossblick – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP03 – Lieser, Beethovenstraße – Schlossblick – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP04 – Brauneberger Juffer – Istzustand	1
	BP04 – Brauneberger Juffer – Skizzen	
	BP04 – Brauneberger Juffer – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP04 – Brauneberger Juffer – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP04 – Brauneberger Juffer – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP05 – Panoramastraße Parkbucht – Istzustand	1
	BP05 – Panoramastraße Parkbucht – Skizzen	1
	BP05 – Panoramastraße Parkbucht – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP05 – Panoramastraße Parkbucht – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP05 – Panoramastraße Parkbucht – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP06 – Monzelfeld, Kappelweg – Istzustand	1
	BP06 – Monzelfeld, Kappelweg – Skizzen	1
	BP06 – Monzelfeld, Kappelweg – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP06 – Monzelfeld, Kappelweg – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP06 – Monzelfeld, Kappelweg – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP07 – Gornhausen Nord – Istzustand	1
	BP07 – Gornhausen Nord – Skizzen	1
	BP07 – Gornhausen Nord – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP07 – Gornhausen Nord – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP07 – Gornhausen Nord – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP08- Wederath- Belgium – Istzustand	1
	BP08- Wederath- Belgium – Skizzen	1
	BP08- Wederath- Belgium – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP08- Wederath- Belgium – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP08- Wederath- Belgium – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP09 – Neumagen-Dhron – Moselsteig – Istzustand	1

	BP09 – Neumagen-Dhron – Moselsteig – Skizzen	
	BP09 – Neumagen-Dhron – Moselsteig – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP09 – Neumagen-Dhron – Moselsteig – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP09 – Neumagen-Dhron – Moselsteig – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP10 – Hundheim – Burg Baldenau – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP10 – Hundheim – Burg Baldenau – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP10 – Hundheim – Burg Baldenau – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP11 – Merscheid Ost – Istzustand	1
	BP11 – Merscheid Ost – Skizzen	1
	BP11 – Merscheid Ost – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP11 – Merscheid Ost – Visualisierung Zusatzbelastung	1
	BP11 – Merscheid Ost – Visualisierung Gesamtbelastung	1
	BP12 – Haag Ausoniusweg – Istzustand	1
	BP12 – Haag Ausoniusweg – Skizzen	1
	BP12 – Haag Ausoniusweg – Visualisierung Vorbelastung	1
	BP12 – Haag Ausoniusweg – Visualisierung Zusatzbelastung	1
Ordner 4	Schall- und Schattengutachten	
	Projekt 3536 Wintrich, Stellungnahme zu weitere Windenergieanlagen am Standort Morbach, IEL GmbH, 03.02.2016	1
	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Staatsforst Morbach	1-25
	Übersichtskarten	1-3
	Detaillkarten	1-15
	Datensatz	1-14
	Berechnungsergebnisse, Zusatzbelastung	1-7
	Berechnungsergebnisse Variante 1	1-34
	Berechnungsergebnisse Variante 2	1-37

	Drahtwerk Horath	1-3
	Legende zu den Berechnungsergebnissen	1-2
	Schalltechnische Daten ENERCON E-115	1-35
	Schallemissionsmessung an einer Windenergieanlage, Deutsche Windguard, 22.10.2015	1-48
	Berechnung der Schattenwurfdauer für acht Windenergieanlagen am Standort Staatsforst Morbach	1-22
	Übersichts- und Detailkarten	1-4
	Flächendeckende Darstellungen Gesamtbelastung Variante 1 „Astronomisch mögliche Rotorschattenwurfdauer“	1-4
	Berechnungsergebnisse IP „Gesamtbelastung“ Variante 1	1-106
	Berechnungsergebnisse IP „Gesamtbelastung“ Variante 2	1-106
	Technische Beschreibungen ENERCON Windenergieanlagen, IEL GmbH	1-3
	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung	1-9
	Anlagen zu den Berechnungsergebnissen	
Ordner 5	Artenschutz - 1	
	Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Morbach, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 16.06.2016	1-61
	Anhang Windpark Morbach, Erfassung Avifauna und Fledermäuse 2014 und 2015, Stand: 16.06.2016	1-13
	Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Morbach, Kartendarstellung, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 01.12.2015	1-21
	Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorchs nördlich des geplanten Windparks, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 01.12.2015	1-7

	Ergebnisse der Erfassung von Eulen im Jahr 2016, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 16.06.2016	1-6 + Anhang
	Ergebnisse der Horsterfassung und Horstkontrolle im Jahr 2016, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 16.06.2016	1-43
Ordner 6	Artenschutz - 2	
	Artenschutzfachliche Prüfung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen im geplanten Windpark Morbach, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 16.06.2016	1-46
	Artenschutzfachliche Prüfung-Prüfprotokolle, Dipl.-Biol. Frank Henning, Stand: 16.06.2016	
	FFH-Vorprüfung, Dipl.-Biol. Frank Henning, Stand: 01.12.2015	1-47
	Konzeption für die Ermittlung von Erfassungskriterien zur Charakterisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Stand: 26.06.2016	1-24 + Anhang
Ordner 7	UVS	
	Umweltverträglichkeitsprüfung	1-17
	Umweltverträglichkeitsstudie zum Windpark Staatsforst Morbach, Regio Plan, Juni 2016	1-438
	Karte : Biotypen	1
	Karte: Biotypenbewertung	1
	Karte: Zusammenhängende Laubholzbestände	1
	Karte: Landschaftsbild	1
	Karte: Erholung	1
	Karte: Sichtfeldanalyse	1
1.Nachtrag v. 20.07.2016	Nachträge – Ordner 8	
	Eingangsbestätigung für die Nachträge vom 20.07.2016 und	1-2

	21.07.2016 zu den Antragsunterlagen	
	Übersichtspläne WEA Staatsforst Morbach	1-3
2.Nachtrag v. 21.07.2016		
	Eingangsbestätigung für die Nachträge vom 20.07.2016 und 21.07.2016 zu den Antragsunterlagen vom 05.07.2016	1-2
	Übermittlung der Nachtragsunterlagen vom 21.07.2016 zu den Antragsunterlagen vom 05.07.2016	1-2
	Ergänzung für den faunistischen Erfassungsbericht, Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft, 21.07.2016	1-5 + Anhang
	Anhang Windpark Morbach, Erfassungsdaten Aviauna und Fledermäuse 2014 und 2015, 16.06.2016	1-13
	Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches im geplanten Windpark, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 15.11.2014	1-18
	Ergänzungen für den faunistischen Erfassungsbericht für die Errichtung und den Betrieb, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 20.07.2016	1-5 + Anhang
	Anhang Windpark Morbach, Erfassungsdaten Aviauna und Fledermäuse 2014 und 2015, 16.06.2016	1-13
	Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches im geplanten Windpark, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 15.11.2014	1-18
	Ergänzungen für den faunistischen Erfassungsbericht für die Errichtung und den Betrieb, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 20.07.2016	1-5 + Anhang
	Anhang Windpark Morbach, Erfassungsdaten Aviauna und Fledermäuse 2014 und 2015, 16.06.2016	1-13
	Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches im ge-	1-18

	planten Windpark, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 15.11.2014	
	Ergänzungen für den faunistischen Erfassungsbericht für die Errichtung und den Betrieb, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 20.07.2016	1-5 + Anhang
	Anhang Windpark Morbach, Erfassungsdaten Aviauna und Fledermäuse 2014 und 2015, 16.06.2016	1-13
	Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorch im geplanten Windpark, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement , 15.11.2014	1-18
3. Nachtrag v. 16.08.2016		
	Eingangsbestätigung Nachtragsunterlagen per E-Mail, 17.08.2016	1
	Ergänzung zu Visualisierung von acht Windenergieanlagen, 17.08.2016	1-2
	Ergänzung zu Visualisierung von acht Windenergieanlagen, 16.08.2016	1
	Ergänzung zu Visualisierung von acht Windenergieanlagen, Cube Engineering GmbH, 11.08.2016	1-8
	Ergänzung zu Visualisierung von acht Windenergieanlagen, Cube Engineering GmbH, 11.08.2016	1-8
	Ergänzung zu Visualisierung von acht Windenergieanlagen, Cube Engineering GmbH, 11.08.2016	1-8
4. Nachtrag v. 11.10.16		
	Rücknahme der Anlagen WEA SF 10, 16 und 17 durch den Antragsteller	1
5. Nachtrag v. 15.11. 2016		
7	Berechnung der Schattenwurfdauer von 25 Windenergieanlagen am Standort Wintrich-Morbach, Bericht-Nr. 3938-16-S1, IEL	1-21 +Anlage

	GmbH, 27.10.2016	
	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 25 Windenergieanlagen am Standort Wintrich-Morbach, Bericht-Nr. 3938-16-L1, IEL GmbH, 20.10.2016	1-20 +Anlage
13	Übersichtsplan WSG, 12.11.2016	1
	Übersichtsplan, 25.10.2016	1
	Übersichtsplan, 31.10.2016	1
	Übersichtsplan WEA Abstände, 31.10.2016	1
	Übersichtsplan und Flächennutzungsplan, 31.10.2016	1
16	Rodungsbilanz für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen, 28.10.2016	1-4 +Anlage
	Visualisierung für fünf Windenergieanlagen am Standort Morbach, CUBE Engineering GmbH, 10.11.2016	1-10 +Anlage
6. Nachtrag v. 01.12.2016		
	Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen, Haselmäusen und Wildkatze für den geplanten Windpark Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich aus den Jahren 2014 und 2015 - Textteil, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 17.11.2016	1-59
	Anhang: Windpark Morbach – Erfassungsdaten 2014 und 2015, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 17.11.2016	1-13
	Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen, Haselmäusen und Wildkatze für den geplanten Windpark Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich aus den Jahren 2014 und 2015 - Kartenteil, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 17.11.2016	
	Ergebnisse der Erfassung von Eulen im Jahr 2016 für die Errich-	1-6 +Anlage

	tung der Windparke Wintrich und Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich, 16.06.2016	
	Ergebnisse der Horsterfassung und Horstkontrolle im Jahr 2016 für die Errichtung der Windparke Wintrich, Staatsforst Wintrich und Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, 16.10.2016	1-48
	Ergebnisse der Erfassung von Waldschnepfen im Planungsraum des Windpark Morbach im Jahr 2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, 27.11.2016	1-5 +Anlage
	Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 24.10.2016	1-122 +Anlage
	Artenschutzfachliche Prüfung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im geplanten Windpark Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 27.11.2016	1-166
	FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Morbach, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 17.11.2016	1-48
	Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches nördlich des geplanten Windparks Morbach im Jahr 2015, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 17.11.2016	1-7
	Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorches im geplanten Windpark Staatsforst Morbach im Jahr 2014, Dipl.-Biol.	1-18

	Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 17.11.2016	
	Antwort auf die naturschutzrechtliche Stellungnahme der UNB des Landkreises Bernkastel-Wittlich zum Vollzug des BNatSchG 03.08.2016 für die Genehmigung von 5 WEA im Windpark Morbach, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, ergänzt 27.11.2016	1-105 +Anlage
7. Nachtrag v. 06.12.2016		
	Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines Brutvorkommens des Schwarzstorchs im Umfeld des geplanten Windpark Staatsforst Morbach bei Merscheid im Jahr 2016, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, 30.11.2016	1-10 +Anlage
	Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzte Fassung mit Nachtrag – zum Windpark Staatsforst Morbach (2. Bauabschnitt) Gemeinde Morbach, Densse & Lorenz GbR, 05.12.2016	1-285 +Anlage
8. Nachtrag v. 07.12.2016		
	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON, E-115/BF/147/31/02, Rev. 6, 08.09.2016 – Geltungsdauer bis 14.10.2019	
9. Nachtrag v. 08.12.2016		
	Sachverständigen-Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016	1-39 +Anlage
10. Nachtrag v. 15.12.2016	Konzeption für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen für den geplanten Windpark Morbach, Dipl.-Biol. Frank W. Henning, Büro für Zoolo-	1-10 +Karte

	gische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, 15.12.2016	
11. Nachtrag v. 19.12.2016		
	Bericht zur geologischen Voruntersuchung nach DIN4020 mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischen Empfehlungen, Beratungsbüro für Boden und Umwelt, C. Schubert GmbH, 19.11.2015	1-69
12. Nachtrag v. 19.12.2016		
	Kostenberechnung der Kompensationsmaßnahmen durch den Antragsteller, 19.12.2016	1-7
13. Nachtrag v. 20.12.2016		
	Kostenberechnung der Kompensationsmaßnahmen durch den Antragsteller, 20.12.2016 - aktualisiert	1-7

Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (§ 20 Abs. 1a u. 1b der 9. BImSchV; §§ 11 u. 12 UVPG)

des Vorhabens der EBW-AöR auf Errichtung und Betrieb von 5 WEA

des Typs ENERCON E 115, Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115, 72 m, Gesamthöhe 206,86 m,

in der Gemarkung Haag, Flur 14, Flurstücke 6/310 und 56/11

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Grundlagen der Beurteilung sind die Antragsunterlagen einschl. der dem Antrag beizufügenden Gutachten / Untersuchungsberichte etc. in der jeweils aktualisierten Fassung, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzte Fassung mit Nachtrag - zum Windpark „Staatsforst Morbach“ Gemeinde Morbach vom 05.12.2016 des Büros Dense & Lorenz GbR.

Weiterhin wurden zur Durchführung der UVP genutzt: Richarz et al.: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012.

Soweit Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern vorgebracht wurden, werden diese beim jeweiligen Schutzgut zusammenfassend dargestellt. Die Abwägung erfolgt im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AöR) beantragte mit Unterlagen vom 05.07.2016, sowie den Ergänzungen vom 20.07.2016, 21.07.2016 und 17.08.2016 zunächst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Staatsforst Morbach“ auf Standorten der Gemarkungen Haag, Merscheid und Elzerath.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 zog die EBW-AöR den Antrag für die Standorte der WEA SF 10, SF 16 und SF 17 zurück.

Die entsprechenden Nachträge zu den erforderlichen Gutachten wurden am 15.11.2016, 29.11.2016, 01.12.2016 und am 06.12.2016 vorgelegt.

Der geplante Windpark liegt im Bereich des Haardtwaldes zwischen der Römerstraße im Norden, der Kreisstraße K79 im Westen, der Kreisstraße K 80 im Süden und dem Gornhauser Weg bzw. der Elzerather Straße im Osten.

Es sollen Anlagen des Typs ENERCON E 115 (Generatortyp: G-115 / 30-G2, Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES [Trailing Edge Serrations, sog. Hinterkantenkämme]), Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115, 72 m, Gesamthöhe 206,86 m errichtet werden.

Der Schallleistungspegel je WEA sowohl am Tag als auch der Nacht 107,0 dB(A) incl. 2,1 dB (A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich.

Alle geplanten WEAs liegen im Wald. Die genauen Standorte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Nabenhöhe	Gesamthöhe
SF 11	356.743	5.520.951	Haag	14	63/10	515,70	664,78	722,64
SF 12	357.188	5.521.338	Haag	14	63/10	540,20	689,33	747,19
SF 13	357.642	5.521.338	Haag	14	56/11	547,20	696,28	754,14
SF 14	358.098	5.521.500	Haag	14	56/11	555,95	705,03	762,89
SF 15	357.998	5.521.915	Haag	14	56/11	600,55	749,63	807,49

Die Haupteinschließung erfolgt über die Landesstraße 157 sowie über die im Gebiet angeordneten geschotterten Forstwege. Über den Forstweg am „Weinplatz“ werden die Windkraftanlagen SF 12, 13 und SF 14 im Wesentlichen erschlossen. Der Forstweg weist bereits eine Breite von 3 m auf,

muss zur Erschließung des Windparks aber bis auf ein Lichtraumprofil von 10 m verbreitert werden. Neue Zuwegungen sind zu schaffen für die WEA SF 11, sowie auf kurzem Abschnitt für die SF 12 und die SF 14. Die SF 15 wird ausgehend von der Erschließung des angrenzenden Vorhabengebiets Windpark Staatsforst Wintrich angebunden.

Das Vorhaben steht in engem Zusammenhang mit weiteren bereits errichteten und zumindest beantragten WEA. Deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG durchzuführen. Der geplante Windpark liegt im Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“.

2. Vorbelastung

Es wird auf das schalltechnische Gutachten von IEL (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) Bericht-Nr. 3938-16-L1 vom 20.10.2016 hingewiesen. Hier sind die schalltechnischen Kennwerte folgender geplanter 25 WEA zusammengefasst:

- 14 WEA im Windpark Wintrich der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH
- 6 WEA im Windpark Staatsforst Wintrich der EBW-AöR
- 5 WEA im Windpark Staatsforst Morbach der EBW-AöR

(Vgl. Kapitel 6.5, Tabelle 6, Seite 13).

Als schalltechnische Vorbelastung sind insgesamt 34 WEA zu berücksichtigen, und zwar:

- 9 WEA im Windpark Horath I
- 2 WEA im Windpark Mersbach
- 9 WEA im Windpark Veldenz-Gornhausen
- 14 WEA in der Energielandschaft Morbach

Daneben wird für die Immissionspunkte in der Ortschaft Horath das Drahtwerk Horath berücksichtigt.

(Vgl. Kapitel 7, Tabelle 7, Seiten 14-15)

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

3.1. Schutzgut Mensch

Einwender/-innen haben auf die Schallbelastung hingewiesen. Sie fürchteten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Dauerton, die Impulshaltigkeit von WEA sowie durch tieffrequenten Schall. Eine Berücksichtigung der Fremdbelastung durch sonstige Geräuschquellen wurde neben der Erhöhung des Sicherheitszuschlags gefordert. Gewünscht wurde eine Leistungsreduktion der Anlagen in der Nacht.

Die Gefährdung von Menschen durch Eisabwurf wurde eingewandt.

Weiterhin wurde auf die Bedeutung der Landschaft für die Erholung und des Gebietes für den Tourismus hingewiesen. Man befürchtete, durch das Bauvorhaben würden häufig genutzte Waldwege wegfallen.

3.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Wohnen/Siedlung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach. ausgewiesenen Sonderbauflächen „Windkraft“. Bei der Ausweisung wurden Radien von 1.000 m um die Orte sowie 500 m um Einzelwohngebäude (Aussiedlerhöfe) als Ausschlussbereiche für die Windkraft festgelegt. Im Umfeld des Vorhabens ist Land- und Forstwirtschaft dominant.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung/Hofanlagen angrenzend an das südliche Plangebiet beträgt mehr als 800 m. Geschlossene Siedlungslagen sind über 1.000 m (ca. 1.800 m) entfernt.

Fremdenverkehr und Erholung

Der Großraum Moselberge, mittleres Moseltal und Moselhunsrück/Hunsrück sind aufgrund der landschaftlichen Gesamterscheinung sowie zahlreicher infrastruktureller Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wobei als Schwerpunktraum das Moseltal zu klassifizieren ist. Daran schließen sich Erholungsräume von regionaler Bedeutung an. Es führen regionale wie überregionale Wander- und Radwege durchs Vorhabengebiet.

In nordwestlichen Randzonen des Vorhabengebietes sind historische Kulturlandschaften gelegen, die aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität von Windenergie freizuhalten sind.

In der UVS wird die Erholungsfunktion der Vorhabenfläche unter Hinweis auf die vergleichsweise geringe Erschließung und die vorherrschende Monokultur der Waldfläche sowie auf einzelne technische Vorbelastungen als von mittlerer Qualität eingestuft.

3.1.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Die Rotordrehungen beim Betrieb der WEA führen zu Geräuschemissionen (Schall), die sich störend auf im Einwirkungsbereich lebende oder Erholung suchende Menschen auswirken können.

Störende Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren können entstehen. Maßgeblich für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf ist dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten. Daneben kann – je nach Abstand zur Wohnbebauung - von WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen.

Je nach Wetterlage kann sich Eisansatz an den Rotoren bilden.

Erholung

Die WEA-Standorte sind vornehmlich in Nadelholzbeständen angeordnet. Zu Bachtälern mit Bedeutung für das Landschaftserleben werden deutliche Abstände eingehalten, so zum Frohnbach ein Abstand von 1.300 m und zum Hasbach ein Abstand von 1.500 m. Selbst zum Eschenbruchbach beträgt der Abstand noch rd. 400 m.

Auch nach der Errichtung der WEA stehen innerhalb des Windparkgebietes Rad- und Wanderwege weiterhin zur Erholungsnutzung zur Verfügung. Relevante Sichtbeziehungen und damit stark wirkungsvolle Überprägungen des Landschaftsbildes sind für mehrere Aussichtspunkte (z.B. Burglay, Naturdenkmal Hunolstein, Erbeskopf) zu erwarten.

Es werden keine relevanten Sichtbeziehungen von Campingplätzen / Wohnmobilstellplätzen im Bereich der Mosel erwartet. Zur Kurklinik Bernkastel-Kues bestehen von erhöhten Lagen überwiegend stark eingeschränkte Sichtbeziehungen. Für den Archäologiepark Belginum bei Wederath ergibt sich voraussichtlich keine Beeinträchtigung.

3.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Durch Festsetzung von Mindestabständen zur Wohnbebauung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach wurden Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt.

Ein sog. Schallgutachten zur Beurteilung der vom Anlagenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen wurde durch das Fachbüro IEL erstellt. Ggf. sind zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (DIN 18005 und TA Lärm) erforderliche Abschaltzeiten in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen.

Wegen der Problematik des Eisabwurfs sind die Rotoren mit einer Blattheizung und zudem die WEA mit einer Abschaltautomatik ausgestattet. Nach einer Abschaltung wegen Eisansatz dürfen die WEA nur vor Ort gestartet werden, wodurch eine Kontrollmöglichkeit gegeben ist. Warnschilder sollen zudem auf die Gefahrensituation hinweisen.

Erholung

Der Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch die WEA kann nicht mit Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Im Erörterungstermin wurde klargestellt, dass durch die Errichtung der WEA keine Waldwege für eine dauerhafte Nutzung durch die Bevölkerung bzw. Wanderer wegfallen werden.

3.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Schall auf angrenzende Wohnnutzung werden bei Berücksichtigung der Beurteilung durch IEL (2015) und der in den Genehmigungsbescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen nicht erwartet.

Infraschall geht von diversen Geräuschquellen und nicht nur von WEA aus. Die zur Wohnbebauung einzuhaltenden Abstände tragen auch einer möglichen Belastung durch Infraschall Rechnung.

Dem Schutz vor einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung dienen die im Flächennutzungsplan festgelegten Mindestabstände zu Wohnnutzungen.

Der Problematik des Eisabwurfs wird durch die o.g. Maßnahmen hinreichend begegnet.

Erholung

Umweltauswirkungen bezüglich Wander- und Radwege und sonstiger touristischer Einrichtungen sind eher von mittlerer Erheblichkeit.

3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Einwender/-innen haben auf den Ilexbestand in der Nähe der WEA SF 15 hingewiesen.

Im Rahmen der Einwendungen wurde Kritik an den Untersuchungen betreffend Avifauna, insbesondere betr. Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Mäuse- und Wespenbussard und Zugvögel geäußert. Brutbereiche der Waldschnepfe seien freizuhalten. Die Anwendung des sog. Helgoländer Papiers zur Bewertung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln wurde gefordert. Hinsichtlich der Fledermäuse wurde eingewandt, die Untersuchungen seien unzureichend und mangelhaft bewertet. Im Umfeld des Vorhabengebietes lägen drei FFH-Gebiete, die von besonderer Bedeutung für Fledermäuse seien.

Die Baumaßnahmen hätten erhebliche Störwirkungen auf die Wildkatze.

Die Rodung von Wald, teils auch von Laubbäumen, gefährde die Funktionen des Waldes (Wasserspeicher, Sauerstoffproduktion, CO₂-Filter, Klimafunktion, u.a.). Im Falle eines WEA-Brandes könne ein Waldbrand entstehen, so einige Einwender/-innen.

Man befürchtete, die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen reichten nicht zum Ausgleich der Eingriffe aus.

3.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Biotope/Vegetation

Das Untersuchungsgebiet umfasst Teilbereiche der Gemeindewälder Wintrich, Morbach, Kesten, Horath, Thalfang sowie der Staatsforstfläche im Bereich der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Gemeinde Morbach. Untersucht wurden jeweils die Flächen in einem Radius von 500 m um die jeweiligen WEA-Standorte.

Die Bestandsbeschreibung ist der UVS Kapitel 3.4.1 Biotope/Vegetation zu entnehmen. Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorzufindenden Biotoptypen umfasst Biotope von besonderer

Bedeutung, wie z.B. Buchenwald, bis hin zu Flächen von geringer Bedeutung, wie z.B. Windwurfflächen, Schlagflur oder Wildacker. Plan 3 der UVS (S. 65) zeigt, dass für keine der WEA zusammenhängende Laubholzbestände höherer Wertigkeit in Anspruch genommen werden. Rote-Liste Pflanzenarten wurden im unmittelbaren Umfeld der WEA-Standorte nicht festgestellt.

Avifauna

Die vorgelegten artenschutzfachlichen Unterlagen umfassen den Untersuchungszeitraum von 2014 bis 2016. Hinsichtlich der Brut- und Rastvögel (Avifauna) wird insbesondere auf das Gutachten „Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen, Haselmäusen und Wildkatze für den geplanten Windpark Staatsforst Morbach“ sowie die Ergebnisse der Horsterfassung von Frank W. Henning verwiesen.

Soweit die Lebensraumstrukturen des Vorhabengebietes das Vorkommen von weit verbreiteten und ungefährdeten Arten zulassen, sind diese weitgehend flächendeckend in den entsprechenden Habitaten anzutreffen. Nachgewiesene Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden nachfolgend abgehandelt.

Baumfalke:

Der Baumfalke wurde innerhalb des Untersuchungsraumes nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern fand sich ausschließlich überfliegend, ohne dass ein Flächenbezug zum Planungsraum nachgewiesen werden konnte.

Baumpieper:

Diese Art wurde mit einem Brutpaar innerhalb des Untersuchungsraumes von 500 m um die geplanten WEA nachgewiesen.

Bluthänfling:

Auf Flächen im Untersuchungsraum, die einen weitgehenden Offenlandcharakter mit vielen Gebüsch aufweisen, wurden mehrere Brutpaare festgestellt.

Graureiher:

Eine Nutzung des Planungsraumes als Brutkolonie oder als Nahrungsfläche wurde nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche wurde im Untersuchungszeitraum sehr selten überflogen.

Grauspecht:

Der Grauspecht wurde als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes (500 m Radius) nachgewiesen. Spechthöhlen wurden in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens nicht gefunden.

Habicht:

Der Habicht wurde während der Erfassung sowohl anhand von Sichtbeobachtungen als auch von Rufungen nachgewiesen. Weder in 2014 noch in 2015 hat der Gutachter innerhalb des Suchraumes einen Horststandort lokalisiert.

Hohltaube:

Hohltauben nutzen als Bruthöhlen überwiegend verlassene Schwarzspechthöhlen. Solche Höhlen fehlen nach den Feststellungen des Gutachters in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens.

Kuckuck:

Der Kuckuck wurde innerhalb des Untersuchungsraums nur einmal verhört und deshalb nicht als Art mit Brutverdacht für den Untersuchungsraum eingestuft. Ein Brutnachweis ist aufgrund der parasitären Brutbiologie nur schwer zu führen.

Mäusebussard:

Dieser Greifvogel wurde mit mehreren Revieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Neuntöter:

In den Randstrukturen der Rodungs- und Windwurfflächen und auch in Heckenstrukturen ist der Neuntöter als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes mit mehreren Brutpaaren vertreten.

Pirol:

Es wird davon ausgegangen, dass der Pirol nicht innerhalb des Untersuchungsraumes brütet, da diese Vogelart im Rahmen der Erfassungen nur einmal verhört werden konnte.

Rotmilan:

Innerhalb des Planungsraums, in dem die WEA errichtet werden sollen, wurde der Rotmilan nicht als Brutvogel festgestellt. Der nächstgelegene nachgewiesene Horst weist eine Distanz von mehr

als 1,5 km in südöstlicher Richtung zu den geplanten WEA auf. Im Rahmen der in 2015 für dieses Brutpaar durchgeführten Raumnutzungsanalyse wurde festgestellt, dass die bevorzugten Jagdgebiete dieses Brutpaares die deutlich tiefer gelegenen Offenlandbereiche südlich des Planungsraumes sind.

Schwarzmilan:

Der Schwarzmilan ist weder Brutvogel noch Nahrungsgast des Untersuchungsraumes. Er wurde den Planungsraum überfliegend nachgewiesen. Hinweise auf Horststandorte im Umfeld des geplanten Vorhabens hat der Gutachter nicht festgestellt.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht ist Brutvogel im Untersuchungsraum.

Schwarzstorch:

Die in den Jahren 2011 bis 2015 durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen des Schwarzstorches im Bereich des geplanten Windparks. In 2014 hat der Gutachter nur drei Flüge festgestellt, die sich im unmittelbaren Umfeld, jedoch nicht über dem geplanten Windpark Staatsforst Morbach befanden. Bei einer weiteren Beobachtung hat der Gutachter einen Schwarzstorch kreisend vom Höhenrücken zwischen Burgen und Veldenz in Richtung Mosel fliegend gesichtet. Ein Jungschwarzstorch wurde in 2014 an drei Terminen auf einem breit ausgebauten Forstweg beobachtet.

Im Bereich des Ranzenkopfes konnte kein Besatz der kontrollierten Horste festgestellt werden. Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass der Schwarzstorch nicht im Bereich des Ranzenkopfes brütet.

Der Schwarzstorchhorst bei Gornhausen befindet sich in einer Distanz von mehr als 3 km zur östlichsten geplanten WEA.

Aufgrund der in 2014 und 2015 durchgeführten Raumnutzungsanalysen wird von Seiten des Gutachters ausgeschlossen, dass der Schwarzstorch den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzt.

Turteltaube:

Die Turteltaube wurde den Untersuchungsraum ausschließlich überfliegend nachgewiesen. Diese Art errichtet ihre Nester in Gehölzstrukturen, die nicht von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen sind.

Trauerschnäpper:

Diese Art brütet vorwiegend in höhlenreichen Wäldern und wurde mehrfach innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Waldkauz:

Der Waldkauz findet sich im Planungsraum als Brutvogel.

Waldlaubsänger:

Der Waldlaubsänger ist in fast ganz Mitteleuropa und damit auch im Planungsraum von April bis September anwesend.

Waldohreule:

Für diese Art wird ein Brutverdacht angenommen, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Brut von Waldohreulen im Untersuchungsraum nicht ausschließen und in 2014 Rufe junger Waldohreulen verheard worden sind.

Waldschnepfe:

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist nicht auszuschließen, dass die Waldbereiche nördlich des Planungsraumes des Windparks Staatsforst Morbach zu den Nahrungshabitaten dieser Art zählen. Nördlich des Planungsraumes wurde die Waldschnepfe während der Untersuchungen im Jahr 2014 nachgewiesen. Im Rahmen der Nachuntersuchungen in 2016 wurde die Waldschnepfe am nordöstlichen Rand des geplanten Windparks Staatsforst Morbach nachgewiesen. Nachweise im Bereich der geplanten WEA selbst liegen nicht vor.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wird aufgrund der Horste im Umfeld von 3 km als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes eingestuft. Zusätzlich wurde diese Art überfliegend über dem Untersuchungsraum erfasst. Im Umfeld von 1 km um die äußeren Anlagenstandorte wurde im Jahr 2015 kein Wespenbussard nachgewiesen.

Zugvögel:

Häufigste Zugvogelarten während der Erfassung des Herbstzuges in 2014 war der Buchfink. Weitere häufige Arten waren andere Finkenvögel, Feldlerche und Drosseln. Für den Vorhabenstandort ist ein Stundenmittel (389 Exemplare pro Stunde) im unteren durchschnittlichen Bereich für Rheinland-Pfalz festgestellt worden.

Der Kranich wurde während des Herbstzuges 2014 und des Frühjahrszuges 2015 als Zugvogel nachgewiesen. Regelmäßige Rastplätze sind für den Kranich, welcher in Rheinland-Pfalz regelmäßig während des Frühjahrs- und Herbstzuges beobachtet wird, im Planungsraum nicht bekannt.

Fledermäuse

Das Gebiet um den Ranzenkopf weist in verschiedenen Bereichen für Fledermäuse insgesamt als gut bis sehr gut zu bewertende Habitatstrukturen (Altholzbestände, höhlenreiche Bestände, Bachtäler, feuchte Senken, Teiche, Niederwaldstrukturen, Stollen und Felsformationen, größere Waldlichtungen bzw. Windwurfflächen) auf.

In den verschiedenen Teillebensräumen wurden insgesamt 14 Fledermausarten nachgewiesen. Es kamen zu einer Fledermausart hinzu, deren Jagdgebiete in unterschiedlichen Biotopen liegen bzw. die ein breites Lebensraumspektrum zur Jagd nutzen (verschiedene Waldtypen, Siedlungsbereiche, strukturierte Halboffen- und Offenlandschaften). Zum anderen wurden Fledermausarten festgestellt, die überwiegend im geschlossenen Waldkörper jagen, bzw. deren hauptsächlichster Jagdlebensraum in einer walddreichen Landschaft liegt.

Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr, Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse und Mopsfledermaus.

Wildkatze

Die Wildkatze konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Gehecke der Wildkatze wurden im näheren Umfeld der WEA (50 m-Radius) nicht festgestellt.

3.2.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme, eine kurzzeitige Barrierewirkung und Zerschneidung, Lärmemissionen, Erschütterungen sowie optische Störreize durch Maschinen.

Zu den anlagebedingten Wirkprozessen zählen die Flächeninanspruchnahme, eine Barrierewirkung auf Zugvögel und Meideverhalten diverser Vogelarten.

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind Lärmemissionen und akustische Maskierung, visuelle Störreize und das Kollisionsrisiko.

Biotope / Vegetation:

Die vorhandene Vegetation wird auf den zur Aufstellung und Erschließung der einzelnen WEA benötigten Flächen beseitigt. An konkreter Waldfläche sind durch das Vorhaben (Fundamente, Kranstellflächen, Vormontageflächen, Zuwegungen, sonstige von Bäumen freizuhaltende Zonen und freigeschnittene Saumzonen) annähernd 5,82 ha als verlustig einzustufen. Es handelt sich vornehmlich um Fichtenstandorte und sonstige Nadelholzbestände (u.a. Douglasien), Vorwald/Pionierwald, Aufforstungen und Schlagfluren sowie wegbegleitende Saumstrukturen. Des Weiteren sind Nadelbaum-Buchenmischwälder und Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten und kleinflächig Buchenwald, Eichen-Buchenmischwald, Birkenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten und Lärchenmischwald betroffen. Zusätzlich sind 12 Altbäume im Bereich der Zuwegungen zwischen dem Weinplatz und WEA SF 14 sowie zur SF 15 betroffen.

Große zusammenhängende Laubholzbestände wurden von WEA freigehalten.

Kabeltrassen der internen Windparkanbindung werden i.d.R. im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten Wege oder im Bereich von Rückegassen / Feuerschneisen bis zum Anschlusspunkt an das Leitungssystem des extern geplanten Umspannwerkes geführt. Zusätzliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Biotopen werden somit nicht erwartet.

Waldbestände von höherer Bedeutung / allgemeiner Bedeutung sind auf annähernd 1,18 ha vom Eingriffsvorhaben betroffen.

Avifauna

Relevant ist die Störungsempfindlichkeit der vorkommenden (gefährdeten) Brutvögel gegenüber WEA. Die Errichtung des Windparks führt zur Überbauung von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln (Flächenverlust). Lärm, Erschütterungen, kurzzeitige Barrierewirkung bzw. kurzzeitige Zerschneidung und optische Reize (Bewegungen) führen zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ein mögliches Meideverhalten mancher Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen mit drehenden Rotoren führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Daneben besteht ein Kollisionsrisiko, welches abhängig von der Art mehr oder weniger gering eingestuft wird.

Weiterhin können WEA bzw. Windparks gegenüber fliegenden bzw. ziehenden Vögeln eine Barriere Wirkung entfalten.

Baumfalke:

Das Kollisionsrisiko mit WEA wird für Baumfalken aufgrund ihrer hervorragenden physiologischen Eigenschaften als sehr gering eingeschätzt.

Baumpieper:

Die vom Baumpieper bevorzugten Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling:

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt nicht zu Beeinträchtigung der von dieser Art bevorzugten Lebensraumstrukturen.

Graureiher:

Mangels Brutvorkommen im Planungsgebiet ist kein artspezifisches Kollisionsrisiko zu erwarten.

Grauspecht:

Der Grauspecht wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Habicht:

Eine Beeinträchtigung dieser Art durch die Windenergienutzung ist nicht zu erwarten.

Hohltaube:

Die möglichen Eingriffsbereiche berühren keine möglichen Brutstandorte dieser Art. Zudem handelt es sich nicht um eine windenergiesensible Art.

Kuckuck:

Der Kuckuck wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Mäusebussard:

Die Lage der Horste ist nicht deckungsgleich mit den Standorten der geplanten WEA. Folglich wird nicht von einer Zerstörung der Horste des Mäusebussards ausgegangen.

Der Mäusebussard zählt in der Bundesrepublik Deutschland zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA.

Neuntöter:

Habitate, die vom Neuntöter besiedelt werden, sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Zudem gehört der Neuntöter nicht zu den windenergiesensiblen Arten.

Pirol:

Diese Vogelart wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Rotmilan:

Dem Vogel fehlt ein Meideverhalten gegenüber WEA. Rotmilane überfliegen Flächen umso häufiger, je näher sich diese an Ihren Horststandorten befinden. Entsprechend ist die Kollisionsgefahr mit WEA umso höher, je näher der Horst des Rotmilans an einer WEA liegt.

Schwarzmilan:

Für den Schwarzmilan wird wie für den Rotmilan ein hohes Kollisionsrisiko angenommen, weshalb ein Mindestabstand zu WEA von 1.000 m eingehalten werden sollte.

Schwarzspecht:

Diese Vogelart kann nur dann von der Windenergienutzung betroffen sein, wenn Brutplätze durch die Errichtung von WEA im Rahmen von Rodung verloren gehen. Dies wird nach Aussage des Gutachters innerhalb des Planungsraumes der WEA nicht der Fall sein.

Schwarzstorch:

Es ist davon auszugehen, dass der sehr scheue und störungsempfindliche Schwarzstorch WEAs ausweicht. Kollisionen kommen dementsprechend kaum vor. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen der WEA, eintreten.

Turteltaube:

Aufgrund des Fehlens von Brutnachweis oder Brutverdacht in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens ist die Turteltaube von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Zudem gilt sie als eine nicht windenergiesensible Art.

Trauerschnäpper:

Diese Art wird nicht als windenergiesensibel eingestuft. Rodungen der geplanten WEA-Standorte betreffen keine Strukturen (wie z.B. Baumhöhlen), die Trauerschnäpper als Lebensraumrequisite benötigen. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung des Trauerschnäppers bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

Waldkauz:

Der Waldkauz wird nicht als Art eingestuft, die sensibel auf WEA reagiert.

Waldlaubsänger:

Solange durch die Errichtung der WEA keine Brutplätze dieser Art verloren gehen, wird der Waldlaubsänger als nicht windkraftsensibel eingestuft. An den geplanten Standorten müssen Rodungen vorgenommen werden, die jedoch keine Strukturen (wie z.B. Baumhöhlen) betreffen, die vom Waldlaubsänger als Lebensraumrequisite dringend benötigt werden. Deshalb schließt der Gutachter eine Beeinträchtigung des Waldlaubsängers durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens aus.

Waldohreule:

Die Waldohreule wird nicht als windenergiesensible Art eingestuft.

Waldschnepfe:

WEA können eine Störwirkung auf Waldschnepfen ausüben, so dass sie ihr angestammtes Brutgebiet nicht mehr besiedeln. Aufgrund der umfangreichen Bewaldung des Landes Rheinland-Pfalz wird davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens werden auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Zugvögel:

Mangels Eignung des Planungsgebietes als Rastgebiet für Kraniche, kann eine Beeinträchtigung während der Rast ausgeschlossen werden. Die Empfindlichkeit von Kranichen gegenüber WEA wird als hoch eingeschätzt. Gefährdungsursachen für Kraniche sind u.a. Rotoren von WEA. Sie können die Kraniche von ihrer Zugrichtung abbringen bzw. zu Orientierungsproblemen führen. Bei besonderen Witterungslagen, wie z.B. Nebel, kann es zu geringen Flughöhen dieser Art und damit zu einer Kollisionsgefährdung kommen.

Fledermäuse

Derzeit werden folgende potenzielle Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse diskutiert:

- Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Schwarmzeit
- kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen
- langfristiger Lebensraumverlust waldbewohnender Fledermausarten bei Waldstandorten
- direkter / indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)
- mögliche Auswirkungen von Schall- und Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse
- mögliche Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen (WEA als Struktur besitzt eine gewisse Attraktivität).

Die artenspezifische Empfindlichkeit von Fledermäusen ist in Kapitel 4.2 des Fachgutachtens zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf beschrieben.

Nach Wegfall der geplanten WEA SF 10, SF 16 und SF 17 sind im Bereich des Windparks SF Morbach keine seitens der Gutachter als für Fledermäuse nicht genehmigungsfähig bewertete Anlagenstandorte mehr geplant. Als kritische Anlagenstandorte, jedoch mit qualifizierten Maßnahmen realisierbar, wurden die Standorte der WEA SF 11 und SF 12 bewertet.

Wildkatze

Die Phase der Errichtung dieser Anlagen sowie weiterer Anlagen benachbarter Windkraftprojekte führt zu Störungen der Wildkatze. Mögliche Geheckplätze können durch Freiräumen der Standortflächen verloren gehen.

3.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen wird auf die in der UVS, Kapitel 5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen dargelegten geplanten Maßnahmen verwiesen. Die Kompensationserfordernisse ergeben sich aus Kapitel 5.4.4 der UVS.

Hervorzuheben ist, dass eine ökologische Baubegleitung die gesamte Baumaßnahme (u.a. Rodung der Bauflächen, Errichtung der WEA) begleitet, dokumentiert und Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abstimmt.

Biotope/Vegetation:

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Pflanzen beträgt 3,01 ha. Im Übrigen wird auf die im Genehmigungsbescheid festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen hingewiesen.

Zur Minderung der Gefahr eines Waldbrandes in Folge eines WEA-Brandes werden die zu errichtenden WEA mit einer automatischen Brandlöschanlage als Zusatzeinrichtung neben einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Kommt es dennoch zu einem WEA-Brand, so hat die Feuerwehr die Möglichkeit, die WEA kontrolliert Abbrennen zu lassen und dabei den Ausbruch eines Waldbrandes zu verhindern.

Schutzgut Tiere:

Hinsichtlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Continuous Ecological Functionality) wird auf Kapitel 3 der artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung des Windparks Staatsforst Morbach von Frank W. Henning verwiesen.

Avifauna

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind für diese Arten außer Rodungszeitbeschränkungen keine Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Mäusebussard:

Der Verzicht auf Gittermasten und Anpflanzungen am Mastfuß ist aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Rotmilan:

Die Distanz zwischen dem Horst eines Rotmilanpaares und der nächstgelegenen WEA (tierökologisches Abstandskriterium) sollte entsprechend der Fachliteratur mindestens 1,5 km betragen. Der nächstgelegene Horst weist eine Distanz von mehr als 1,5 km zu den geplanten WEA auf. Deshalb werden auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Berücksichtigung der entsprechenden Abstandsempfehlungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für den Rotmilan ausgeschlossen.

Schwarzmilan:

Aufgrund des Fehlens von Brutnachweisen des Schwarzmilans ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Art auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verletzt werden.

Schwarzspecht:

Es wird davon ausgegangen, dass auch ohne Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzspecht auszuschließen sind, weil Brutplätze von der Errichtung der WEA nicht betroffen sind. Eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung soll sicherstellen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Schwarzstorch:

Aufgrund der Distanz zu Schwarzstorchhorsten und fehlenden Nahrungshabitaten wird der Anlagenbetrieb voraussichtlich nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen. Auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Trauerschnäpper:

Mangels Betroffenheit bedarf es keiner Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen. Das Einbringen künstlicher Nisthöhlen, das aufgrund der Betroffenheit anderer Arten sowieso im Zuge der Umsetzung des Vorhabens geplant ist, ist auch für den Trauerschnäpper von Vorteil. Dieser trifft spät aus den Überwinterungsquartieren ein. Mit den Nisthöhlen stehen ihm weitere Fortpflanzungsstätten zur Verfügung, ohne dass dies aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich wäre.

Waldschnepfe:

Im Rahmen der Berücksichtigung möglicher kumulativer Maßnahmen werden pro WEA-Standort 3,5 ha Kompensationsfläche geschaffen. Diese Maßnahmen dienen u.a. der Sicherung des Lebensraumes der Waldschnepfe.

Wespenbussard:

Einer möglichen Attraktionswirkung durch Hymenoptera, die sich im Sockelbereich der WEA ansiedeln könnten, kann mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Zugvögel:

Zum Schutz der Kraniche sind an Massenzugtagen bei besonderen Wetterlagen, die zu geringen Flughöhen der Vögel führen, Anlagenabschaltungen vorzusehen.

Fledermäuse

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse ist eine angemessene Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich. Die Gutachter gehen für die als unkritisch eingestuften WEA-Standorte von einer Verträglichkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG aus, wenn zum einen das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko durch Vorsorgemaßnahmen in Form von vorgezogenen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlagen) deutlich minimiert wird und zum anderen das tatsächliche Konfliktpotenzial im Rahmen einer Erfolgskontrolle (Monitoring) überprüft wird und auf der Grundlage der Monitoringergebnisse erforderliche WEA-Abschaltungen festgelegt werden. Geeignete lebensraumverbessernde Maßnahmen sind umzusetzen. Unmittelbar vor der Rodung sind potentielle Quartiere auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Für die als kritisch eingestuften WEA-Standorte SF 11 und SF 12 sind die im Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf von BfL vom 24.10.2016, Tab 30, Seite 119, dargestellten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Wildkatze

Zur Vermeidung von Störungen sollen im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und –aufgang soweit als möglich Bauarbeiten sowie Anliefer- und Baustellenverkehr unterbleiben.

Je WEA sind für die Wildkatze drei Ersatzruhestätten mit stark volumigem Totholz am Boden anzulegen, um möglichen Störreizen zu begegnen. Diese Plätze dienen als Versteck, Tagesschlafplatz und Ort der Jungenaufzucht für die Wildkatze.

3.2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Biotop/Vegetation:

Unter Berücksichtigung des relativ geringen Umfangs betroffener Biotope höherer Bedeutung bei partieller Beeinträchtigung von älteren Laubbäumen sind die Umweltauswirkungen auf das Teil-schutzgut Pflanzen – Biotop/Vegetation insgesamt von mittlerer Intensität.

Eine Gefährdung der Funktionalität des Waldes im Hinblick auf Wasserspeicherung, Sauerstoffproduktion, CO₂-Filter und Klimafunktionen wird nicht gesehen.

Mit Blick auf die Anlagenausstattung mit einer automatischen Brandlöschanlage wird die Gefahr eines durch einen Anlagenbrand verursachten Waldbrandes größeren Umfangs als eher gering eingestuft.

Avifauna:

Soweit die Umsetzung des geplanten Vorhabens für die jeweils genannten Vogelarten keine oder allenfalls sehr geringe Umweltauswirkungen haben wird und deshalb auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich sind, erfolgt nachfolgend keine Bewertung der Umweltauswirkungen.

Mäusebussard:

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier Verzicht auf Gittermasten und Anpflanzungen am Mastfuß, wird das Tötungsrisiko soweit abgesenkt, dass die Umsetzung des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos führen wird.

Rotmilan:

Allgemein festgelegte Abstandskriterien gehen davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen sind, wenn zwischen Horststandort und WEA-Standort eine Distanz von 1,5 km liegt. Aufgrund der Lage des nächstgelegenen, in den vergangenen Jahren erfolgreich genutzten Horstes zum Planungsraum wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Hinsichtlich der von einzelnen Einwender/-innen angesprochenen Rotmilanhorste im Bereich K 80/Haag ergibt sich bei zusammenfassender Betrachtung der vorliegenden Gutachten unterschiedlicher Fachbüros, dass dort letztmalig im Jahr 2012 erfolgreich gebrütet wurde. Der Horstbereich ist aus Sicht der zuständigen Behörde bei Anwendung der entsprechenden fachlichen Kriterien als in den letzten vier Jahren unbesetzt zu bewerten. Die von den Einwender/-innen angesprochenen Hinweise auf Sichtungen im Brutzeitraum können die plausible Bewertung der Fachbüros nicht entkräften.

Schwarzstorch:

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos wird für den Schwarzstorch nicht als erfüllt angesehen.

Waldschnepfe:

Der Gutachter schließt eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die Waldschnepfe aufgrund ihrer Mobilität und der strukturgebundenen Lebensweise aus. WEA können eine Störwirkung auf Waldschnepfen ausüben, so dass sie ihr angestammtes Brutgebiet nicht mehr besiedeln. Aufgrund der umfangreichen Bewaldung des Landes Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.

Wespenbussard:

Lt. Gutachter wurden bisher nur sieben Kollisionsoffer des Wespenbussards nachgewiesen. Aus der geringen Zahl an Kollisionsoffern lässt sich keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos ableiten. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen lassen sich mögliche Attraktionswirkungen weitgehend vermeiden. Zwar fordert die aktuelle Fachkonvention der Vogelschutzwarten einen Abstand von 1.000 m für den Wespenbussard. Jedoch benennt der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012), welcher nach dem Rundschreiben des MULEWF und des ISIM vom 28.05.2013 in Rheinland-Pfalz verbindlich anzuwenden ist, den Wespenbussard nicht als windkraftempfindliche Art.

Zugvögel:

Anlagenabschaltungen bei besonderen Wetterlagen an Massenzugtagen von Kranichen vermindern das Tötungsrisiko.

Fazit:

Für die im Vorhabengebiet erfassten europäischen Brutvogelarten wird festgestellt, dass das Konfliktpotential der geplanten WEA-Standorte als sehr gering eingestuft werden kann.

Bei Anwendung des derzeit gültigen „Nachturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände offensichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen bzw. denen nicht durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen begegnet werden kann.

Fledermäuse:

Entsprechend dem von BFL erstellten Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie wird für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten Mausohr, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr (potentiell Graues Langohr), Franzenfledermaus, Bartfledermaus sowie Mopsfledermaus keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erreicht. Das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für diese Arten unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Ein generelles und bei einigen Arten saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist bei den Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler ge-

geben. Durch die Umsetzung nachhaltiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen lässt sich das von fachlicher Seite prognostizierte signifikant erhöhte Tötungsrisiko nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich vermindern.

Dem Tötungsrisiko durch Rodung wird durch Kontrolle aller potentiellen Quartierbäume unmittelbar vor der Abholzung und ggf. im Einzelfall zu definierender Maßnahmen begegnet.

Bei Durchführung der seitens des Gutachters für die als kritisch eingestuften WEA-Standorte SF 11 und SF 12 durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen (vgl. BfL: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf vom 24.10.2016, Tab 30, Seite 119) ist davon auszugehen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gegen artenschutzfachliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

Relevant für das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Verbindung mit dem Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wären die Standort der WEA SF 10, SF 16 und SF 17 gewesen. Die Antragstellerin hat bereits den Antrag für diesen Anlagenstandort aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgezogen.

Wildkatze

Diese Art hat aufgrund ihrer mobilen Lebensweise einen Aktionsradius, der deutlich über das Vorhabengebiet hinausgeht. Durch die Errichtung von 15 Geheckplätzen außerhalb des Planungsraumes sollen Ausweichräume geschaffen werden, die die Wildkatze während der Bauphase nutzen kann. Das nächtliche Ruhegebot für Baustellenarbeiten sowie Anliefer- und Baustellenverkehr im Wald führt zu einer deutlichen Minderung der Störung des häufig nachtaktiven Tieres. Insgesamt ist nicht von dauerhaften und erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Wildkatze auszugehen.

3.3 Schutzgut Wasser

Einwender/-innen äußerten ihre Befürchtung negativer Auswirkungen des Anlagenbaus auf den Wasserhaushalt im Allgemeinen, konkret auf Quellen, auf das Grundwasser sowie auf die Wasserführung in Bachläufen durch großflächige Rodungen, Bodenauf- und -abtragungen sowie Bodenversiegelungen. Mehrfach wurde auf die Gefahr von Trockenschäden hingewiesen.

Die im Vorhabengebiet befindlichen Wasserschutzgebiete (WSG) wurden erwähnt und der Schutz des Trinkwassers gefordert. Die Befürchtung, wassergefährdende Stoffe verunreinigten das Grund- und damit das Trinkwasser, wurde laut.

3.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Grundwasser:

Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Quarzite, Schiefer- und Grauwacken gebildet. Das Gestein ist i.d.R. gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringleiter bezeichnet werden. In tiefen Lagen bildet es einen Kluftgrundwasserleiter aus, dessen allgemein beschränkte Wasserdurchlässigkeit und Speichervermögen im unverwitterten Zustand durch die im Gestein ausgebildeten Trenngefüge aus Klüften und Spalten bestimmt wird. Die Schüttungsmengen der dort im Raum befindlichen Quellen sind eher gering.

Innerhalb des oberflächennahen und bauwerksrelevanten Untergrundes wird kein zusammenhängender Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserleiter erwartet. Lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese treten in Abhängigkeit des zeitlich und räumlich variablen Niederschlages in Form von Schicht-, Hang- bzw. Sickerwasserquellen zutage.

Infolge des Waldbestandes und in Abhängigkeit von der gegebenen Überdeckung des Grundwassers kann im gesamten Gebiet von einer weitgehend unbelasteten Grundwassersituation ausgegangen werden. Nach dem Bewertungskriterium Natürlichkeitsgrad kommt dem Raum in Hinblick auf das Schutzgut Wasser-Grundwasser eine besondere Bedeutung (Wertstufe 1) zu.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Nordwestlich des Plangebietes parallel der Landesstraße L 157 liegt das WSG Nr. 031 „Wintrich-Kieselbornquellen“ (Zonen I und II).

In westlicher Richtung findet sich das WSG Nr. 065 Horath-Merschbach „Huhnbach u.a.“ (Zone II).

Im zentralen Bereich des Vorhabens liegt das WSG Nr. 107 Haag-Merscheid „In der Sang u.a.“ (Zone II).

Für alle drei WSG ist eine Neufestsetzung in Bearbeitung.

Im Osten ist zudem das WSG 021 Elzerath-Heinzerath (Zone II) angeordnet.

Oberflächengewässer:

Gewässerkundlich ist das Plangebiet dem Einzugsbereich der Dhron bzw. der Mosel zuzuordnen. Die WEA SF 11 bis SF 15 liegen hydrologisch im Einzugsgebiet des Haßbaches.

Die Bachläufe des Vorhabengebietes bzw. anschließenden Zonen (insbesondere Quellbäche) sind bezüglich des Schutzgutes Wasser-Oberflächengewässer aufgrund ihrer Ausstattung/Ausbildung (Wasserführung), ihres Ursprungs und der Gewässergüte (Quellbäche) von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1), obgleich partiell Beeinträchtigungen durch Versauerung unter Nadelwald sowie abschnittsweise Verrohrungen bestehen. Die sonstigen anthropogen bedingten Gewässer (z.B. Wegeseitengräben) sind von geringer bis allgemeiner schutzgutspezifischer Bedeutung.

3.3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Grundwasser:

Bislang unbefestigte Böden werden in einem Umfang von ca. 0,58 ha durch WEA-Fundamente und die Umwandlung von geschotterten Wegen in HGT-Decken vollständig versiegelt.

Die Befestigung der neu anzulegenden Erschließungsflächen auf ca. 1,63 ha (Zufahrten, Kranstellflächen, Wegeverbreiterungen) erfolgt mit nicht grundwassergefährdenden Materialien. Das im Bereich der Fundamente anfallende Oberflächenwasser kann größtenteils auf benachbarten Flächen versickern. Im Bereich der Erschließungsflächen bleibt infolge der Art der Befestigung eine Versickerung in reduziertem Umfang weiterhin möglich. Somit ist diesbezüglich nur eine geringfügige Veränderung der qualitativen und quantitativen Wasserhaushaltsverhältnisse (Grundwasserneubildung) zu erwarten.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit durch Bodenverdichtungen im Rahmen des Baubetriebs werden nicht erwartet.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Die fünf WEA-Fundamentstandorte und auch die Hilfs- und Montageflächen liegen außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen WSG.

Ein geringer Anteil des Wegebau und der Kabelstrecken liegt innerhalb von WSG.

WEA SF 11 befindet sich im „Kippbereich“ des WSG 065 Horath Mersbach mit 80 m horizontaler Entfernung zur vorgesehenen Schutzzone III.

Die SF 15 weist einen Abstand von 65m zum WSG 107 Haag-Merscheid auf.

Oberflächengewässer:

Die geplanten WEA-Standorte weisen einen Regelabstand von mehr als 500 m zu den Bächen bzw. deren Zuläufen auf. Lediglich die WEA SF 12 liegt in einer Distanz von 342m zum Quellbereich des Flurstückes „Eschenbruch“.

Gewässerquerungen im Rahmen der Erschließungskonzeption werden als Verrohrungen unter stark befestigten Waldwegen ausgeführt.

3.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltungen) ist einer Abflussverschärfung bzw. nachteiliger Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch den Bau und Betrieb der WEA und durch den erforderlichen Wegebau entgegenzuwirken.

Um beim tiefsten Bodeneingriff, nämlich der Herstellung der WEA-Fundamente ein Offenlegen von Grundwasser oder offenen Trenngefügen auszuschließen, ist für alle Bodeneingriffe beim Ausschachten der WEA-Fundamente eine hydrogeologische Bauüberwachung obligatorisch. So können etwaige Gefährdungen direkt erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Neben der hydrogeologischen Bauüberwachung wird eine bodenkundliche Bauüberwachung die weiteren Bodeneingriffe durch geeignete V+V-Maßnahmen gewässerschonend begleiten und initiieren.

Weitere vorsorgende Maßnahmen sind:

- Keine Ableitung des Baugrubenwassers innerhalb der WSG
- Ausrichtung der Entwässerung der (teil-)versiegelten Flächen aus den WSG heraus
- Technische Kontrollen der Baufahrzeuge
- Betanken des Aufstellkrans unter besonderen Schutzmaßnahmen
- Verwendung nicht wassergefährdender Materialien bei der Anlage von Kranstellflächen u.a.

- Begrünung von zwischengelagertem Boden.

Der Vorhabenträger hat durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebelose Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits deutlich reduziert. Es wurde eine turmfußintegrierte Transformatorstation gewählt. Der Transformator steht fest in einer nach Wasserhaushaltsgesetz zertifizierten Ölwanne, welche für das komplette Flüssigkeitsvolumen des Transformators ausgelegt ist. Als Isolations- und Kühlflüssigkeit wird synthetisches Ester eingesetzt, welches als „nicht wassergefährdend“ eingestuft ist. Die Kühlflüssigkeiten sind biologisch abbaubar.

Ein qualifizierter Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe ist vorgesehen.

Gewässerquerungen werden als Verrohrungen unter stark befestigten Waldwegen ausgeführt. Sofern erforderlich werden die vorhandenen Durchlässe verstärkt. Um etwaige Dränwirkungen von Kabeltrassen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern, sind abdichtende Querriegel (Tonsperren) vor und nach Gewässerquerungen vorgesehen.

3.3.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundwasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Eingriffserheblichkeit insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Weder wird mit einer merklichen Veränderung des Wasserhaushaltes oder mit einer (-spürbaren-) Freilegung von Grundwasser gerechnet. Noch ist von einer Gefährdung des Grundwassers oder gar der Trinkwasserversorgung auszugehen. Dies ist auf die gute Schutzfunktion, die relativ große Entfernung zu nächstgelegenen Wasserfassungen, die zudem zumeist außerhalb der ober- und unterirdischen Einzugsbereiche der Baufelder liegen, und auf den räumlich und zeitlich begrenzten Eingriff in den Untergrund zurückzuführen.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Durch den Wegfall von drei WEA-Standorten (SF 10, SF 16 und SF 17) in Randbereichen von WSG nebst dem ursprünglich angedachten Wegebau im WSG ist von einer evidenten Reduzierung der Wasserwirtschaftlichen Betroffenheit auszugehen.

Sowohl das Ingenieurbüro GWW Dr. Wolf als auch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde gehen nachvollziehbar für den statistisch unwahrscheinlichen, aber nicht unmöglichen Schadensfall eines WEA-Kollapses mit Kippen, Aufschlag und Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen der Gondel in einer Wasserschutzzone davon aus, dass es teilweise zu einer unmittelbaren Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser kommen könne, der Schadensfall aber beherrschbar sei.

Oberflächengewässer:

Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen bezüglich der Oberflächengewässer sind bei Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid zu formulierenden Nebenbestimmungen sowie der o.g. Maßnahmen im Wesentlichen nicht anzunehmen.

Abflussverschärfungen innerhalb der betroffenen Oberflächeneinzugsgebiete werden unter Berücksichtigung in der Bauphase zu errichtender Versickerungsmulden nicht erwartet.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet erstreckt sich im südlichen Abschnitt im Wesentlichen über einen quarzitischen Höhenrücken, der sich über den Ranzenkopf (ca. 637 m ü. NN) bis zum Haardtkopf und weiterführend von Südwest nach Nordost verläuft.

Die Böden des Vorhabengebiets lehnen sich prinzipiell an den vorherrschenden geologischen Situationen an (basenarme Braunerden und Ranker). Auf der Höhe des Ranzenkopfes herrschen Lockerbraunerden aus Lehm über Sandschuttfleieerde aus Quarzitverwitterungsmaterial vor, verbreitet podsolig. Die belebte Bodenzone ist im Projektgebiet fast durchgängig verbreitet, in Hangabschnitten jedoch geringer mächtig als im Bereich von Höhenverflachungen. Auf Klüften finden sich Quarzgänge.

Nach dem Landesamt für Geologie und Bergbau (Kartenviewer) finden sich naturnahe Böden mit besonderer Bedeutung (rote Flächen) kleinflächig im Bereich der Römerstraße (nahe Weinplatz), im Bereich des Kieselbornbaches, westlich der Römerstraße im Bereich Jagdhaus/Veltenbach sowie östlich Kasholz.

Die Böden des Plangebietes werden weitgehend forstwirtschaftlich genutzt und sind mit Laub- bzw. Nadelholzbeständen versehen. Einzelne Teilflächen (Emmelsbüsch) weisen eine erhöhte potentielle Erosionsgefährdung nach Rodung auf.

3.4.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Baumaßnahme (WEA, Nebenanlagen und Zuwegungen) führt zu einer Nutzungsänderung der Flächen. Insgesamt werden ca. 2,49 ha Böden überprägt, wobei für die Erstellung der Fundamente auf ca. 0,27 ha eine dauerhafte Versiegelung und für Erschließungswege zu den einzelnen WEA sowie Kranstellplätzen auf ca. 1,63 ha eine Teilversiegelung (Schotterbauweise) erfolgt. Auf rd. 0,19 ha erfolgen zusätzlich im Bereich der Böschungen Eingriffe in das natürliche Bodengefüge zwecks Geländeangleichung. Betroffen sind Böden, denen eine besondere Bedeutung (Wertstufe 1) für den Naturschutz zukommt.

Über die Bodenversiegelung hinaus kommt es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Böden, z.B. Bodenverdichtung, temporäre Befestigung für Vormontageflächen/Lagerflächen, Verlegen von Erdkabeln. Diese Maßnahmen erfolgen im Allgemeinen auf Nutzflächen und im Seitenraum von Wegen (z.B. parkinterne Kabeltrassen).

3.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufschüttungen: Vor der Aufschüttung werden die obersten 10-20 cm Bodenschicht abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Dann erfolgen die Aufschüttungen mit Bodenmaterial, das den standörtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Körnung und Steingehalt entspricht. Die Aufschüttungen werden bei trockenen Bodenverhältnissen vorgenommen, um Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Nach Bauende wird auf den als Vegetationsfläche herzustellenden Bereichen das standörtliche Oberbodenmaterial wieder angedeckt und eingesät bzw. bepflanzt.

Abgrabungen: Der humose Oberboden (ca. 10-20 cm) wird abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Dann erfolgt die Entnahme des Unterbodens. Dieser wird sofort wieder an den dafür benötigten Flächen eingebaut. Die Abgrabungsflächen werden auf als Vegetationsflächen herzustellenden Bereichen wieder mit dem zwischengelagerten Oberboden angedeckt.

Bodenaushub aus Arbeitsflächen wird zwischengelagert und eingesät und nach Abschluss der Bauarbeiten für Geländemodellierungen verwendet. Überschüssiges Material wird abgefahren.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit einer wasserdurchlässigen Schotterdecke befestigt, Verwendet werden sollen nicht wassergefährdende Materialien.

Auf allen Böschungen mit mehr als 5 % Gefälle sollen Jutenetze eingebracht werden.

Beeinträchtigungen des Bodens können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Vitalisierung von Böden an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung von Böden mit besonderer Bedeutung erfolgt durch eine Kompensation im Verhältnis 1:1.

3.4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund des (zwar i.d.R. reduzierten) Versiegelungsgrades, der Einschnitte in das gewachsene Geländere Relief bei z.T. hoher Bedeutung der Ausbildung des Schutzgutes (Waldboden) von mittlerer bis hoher Erheblichkeit.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

3.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet liegt innerhalb der gemäßigten Klimazone. Die mittleren Temperaturen (Messstation Deuselbach) liegen zwischen 0,7°C (Januar) und 16,6°C (Juli). Die Niederschläge liegen mit einer Jahresniederschlagsmenge von 869 mm (Gornhausen) im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte. Die Windgegebenheiten sind auf den Höhenlagen stark ausgeprägt (bis ca. 6,5 m/s durchschnittlich auf 50 m Höhe).

Das Schutzgut Luft ist im Plangebiet für die Frischluftproduktion nach dem Kriterium „Natürlichkeitsgrad“ von allgemeiner bis hoher Bedeutung.

3.5.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Vom Betrieb der Anlagen sind keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Stoffliche Emissionen gehen von WEA nicht aus.

Von den beim Anlagenbau eingesetzten Maschinen gehen die Luft und das Klima beeinträchtigende Emissionen aus.

3.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

3.5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Belastung während der Bauphase wird noch als gering eingestuft. Diese werden durch den von WEA ausgehenden positiven Effekt der CO₂-Einsparung und sonstiger die Luftqualität und das Klima beeinträchtigenden Stoffen u. Gasen gegenüber einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern mehr als ausgeglichen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Einwendungen wurden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgetragen. Die Betroffenheit der historischen Kulturlandschaften wurde eingewandt.

Insbesondere wurde auf das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf hingewiesen.

3.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist Teil des großräumigen „Haardtwaldes“ im Moselhunsrück. Dieser wird im Bereich der Mosel von den Ortschaften Bernkastel-Kues, Wintrich und Trittenheim, im Osten von der Bundesstraße B 50 und im Süden von der Dhron begrenzt.

Der Haardtwald ist ein geschlossenes Waldgebiet auf einem sich in Ost-West-Richtung über 15 km und in Nord-Süd-Richtung über 6 km erstreckenden Quarzrücken. Mit 637 m stellt der Ranzenkopf die höchste Erhebung im Plangebiet dar.

Die Nutzholzart Fichte dominiert großflächig die Wälder des Plangebietes. In weiten Abschnitten des Höhenrückens finden sich jedoch auch naturbetonte Waldbestände vorwiegend aus Buchen und sonstigen Laubholzbeständen. Partiiell sind Bruchwälder eingestreut.

Vorbelastungen des Raumes ergeben sich insbesondere durch Windkraftanlagen im Bereich Veldenz – Gornhausen sowie Horath und in der Energielandschaft Morbach. Daneben wirken Freileitungen sowie die Sendeanlagen auf dem Haardkopf auf das Landschaftsbild.

Die Bewertung des Landschaftsbildes zeigt, dass das Moseltal und die strukturreichen Höhenlagen in den unmittelbar angrenzenden Zonen besonders hochwertige Landschaftsräume darstellen. Das Vorhabengebiet selbst ist im Wesentlichen als waldgeprägte Landschaft von mittlerer bis hoher Bedeutung. Lediglich im Randbereich des Vorhabengebietes entlang des Kieselbornbaches liegt insbes. aufgrund des ausgeprägten Reliefs eine kleine Fläche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vor.

Das Plangebiet liegt laut LEP IV (2008) in der historischen Kulturlandschaft „Moselhunsrück“, deren Grenzen im Rahmen des Fachgutachtens „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften von Rheinland-Pfalz (agf 2013) konkretisiert wurden. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der Pufferzone um den historischen Kulturlandschaftsbereich „Moselschlingen der Mittelmosel“. Neben dieser grenzen die Kulturlandschaftsteile der „Kerbtälchen des Moselhunsrück“ und der „Hochfläche Moselhunsrück“ mit hoher und gehobener Bedeutung an. Charakteristische Landschaftsbildelemente, wie typische Ortsbilder, Streuobstwiesen und Grünländereien befinden sich in den überwiegend bewaldeten Sonderbauflächen nicht.

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Haardkopf (LSG).

3.6.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Von WEA als technische Bauwerke gehen wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und – reflexionen großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Bezogen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht nur Beeinträchtigungen auf der Grundfläche des Vorhabens selbst sondern auch Überformungen auf bzw. visuelle Wirkungen aus angrenzenden Landschaftsteilräumen. Der ästhetische Einfluss nimmt grundlegend mit zunehmender Entfernung ab.

In einigen Bereichen sind hohe visuelle Wirkungen auf die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LahiKula) Moseltal zu erwarten.

Die Wirkzone II (2,5-5 km Abstandskreis) – hohe visuelle Wirkung – streift im Nordwesten die LahiKula. Es sind die offenen Hochflächen der Moselhöhen betroffen.

In der Wirkzone III (5-10 km Abstandskreis) – hohe deutliche Wirkung – bestehen Sichtbezüge aus dem Moseltal, konkret aus Teilen der Ortslage Piesport. Aus den erhöhten Hanglagen ergeben sich gering ausgeprägte Sichtbeziehungen insbesondere im südlichen Bereich von Osann-Monzel und in Lieser. Die geplanten WEA werden durch den Höhenzug des Ranzenkopfes z.T. abgeschirmt, so dass überwiegend höhere Lagen beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Wirkzone IV (10-15 km Abstandskreis – deutliche Wirkung – ergeben sich Sichtbeziehungen ins Moseltal, konkret zum Umlaufberg bei Maring-Noviant und seinem Umfeld sowie zu den Tal- und Hanglagen um die Ortschaft Osann-Monzel.

Betroffen vom Vorhaben sind Landschaftsteilräume von geringer bis hoher Wertigkeit.

3.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mangels sonstiger Ausgleichsmöglichkeiten sieht das Land Rheinland-Pfalz für die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung vor.

3.6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die partielle Lage der WEA-Standorte auf einem prägnanten Höhenzug (Ranzenkopf) beeinflusst das Landschaftsbild deutlich. Nach der vom Planungsbüro BGH Plan (Trier) ausgearbeiteten Sichtfeldanalyse weisen die WEA im Nahbereich hohe Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften auf. Sichtbeziehungen zum Moseltal sowie den angrenzenden Hochlagen sind gegeben. Zusätzlich ergeben sich durch umfangreiche Windenergieanlagenplanungen in der Umgebung hohe Akkumulationswirkungen.

Die historische Kulturlandschaft ist in großen Teilen sichtverschattet und von dem Vorhaben unberührt. Im engeren Wirkungsbereich des Vorhabens sind partiell Offenlandschaften / Feld-Wald-

Landschaften betroffen, die jedoch aufgrund Ausprägung und Vorbelastungen von reduzierter Wertigkeit und Empfindlichkeit gegenüber WEA sind.

Zur Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf vom 16.05.1968 wird auf den immissionsschutzrechtlichen Bescheid verwiesen.

3.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Einwender/-innen befürchteten die Zerstörung der historischen Römerstraße und evt. auch sonstiger Kulturdenkmäler, wie z.B. Gräber.

3.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Denkmäler:

Im Vorhabengebiet sowie im Umfeld finden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Es handelt sich im Wesentlichen um Hügelgräber, Siedlungsfunde aus der römischen Kaiserzeit oder dem Mittelalter, Steinmale unbekannter Datierung, Steinbrüche aus der römischen Kaiserzeit sowie die Römerstraße.

Im großräumigen Umfeld des Vorhabens finden sich mehrere besonders bedeutende und aufgrund ihrer Lage raumwirksame Kulturdenkmäler (Schloss Veldenz, Schloss Lieser, Burg Hunolstein, Burg Landshut (Bernkastel), Burg Baldenau (Hundheim), Grevenburg (Traben-Trarbach), Stumpfer Turm (Wederath/Hinzerath), Wallfahrtskirche Klausen, Kloster Machern, Römische Villa (Mehring). Im konkreten Plangebiet liegen keine Baudenkmäler.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Auf dem Haardtkopf befindet sich eine Sendeanlage des Südwestrundfunks (SWR).

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) betreibt den Funkturm Bernkastel 1074 auf der Gemarkung Gornhausen.

3.7.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Denkmäler:

Hinsichtlich der meisten der o.g. Baudenkmäler gibt es keine Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA. Vom Schloss Lieser wird es allenfalls im Randbereich eine Sichtbeziehung zu den WEA geben. Zu Burg Hunolstein bestehen teilweise (je nach Exposition) Sichtbeziehungen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich der Anlagenbau unmittelbar auf Bodendenkmäler auswirkt.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Zwar liegt bis dato keine Rückmeldung des SWR vor. Aus anderen Windkraftverfahren ist aber bekannt, dass gravierende Störungen der UKW-Versorgung in Wohngebieten bei Ostwind (60-120 Grad) und bei Westwind (240-300 Grad) zu befürchten sind.

Nach Beteiligung diverser Telefonanbieter ist davon auszugehen, dass von den geplanten WEA voraussichtlich keine Richtfunkstrecken betroffen sein werden.

3.7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Denkmäler:

Beim Ausbau von Zuwegungen im Nahbereich der Bodendenkmäler werden besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Querungen der Römerstraße (L 157) werden durch die Landesarchäologie Trier archäologisch begleitet und dokumentiert.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Der SWR wurde im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Maßnahmen werden keine ergriffen (s. Punkt 3.7.4 und Genehmigungsbescheid).

Mangels erwarteter Störungen von Richtfunkstrecken bedarf es keiner Maßnahmen.

3.7.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Denkmäler:

In der Gesamtheit werden Beeinträchtigungen von Kulturgütern in Abhängigkeit von Distanz und Lage i.d.R. als von mittlerer Intensität eingestuft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind archäologische Funde nicht betroffen.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Sollte der SWR möglicher UKW-Störungen geltend machen, so führt die Abwägung der beiden Belange – ungestörte UKW-Versorgung versus Erzeugung erneuerbarer Energie durch Windkraft – zu einer stärkeren Gewichtung des Betriebs der WEA. Eine ausführliche Begründung erfolgt im Genehmigungsbescheid.

Richtfunkstrecken sind voraussichtlich nicht betroffen.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

3.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Wald im Planungsraum weist großflächig eine Bodenschutz und Wasserrückhaltefunktion auf. Abhängig von der Art und Weise der forstlichen Nutzung bestimmt sich die Wertigkeit des Waldes. Naturgemäß bewirtschaftete Waldteile bedingen eine Erhöhung der floristischen Bedeutung des Raumes und damit einhergehend eine Erhöhung der faunistischen Artenvielfalt. Wirtschaftswald mit überwiegendem oder reinem Fichtenbestand ist für Pflanzen und Tiere von geringerer Bedeutung.

Die neben den Fichtenbeständen (Anteil ca. 50 %) vorkommenden naturbetonten Buchen- und Buchen-/Eichenmischwälder und sonstige Laubwaldbestände sowie Mittelgebirgs- und Quellbäche sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Dies wiederum bestimmt den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

3.8.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch den Verlust von Biotopen im Rahmen der Errichtung der WEA wird das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Untypische, technisch geprägte Bauwerke im Wald beeinflussen die Erholungseignung der Landschaft für den Menschen.

Aufgrund des im Verhältnis zum gesamten Gebiet geringen Flächenbedarfs und weil sich die WEA-Standorte i.d.R. auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, ist von geringen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser auszugehen.

3.8.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgelegten Maßnahmen – u.a. der Kompensationsmaßnahmen – kann z.T. eine multifunktionale Wirkung im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter erreicht werden.

Auf Kapitel 5.4.6 der UVS „Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung“ wird verwiesen.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Ersatzzahlungen zu leisten.

3.8.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der vorrangigen Anordnung der WEA in Fichtenbeständen ist das Konfliktpotential bezüglich der Schutzgüter reduziert. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Kumulierende Wirkung

Die kumulierende Wirkung dieses Vorhabens mit benachbarten geplanten, teils auch bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Windparks (Windpark Velden-Gornhausen, Windpark Wintrich, Windpark Staatsforst Wintrich, Windpark Horath, Windpark Merschbach) ist zu betrachten.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter/historische Kulturlandschaft:

Eigenständig betrachtet birgt das Vorhaben SF Morbach ein erhöhtes Konfliktpotential bezogen auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung in südlicher (mit dominanter Wirkung) und teilweise

westlicher Richtung (Verdichtung). Im Verbund mit sonstigen Projektvorhaben wirkt es eingriffsverstärkend.

In nördlicher und östlicher Richtung bewirkt das Vorhaben im Wesentlichen eine Verdichtung und somit eine verstärkte Ausprägung der Riegelwirkung. Im Verhältnis zu den benachbarten Vorhaben sind die kumulierenden Auswirkungen jedoch untergeordnet.

Gegenüber den Einzelvorhaben ergeben sich in der Gesamtheit aller Vorhaben kumuliert relevant verstärkte visuelle Wirksamkeiten und eine erhöhte Betroffenheit und damit einhergehend adäquat eine Reduzierung des Erlebniswertes und der Erlebnisqualität für einzelne, bedeutende Bezugspunkte von Teilzonen der historischen Kulturlandschaft insbesondere in nördlicher Richtung im Bereich der höheren Mosellagen, in partiellen Tallagen mit Sicht-/Raumfenster zu den Vorhaben sowie in westlicher Richtung für Abschnitte südlich Neumagen-Dhron und oberhalb Tritenheim.

Boden/Wasser/Klima/Biotope:

Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtfläche der Vorhabengebiete geringen Grundflächeninanspruchnahme und der Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der kumulierenden Wirkung projektbezogen keine erheblicheren Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit des Bodens und auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Oberflächengewässer sind durch die geplanten Baumaßnahmen in ihren Funktionen nicht relevant betroffen. Aufgrund der Gesamtheit der versiegelten Flächen ergibt sich über das Einzelvorhaben hinaus kumulierend eine Überschreitung der Einleitungsabflüsse (Eschenbruchbach) um ca. 35 %. Demgemäß sind zur Regulierung des Oberflächenwassers Rückhalteräume in einer Größenordnung von 125 m³ erforderlich, welche in den jeweilig betroffenen Vorhabengebieten angeordnet werden. Beeinträchtigungen der Vegetation durch diese Rückhaltung werden nicht erwartet.

Das Vorhaben selbst wie auch die weiteren Projekte haben keine nachteiligen kumulierenden Wirkungen auf das Klima. Vielmehr tragen sie im Hinblick auf eine Energieerzeugung ohne CO₂-Emissionen dem Klimaschutz Rechnung.

Kumulative Wirkungen auf Vegetationsbestände lassen sich nicht erkennen, da nahezu ausschließlich geringwertige Fichtenforste betroffen sind.

Tiere:

Vor allem auf Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Wildkatze) oder auch europäische Vogelarten mit größeren Revieren (z.B. Waldkauz, Waldohreule, Raufußkauz, Hohltaube, Spechte und

Waldschnepfe) können sich die insgesamt am Ranzenkopf geplanten bzw. bereits verwirklichten WEA-Vorhaben kumulierend auswirken. Dies könnte bei Störreizen der Fall sein, wenn sich mehrere Vorhaben gleichzeitig im Bau befinden. Ausweichgebiete in unmittelbarer Nähe stehen dann nicht mehr bzw. nur in geringerem Umfang zur Verfügung. Anders verhält es sich, wenn der Bau des benachbarten Windenergieprojektes bereits abgeschlossen ist. Dann stehen diese Flächen wieder als Ausweichflächen zur Verfügung und eine kumulative Wirkung träte nicht ein.

Auf den Lebensraum Wald spezialisierte Fledermausarten könnten durch eine kumulative Wirkung betroffen sein, wenn Jagdhabitate durch Rodung verloren gehen sollten oder aber in einer nicht quantifizierbaren Weise beeinträchtigt würden, so dass diese nicht mehr von den Fledermäusen genutzt würden. Als positiver Effekt kann die Schaffung neuer Nahrungshabitate für Fledermäuse durch die Rodung dichter Nadelholzbestände angesehen werden.

Betriebsbedingte Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen ergeben sich durch rauschende an- und abschwellige Geräusche starker Intensität aufgrund der sich summierenden Effekte, ausgelöst durch 45 WEA.

Nicht auszuschließenden kumulierenden Wirkungen für Tiere wird unter Anwendung des Vorsorgeprinzips durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (z.B. temporärer forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht, Sicherung von Biotopbaumgruppen, Waldumbau, Sicherung von Altholzbeständen, Anlegen von Geheckstrukturen für die Wildkatze) entgegen gewirkt.

4. Fazit

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die diversen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt als mittel bewertet.

Im Auftrage:



(Ute Braun)

Anlage 3: Pflanz und Arbeitsschema, Forstamt



Anlage C

zum Schreiben des Forstamtes IDARWALD
vom 10.11.2016, Az.: 63 122 ,EBW-A6'R 2. Bauabschnitt'

Pflanz- und Arbeitsschema

für die Anlage und Sicherung von 110 Weißtannen-Vorausverjüngungsklumpen
als Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahme für den durch den Bau und Betrieb von fünf WEA'n
in einem 25- bis 30-jährigen Zeitraum entstehenden Waldfunktionenverlust

1. Pflanzverband und Pflanzgut

Die 110 Klumpen werden je mit **40 Weißtannen**, **Alter 2+3**, **Größe 30-60**, **HK 827 05**, im Quadratverband **1,5 m x 1,5 m** gepflanzt.

2. Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss

Jeder Klumpen wird mit einem (langfristig wirksamen) Schutz aus **URSUS-Knotengeflecht AS 200/25/15 M** wirksam gegen Wildschäden (Verbiss, Schälen, Fegen) geschützt. Sinnvollerweise wird eine Gatterdrahtrolle (50 m) für einen Klumpen verwendet. Die Pfähle und Heringe müssen aus Eichenkern- oder Robinienholz bestehen oder auf andere Weise (z.B. aus Kunststoff gefertigt!) dauerhaft gegen Verwitterung geschützt sein.

Je Kleingatter ist ein Überstieg oder ein Tor zu bauen, um zur Pflege der Jungpflanzen problemlos in den Klumpen/in den Zaun hineingelangen zu können.

3. Pflege und Sicherung

Für Nachbesserung und Pflege (incl. Zaunkontrolle), ggf. auch Schutzmaßnahmen gegen biotische und/oder abiotische Schadfaktoren, ist ein Pauschalentgelt von **200 €/Klumpen** angemessen. Dies wird fällig vier Wochen nach Abnahme der erfolgreich ausgeführten Pflanzarbeiten incl. Zaunbau-Maßnahmen.